

TOA-MAGAZIN

Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich

Gerechtigkeit trotz Ungerechtigkeit?

Restorative Justice und
strukturelle Benachteiligung

Internationales

Neues aus den Nieder-
landen: Innovationen bei
RJ im Strafverfahren

Gesetzgebung & Rechtsprechung

Der „Verletzten“-Begriff im
neuen § 373b StPO und seine
Auswirkungen auf den TOA

Wir stellen vor

Das neue Team im TOA-Servicebüro

Einzelbeiträge

- Wiedergutmachungskonferenzen nach
„Stuttgarter Krawallnacht“
- Konfliktvermittlung in länderübergreifenden,
interkulturellen Konflikten
- Bremer Kriseninterventionsteam Stalking
- Konfliktregulierung in Deutschlands
pluraler Gesellschaft

Nr.02
2021



Inhalt

Prolog

Seite 3

Thema



Bild: AvanneTroar/adobe.stock.com

Andrew Woolford und Amanda Nelund

Die politische Dimension von Restorative Justice Seite 4

Lode Walgrave

Ansprüche an die Restorative Justice
realistisch halten Seite 7

Kim Magiera

Die Bearbeitung sozialer Ungerechtigkeit im TOA –
Selbstverständlichkeit oder Überfrachtung? Seite 10

Klaus Mertes

Scheitern und Gelingen von Aufarbeitung –
Zu den aktuellen Vorgängen in der
katholischen Kirche Seite 14

Internationales

Annemieke Wolthuis, Jacques Claessen und Gert Jan Slump

Neues aus den Niederlanden:
Innovationen bei RJ im Strafverfahren Seite 18

Gesetzgebung & Rechtsprechung

Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan

Der Begriff des „Verletzten“ im neuen
§ 373b StPO und seine Auswirkungen
auf den Täter-Opfer-Ausgleich Seite 23

Nachgefragt

TOA-Servicebüro

Umgang mit struktureller Benachteiligung
in der Mediation in Strafsachen Seite 28

Wir stellen vor

Das neue Team im TOA-Servicebüro Seite 31

Kultur

Bücher:

Why We Matter. Das Ende der Unterdrückung
(Emilia Roig) Seite 34

Opferschutz (Hrsg. Jörg Bialon) Seite 35

In eigener Sache

Kristopher Kunde und Anja Schiemann

Studie zum Täter-Opfer-Ausgleich, Strafzumessung
und Verschwiegenheitspflicht – TOAST Seite 37

Einzelbeiträge

Wolfgang Schlupp-Hauck

Aufarbeiten und nicht nur Strafen:
Parallel zu den Gerichtsprozessen zu den
Stuttgarter Krawallen initiiert das Jugendamt
Stuttgart Wiedergutmachungskonferenzen Seite 39

Claude-Hélène Mayer

Herausforderungen in der Konfliktvermittlung
in länderübergreifenden, interkulturellen
Konflikten während Covid-19 Seite 43

Frank Winter

Wo ein Zusammentreffen kontraindiziert ist:
Möglichkeiten der Restorative Justice im Bremer
Kriseninterventionsteam Stalking (Stalking-KIT) Seite 48

Freya Guddas und Clara Rigoni

„Konfliktregulierung in Deutschlands
pluraler Gesellschaft“:
Vorstellung eines Forschungsprojektes Seite 52

Extra

Stefan in der Beeck

TOA Gedicht zum Täter-Opfer-Ausgleich Seite 56

Johannes Feest

Abolitionismus als radikale Perspektive von unten:
Nachruf auf Thomas Mathiesen Seite 57

Impressum & Informationen

Seite 59

Prolog

Liebe Leser:innen,

laut einer repräsentativen Befragung¹ gibt über ein Drittel (35,6 %) der Befragten in Deutschland an, Diskriminierung aufgrund sozialer Herkunft, Aussehen oder einem im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Merkmal erfahren zu haben.

Bei den im AGG genannten Merkmalen – Behinderung, ethnische Herkunft, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität, Religion/Weltanschauung – greift Diskriminierung, aufgrund von Zuschreibungen, auf individueller, kultureller und institutioneller Ebene ineinander. Dieses Geflecht an Diskriminierung führt zu einer strukturellen Benachteiligung der Betroffenen. Charakteristisch sind Prozesse der Exklusion.² Diese betreffen alle Bereiche des gesellschaftlichen Zusammenlebens – auch den Bereich von Konfliktvermittlung. Somit war es an der Zeit, sich in einem Themenschwerpunkt des TOA-Magazins dem Umgang mit struktureller Benachteiligung in der Restorative Justice-Praxis zu widmen und neben einer deutschen Perspektive (Kim Magiera) weitere Analysen und Reflexionen aus Kanada (Andrew Woolford, Amanda Nelund) und Belgien (Lode Walgrave) vorzustellen – zwei Länder, in denen der Diskurs in den vergangenen Jahrzehnten wesentlich mehr Beachtung erlangt hat.

Denn die Restorative Justice-Praxis ist nicht immun gegen die Bedingungen struktureller Ungleichheit. Was zunächst ein wenig abstrakt anmuten mag, hat sehr konkrete Folgen. Strukturelle Ungleichheiten – anders ausgedrückt: ungleiche Lebensbedingungen von Menschen – lösen nicht nur Konflikte im Zusammenleben aus, sie können auch die Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit Konflikten und Streitigkeiten unterschiedlich beeinflussen.³ So beschreibt es beispielsweise Walgrave auf S. 7f. in diesem Magazin: „Straftäter:innen, die aus einer benachteiligten Situation kommen, laufen eher Gefahr, in einem kommunikativen Austausch schutzlos zu sein und missverstanden zu werden, als Menschen aus der Mittelschicht.“ Ein Problem, mit dem ein Umgang in der Praxis gefunden werden sollte.

Ob eine Konfliktvermittlung in Strafsachen strukturelle Benachteiligung korrigieren kann, wird in diesem Heft als Schwerpunktthema diskutiert. Eine Überwindung struktureller Ungleichheiten mithilfe eines Täter-Opfer-Ausgleichs – so zeigt es der Beitrag von Kim Magiera auf S. 10 ff. – scheint ein überfrachteter Anspruch zu sein, eine bewusste Auseinandersetzung mit struktureller Benachteiligung im TOA ist dennoch lohnenswert, wenn „jede individuelle Veränderung als Vorstufe und Beitrag zu einer längerfristigen gesellschaftlichen Transformation anerkannt [wird]“ (S. 13).

Strukturelle Benachteiligung drückt sich beispielsweise im ungleichen Zugang zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen aus. In der Rubrik „Nachgefragt“ haben wir deshalb u. a. versucht herauszufinden, inwieweit Ressourcen in den TOA-Fachstellen eingesetzt werden, um möglichst vielseitige und sensible Zugangsmöglichkeiten in die Mediation in Strafsachen zu gewährleisten. Mit der Umfrage möchten wir eine Anregung dazu geben, den eigenen Mediationsalltag im Hinblick auf mögliche Zielgruppen zu reflektieren, bestehende strukturelle Benachteiligung zu erkennen und neue Handlungsideen zu entwickeln, um dieser entgegenzuwirken.

Konkrete Überlegungen zu den Schwierigkeiten, Verletzungen innerhalb einer Institution aufzuarbeiten, die wiederum durch deren Struktur begünstigt werden, stellt Klaus Mertes beispielhaft anhand der Aufarbeitung der Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche dar.

Über die Beiträge zum Schwerpunktthema hinaus lesen Sie in der Rubrik „Gesetzgebung und Rechtsprechung“ die aktuelle Diskussion zur folgenreichen Bedeutung der Aufnahme des Verletztenbegriffs, durch einen neu geschaffenen § 373b im StPO. Auch möchten wir mit dem vorliegenden Magazin mit verschiedenen Einzelbeiträgen, an das Thema der letzten Ausgabe „Mit restaurativen Dialogen Brücken über tiefste Gräben bauen“ anknüpfen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und Inspiration beim Lesen!

M. R.

Marianne Ruhnau
Köln im November 2021



Bild: DBH e. V.

- 1 Umfrage des Bielefelder Forschungsinstituts SOKO und des Berliner Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM) in Zusammenarbeit mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS). Abrufbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise_diskriminierungserfahrungen_in_deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=6.
- 2 Czollek, L.C., Perko, G., & Weinbach, H. (2012). Praxishandbuch Social Justice and Diversity, Weinheim: Beltz Verlagsgruppe.
- 3 Zehr, H., & Toews, B. (Eds.). (2004). Critical issues in restorative justice. Monsey, NY: Criminal justice press.

Die politische Dimension von Restorative Justice

Von Andrew Woolford und Amanda Nelund

Wenn wir mit einer Straftat konfrontiert werden, übersehen wir oftmals die Rolle, die die Politik bei ihrer Begehung und ihrer Bewältigung spielt. Das ist ein Versäumnis. In der kanadischen Provinz Manitoba, in der einer von uns lebt, sind beispielsweise indigene Menschen im Strafvollzug überrepräsentiert. Ihr Anteil an den Inhaftierten liegt bei etwa 75 Prozent, obwohl sie nur 16 Prozent der Bevölkerung ausmachen.¹

Dafür gibt es mehrere Gründe. Die koloniale Enteignung indigener Gebiete durch Siedler:innen, die gewaltvolle Assimilationspolitik, weitverbreitete Armut, Rassismus und soziale Marginalisierung spielen dabei eine entscheidende Rolle.² Diese sozialen Ungerechtigkeiten, welche die indigene Bevölkerung in Kanada erleidet, beruhen alle auf fest verwurzelten politischen Systemen und Kontrollstrategien.

Es gab Bemühungen, mehr Restorative Justice-Optionen für indigene Personen in Kanada zur Verfügung zu stellen, unter anderem auf Grundlage von Abschnitt 718.2(e) des Strafgesetzbuches, der 1996 erlassen wurde, um die Anwendung „aller verfügbaren Sanktionen außer Gefängnisstrafen“ bei indigenen Straftäter:innen zu fördern.³ Die Politik steht jedoch einem verstärkten Einsatz restaurativer und indigener Justizpraktiken im Wege. So sind beispielsweise Instrumente zur Risikobewertung im Rahmen von Programmen der Restorative Justice oder von Rehabilitationsprogrammen von rassistischen, kolonialen Ansichten der Siedler:innen durchdrungen: Da diese Instrumente in-

digene Menschen als ‚gefährlicher‘ einstufen, führen sie de facto zu ihrem Ausschluss aus den Programmen, weil sich diese an Straftäter:innen mit niedrigerem Risikofaktor richten. Zwar basieren RJ-Verfahren auf kulturellen Vorstellungen von Gerechtigkeit, wie sie in indigenen Gemeinschaften tatsächlich seit Langem gepflegt werden, sie werden jedoch so umgestaltet, dass sie in das übergeordnete siedler-koloniale kanadische Strafrechtssystem passen. Durch diese Umgestaltung dominieren siedler-kolonialistische politische Ziele den Justizprozess gegenüber traditionellen indigenen Werten, sodass die Verhinderung von Rückfälligkeit als wichtiger angesehen wird als etwa Heilung und Zusammenhalt der Gemeinschaft.⁴

Diese kurze, aber eindringliche Darstellung der Restorative Justice-Politik ermöglicht es uns, mehrere Dimensionen des ‚Politischen‘ zu erkennen, die mit Theorie und Praxis von Restorative Justice verbunden sind. Wir haben das Buch „The Politics of Restorative Justice“ (2019, Fernwood Publishing) geschrieben, weil wir große Hoffnungen in das Ziel legen, Opfer, Täter:innen und Gemeinschaften zusammenzubringen, um das durch Straftaten verursachte Leid zu beheben; wir sehen jedoch auch, dass diese Ambitionen durch den politischen Kontext, in dem Restorative Justice agiert, eingeschränkt werden.

Mit ‚politisch‘ meinen wir mehr als die rhetorischen Kämpfe zwischen konkurrierenden Parteien in den heutigen Wahlsystemen. Das Politische umfasst sicherlich die Ideologien und Wahlstrategien dieser Parteien, die, wenn sie an der Macht sind, RJ-Praxis entweder fördern oder behindern können. Aber es beinhaltet auch die umfassenden strukturellen Bedingungen, die sich auf RJ-Praktiken auswirken. Soziales Verhalten wird durch beständige Kräfte und Strukturen wie Patriarchat, Rassismus, Heteronormativität, Siedlerkolonialismus und Klassenzugehörigkeit geprägt, um nur einige zu nennen. Restorative Justice ist nicht immun gegen diese Kräfte, sei es in Bezug auf ihre

1 Jamil Malakieh: „Adult and Youth Correctional Statistics in Canada, 2018/19,“ Canadian Centre for Justice and Community Safety Statistics (Ottawa: Statistics Canada, 2020). Zuletzt abgerufen am 18. Juli 2021 unter: <https://www150.statcan.gc.ca/n1/pub/85-002-x/2020001/article/00016-eng.htm>.

2 Vicki Chartrand: „Unsettled Times: Indigenous Incarceration and the Links between Colonialism and the Penitentiary in Canada“, Canadian Journal of Criminology and Criminal Justice 61, 2019/3, S. 67–89.

3 Renee Pelletier: „The Nullification of Section 718.2(e): Aggravating Aboriginal Over-Representation in Canadian Prisons“ Osgoode Hall Law Journal, 2001/39, S. 479–480.

4 Vgl. z. B. Joane Martel, Renee Brassard & Mylene Jaccoud: „When Two Worlds Collide: Aboriginal Risk Management in Canadian Corrections,“ British Journal of Criminology 51, 2011/2, S. 235–255; Jena McGill: „An Institutional Suicide Machine: Discrimination against Federally Sentenced Aboriginal Women in Canada“, Race & Ethnicity 2, 2008/ 1, S. 89–119; Paula Maurutto und Kelly Hannah-Moffat: „Aboriginal Knowledges in Specialized Courts: Emerging Practices in Gladue Courts“, Canadian Journal of Law and Society 31, 2016/3, S. 451–71.

Position innerhalb des Strafrechtssystems (z. B. marginal oder zentral), den Zugang zu ihr oder ihre tatsächliche Praxis. Wie das obige Beispiel zeigt, beeinflusst die seit Langem bestehende kanadische Wahrnehmung indigener Menschen als ‚gefährlich‘ (wenn nicht gar ‚wild‘) weiterhin die Instrumente zur Risikobewertung und den Zugang zu RJ-Verfahren. Vorurteile aus der Siedlerkolonialzeit sind, mit anderen Worten, systemisch.

Restorative Justice ist jedoch nicht nur ein Opfer der politischen Verhältnisse. Sie nimmt auch an politischen Prozessen teil. Dies kann sie auf eine Art und Weise tun, die mit den bestehenden herrschenden ideologischen und strukturellen Bedingungen übereinstimmt. Die zu Beginn des Artikels genannte Priorität, die der Verhinderung von Rückfälligkeit eingeräumt wird, ist ein Beispiel dafür. Während in den idealistischeren Versionen von Restorative Justice die Ziele einer RJ-Begegnung kontextspezifisch sind und von den Bedürfnissen der verschiedenen Teilnehmer:innen (d. h. Opfer, Täter:innen und Gemeinschaft) bestimmt werden, werden diese Ziele in der tatsächlichen RJ-Praxis unter anderem mit der Strafjustiz und ihren Vertreter:innen ausgehandelt, welche den Zugang zu Finanzmitteln und Klient:innen verwalten und daher einen gewissen Einfluss auf die gewünschten Ergebnisse von RJ-Verfahren haben. So passen sich diese häufig an die Prioritäten der Strafjustiz an und übernehmen sie sogar. Auf diese Weise kann ein Restorative Justice-Programm zu Management oder Aufsicht von Straftäter:innen verkommen, sodass, wie jede andere Agentur der Strafjustiz, darunter die Bewährungshilfe, darauf hinarbeitet, Rückfälle zu verhindern. Die Sprache von RJ mag anders sein, aber das Ziel besteht in erster Linie darin, Straftäter:innen zu gesellschaftlichem Gehorsam zu disziplinieren, anstatt sie als Akteur:innen auf einem komplexen Weg der Heilung zu unterstützen. In diesem Sinne werden RJ-Praktiker:innen eher zu Vertreter:innen des politischen Systems als zu Förder:innen der gemeinschaftsorientierten Heilung. So wird aber gerade nicht die Veränderung, sondern vielmehr die Bestätigung und Aufrechterhaltung der gegenwärtigen sozialen Ordnung zum Ziel von Restorative Justice.

Dies ist jedoch zum Glück nicht der einzige Weg. Das Bewusstsein für die politische Dimension von RJ eröffnet die Idee von Restorative Justice als soziale Bewegung, die danach strebt, die Praxis der Justiz zu verändern und die damit vielleicht sogar zu einem umfassenderen sozialen Wandel beitragen kann. Das Erreichen eines solchen Wandels erfordert Aufmerksamkeit für den sozialen und politischen Kontext, der uns umgibt.

RJ-Programme haben Kreativität darin bewiesen, auf staatliche Aufträge zu reagieren, um ihre Finanzierung zu sichern – somit sind sie auf den entsprechenden politischen

Kontext eingegangen. Dies zeigt sich besonders deutlich in Ländern, in denen Regierungen um das Budget ihrer Strafjustiz ringen und Restorative Justice sich als kosteneffizientes Mittel des Umgangs mit Straftaten anbietet. Dieser Ansatz hat sich als besonders erfolgreich dort erwiesen, wo es darum geht, geringfügige Delikte, wie z. B. erstmalige Jugendstraftaten, aus dem formalen Strafrechtssystem herauszunehmen und in gemeinschaftsbasierte RJ-Programme zu überführen. Hiervon wird sich erhofft, zu einem Kulturwandel innerhalb des Strafrechtssystems beizutragen und den Wert des restaurativen Ansatzes hervorzuheben. Indem sie die Saat der Restorative Justice säen, erhoffen sich ihre Befürworter:innen, demonstrieren zu können, dass die Dinge in der Tat anders gemacht werden können und es eine praktikable Alternative zur Strafjustiz gibt. Leider hat diese Strategie ihre Grenzen, da solche Programme tendenziell von der Strafjustiz vereinnahmt und zum *Net Widening* genutzt werden.⁵ Einer der Autor:innen dieses Artikels wurde Zeug:in dieses Dilemmas, als er/sie im Jahr 2000 begann, zu Restorative Justice in British Columbia zu forschen. Zu dieser Zeit hatte die Provinzregierung kleine Zuschüsse für kommunale Justizprogramme bereitgestellt, um Restorative Justice-Konferenzen für jugendliche Ersttäter:innen anzubieten. Allerdings handelte es sich bei den Fällen, die an diese Programme verwiesen wurden, häufig um Delikte, die wegen ihrer Geringfügigkeit nicht vor Gericht gelandet wären. Dazu gehörten Fälle, in denen ein Jugendlicher einen Schneeball auf ein Auto geworfen hatte sowie verschiedene Fälle von Ladendiebstahl oder geringfügigem Vandalismus. Restorative Justice unterschied sich hier kaum von früheren Diversionsprogrammen und bot nichts weiter als ein Ventil für überflüssige Fälle, die das formale Strafrechtssystem für seinen regulären Einsatz als zu unbedeutend ansah. Für eine transformative Vision von Justiz war gar kein Platz, weil die RJ-Programme institutionell in einem System verwurzelt waren, das auf seine eigene Reproduktion abzielte.⁶ Auf diese Weise werden Innovationen wie die der Restorative Justice verschluckt und in bestehende Routinen integriert, anstatt die Praktiken innerhalb des Systems zu verändern.

Bei der Auseinandersetzung mit der Strafjustiz müssen RJ-Praktiker:innen daher immer mit einem Bein außerhalb des Systems stehen und sowohl mit der Gemeinschaft als auch mit verschiedenen Organisationen sozialer Bewegungen verbunden bleiben. Dies ist zugegebenermaßen eine große Aufgabe für RJ-Anbieter, unabhängig davon, ob sie als gemeinnützige Organisationen oder als offizielle Einrichtungen des Staates existieren. Dies umso mehr, als

5 Für eine frühere und drastische Beschreibung dieses Prozesses siehe Stanley Cohen: *Visions of Social Control: Crime, Punishment, and Classification*, Polity, London 1986.

6 Siehe Andrew Woolford und R. S. Ratner: "Nomadic Justice? Restorative Justice on the Margins of Law," *Social Justice* 30, 2003/1, S. 177–94.

dass viele Praktiker:innen darum kämpfen, sich inmitten der Anforderungen ihrer Arbeit und der ständigen Notwendigkeit, neue Finanzmittel und andere Unterstützung zu generieren, über Wasser halten. Praktiker:innen müssen jedoch über den Horizont der alltäglichen Sorgen eines Rädchens im bürokratischen Getriebe hinausschauen und die politischen und strukturellen Faktoren im Auge behalten, die die Möglichkeiten für transformative Gerechtigkeit einschränken. Feministische Kriminolog:innen zeigen beispielsweise seit Langem auf, wie das Patriarchat die Funktion der Strafjustiz beeinflusst. Die besondere Art der Täterinnenschaft und Viktimisierung von Frauen wird in diesem System ignoriert und ist immer noch von patriarchalischen Rollenzuschreibungen gekennzeichnet. Dabei kommen vermeintliche Maßstäbe von Weiblichkeit wie Passivität, Bescheidenheit und andere zugeschriebene Eigenschaften zum Einsatz. Restorative Justice würde keine transformativen Ergebnisse erzielen, wenn sie diese Sichtweise einfach reproduzierte. Im Falle einer kriminalisierten jungen Mutter, die Sozialhilfebetrug zugegeben hat, wäre eine RJ- Reaktion bestenfalls oberflächlich, wenn sie ihre Energie auf eine vermeintliche Fehlleistung der Geschlechterrolle konzentrierte und die junge Mutter auf Selbsthilfe- und Zeitmanagementprogramme verwies, welche das umfassendere Problem der Feminisierung von Armut nicht berücksichtigen. In der Tat stellt ein solcher Fall ein potenziell komplexes Übel sich überschneidender Herrschaftsstrukturen dar. Alters-, Klassen- und geschlechtsspezifische Dominanzmuster sind hier am Werk, und möglicherweise auch *race* oder ethnische Zugehörigkeit, wenn die Mutter einer rassistisch oder kulturell marginalisierten Gruppe angehört. Bei der Vorbereitung eines Restorative Justice-Verfahrens in einem solchen Fall muss die Vermittler:in die individuelle Situation der Straftäterin sowie die vielfältigen Benachteiligungen in Bezug auf Wohnung, Beschäftigung, Bildung und andere Ressourcen, die diese Position mit sich bringt, berücksichtigen. Es ist zwar unwahrscheinlich, dass ein RJ-Verfahren in einem oder mehreren Terminen alle strukturellen Ungleichgewichte beseitigen kann, aber das Erkennen dieser Ungleichgewichte, das Aufzeigen von Wegen zur Selbstbestimmung und die Verknüpfung mit breiteren Bewegungen, die sich mit diesen Themen befassen, sind alles Ergebnisse, die den Teilnehmer:innen die Möglichkeit geben, ihre Welt anders zu sehen.

Dies ist besser, als wenn Restorative Justice den Teilnehmer:innen lediglich dabei hilft, mit den gegebenen gesellschaftlichen Umständen zurechtzukommen, was eher einer steuernden Rolle als einer transformativen Befähigung gleichkommt. Die Aufgabe von RJ sollte nicht darin bestehen, den Menschen beizubringen, die Welt so zu akzeptieren, wie sie ist, und sich an die Strukturen anzupassen, die so viel Leid und Kriminalität verursachen. Sie muss mehr tun. Aus diesem Grund täten RJ-Praktiker:innen gut

daran, sich mit Aktivist:innen aus den Bereichen Antirassismus, Armutsbekämpfung, Feminismus und aus ähnlichen Bereichen zusammenzutun, die sich für eine gerechtere Gesellschaft einsetzen und Strategien für den Weg dorthin entwickeln. Diese Akteur:innen engagieren sich und leisten Widerstand, um den Menschen Möglichkeiten zur Selbstbestimmung zu bieten, die Sicherheit der Communitys zu gewährleisten und, im Sinne des Wohlergehens aller, Koalitionen zwischen verschiedenen Gruppen aufzubauen. Sie beteiligen sich an Formen der kritischen Bewusstseinsbildung, indem sie den Mitgliedern der Community dabei helfen, die Ursachen für viele der Verletzungen, die sie in ihrem täglichen Leben erfahren, zu erkennen und diese anzugehen. Eine transformative Vision von Restorative Justice sollte mehr tun, als ein Individuum, ob Opfer oder Täter:in, zu ‚transformieren‘, indem ihm/ihr geholfen wird, sich an die Bedrohungen oder Trigger anzupassen, die das kriminelle Verhalten auslösen – denn dies wäre mehr Assimilation als echte Transformation. Transformation hingegen bedeutet, dass man sich zum Restorative Justice-Grundsatz bekennt, nicht nur die Straftat, sondern auch ihre Ursachen anzugehen. Kriminalität als eine Form sozialen Schadens basiert nämlich auf Unterdrückungsmustern, die seit Langem in unseren Gesellschaften verwurzelt sind.

RJ-Politik verlangt von den Akteur:innen der Restorative Justice nicht, dass sie allein einen transformativen Wandel herbeiführen. Sie fordert sie vielmehr auf, sich der Kooptation in bestehende Regierungssysteme zu widersetzen und stattdessen mit dem sozialen Feld verbunden zu bleiben und sich am Kampf für einen sinnvollen sozialen Wandel zu beteiligen. Dieser muss die sich überschneidenden Formen von Unterdrückung, die Verbrechen und Leid erst möglich machen, in den Blick nehmen. Restorative Justice muss eine Position einnehmen, die sowohl innerhalb als auch außerhalb des Strafrechtssystems liegt. Sie muss innerhalb des Systems arbeiten, um die unmittelbaren Bedürfnisse von Opfern, Straftäter:innen und Gemeinschaften zu befriedigen, aber auch mit denjenigen außerhalb dieses Systems verbunden sein, die weiterhin für eine andere Vision der Gesellschaft kämpfen, in der Herrschaft, sowohl in ihren systemischen als auch in ihren alltäglichen Formen, aufgehoben wird.

Autor:innen



Bild: Andrew Woolford

Andrew Woolford

ist Professor für Soziologie und Kriminologie an der Universität von Manitoba, Mitglied des Royal Society of Canada College und ehemaliger Präsident der International Association of Genocide Scholars. Er ist Autor von „This Benevolent Experiment“: Indi-

genous Boarding Schools, Genocide and Redress in the United States and Canada“ (2015) und „Between Justice and Certainty: Treaty-Making in British Columbia“ (2005), sowie Mitautor von „The Politics of Restorative Justice“ (2019) und „Informal Reckonings: Conflict Resolution in Mediation, Restorative Justice, and Reparations“ (2005) u. v. m.



Bild: Amanda Nelund

Amanda Nelund

ist außerordentliche Professorin für Soziologie an der MacEwan University in Alberta. Sie ist Autorin von „A Better Justice? Community Programs for Criminalized Women“ (2020) sowie Mitautorin von „The Politics of Restorative Justice“

(2019). Außerdem ist sie Mitherausgeberin von „Violence Interrupted: Confronting Sexual Violence on University Campuses“ (2020).

Übersetzung: Theresa M. Bullmann

Ansprüche an die Restorative Justice realistisch halten¹

Von Lode Walgrave

Einige Wissenschaftler:innen kritisieren, dass Restorative Justice die strukturellen gesellschaftlichen Benachteiligungen und Diskriminierungen nicht korrigiert. Befürworter:innen von RJ glauben das Gegenteil. Dieser kurze Artikel plädiert für Realismus. Restorative Justice ist kein Allheilmittel für soziale Ungleichheiten, aber hat ein großes Potenzial auf individueller Ebene zu wirken.

Es werden mehrere Bedenken zu den sozialen Auswirkungen restaurativer Praktiken geäußert. Für Nils Christie ist ‚Gerechtigkeit‘ ein autoritärer und falscher Begriff, ‚Verbrechen‘ lenkt vom ursprünglichen Konflikt zwischen Bürger:innen ab, Begriffe wie ‚Opfer‘ und ‚Täter:in‘ blockieren die Möglichkeiten für einen offenen Dialog (Christie 2013). Gemäß dem funktionalistischen Ansatz soll Restorative Justice die Korrektur oder Neutralisierung der sozialen Pathologie anstreben und die Gemeinschaft in ihren ‚normalen‘ Zustand der Harmonie und des Friedens zurückführen (Koen 2007,

Delgado 2000), als ob es keine Klassenunterschiede in Bezug auf Macht und Interessen gäbe, die in kapitalistischen Gesellschaften endemisch sind. Andere kritisieren, Restorative Justice konzentrierte sich auf individuelle Kriminalitätsprobleme und gehe nicht auf die sozioökonomischen Wurzeln der Kriminalität ein (Lofton 2004). Vielmehr würden diejenigen, die die Straftat begangen haben, mit ihren individuellen ‚Unzulänglichkeiten‘ konfrontiert (Maruna 2014).

Des Weiteren wird vorgebracht, dass mehrere Mechanismen von Restorative Justice die soziale Diskriminierung im Vergleich zur aktuellen Strafjustiz sogar noch verschärfen würden. Ihre Integration in die Strafjustiz hat einen zweigleisigen Weg hervorgebracht: das traditionelle Strafverfahren oder restaurative Verfahren per Diversion. Bei den Auswahlkriterien für die Eignung können sekundäre Klassenmerkmale der Beteiligten entscheidend sein.

Im Gegensatz zu den traditionellen Strafverfahren beziehen restaurative Prozesse die Beteiligten persönlich und direkt in die Kommunikation ein. Die intensiven emotionalen Ereignisse, der Ausdruck tiefer und echter Gefühle, die Ablehnung der Tat, aber Respekt gegenüber der Person und deren Unterstützung, erfordern besondere Kommunikationsfähigkeiten. Straftäter:innen, die aus einer benach-

¹ Dieser Artikel ist eine Kurzfassung von L. Walgrave (2017), Restorative Justice is not a panacea against all social evils. In: I. Aertsen & B. Pali (eds.), Critical Restorative Justice, Oxford/Portland: Hart Publishing, S. 95-110.

teiligten Situation kommen, laufen eher Gefahr, in einem solchen Austausch schutzlos zu sein und missverstanden zu werden als Menschen aus der Mittelschicht.

Der gedankenlose Enthusiasmus von Politiker:innen, Polizist:innen und Richter:innen, einige restorative Methoden in die traditionellen Strafrechtssysteme zu integrieren, entzieht Restorative Justice oft ihrer Philosophie. Sie laufen Gefahr, zu Instrumenten des Net-Widening im Rahmen eines strafenden Auftrags und in ihrer Strafrhetorik zu werden.

Befürworter:innen von Restorative Justice fördern, wo und wann immer möglich, informelle, flexible und vertrauliche Begegnungen zwischen den Hauptbeteiligten. Mehr Flexibilität bedeutet aber auch mehr Möglichkeiten den Prozess zu beeinflussen, was zu ungleichen Machtverhältnissen und Möglichkeiten führt, die Intervention nach persönlichen Vorlieben und Interessen zu gestalten. Die Vertraulichkeit entzieht zudem das Verfahren und den Prozess der öffentlichen und gerichtlichen Kontrolle, was als entscheidender Schutz gegen gerichtliche Missbräuche und Fehler angesehen wird.

Man muss bei Restorative Justice realistisch sein

Systematische strukturelle Diskriminierung und Ausgrenzung sind ein großes Problem. Sie sind sozialetisch inakzeptabel und breiten sich wie ein Krebsgeschwür über alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens aus, was zu Störungen wie Unzufriedenheit, zu mangelndem gegenseitigen Verständnis, sozialer Spaltung und Feindseligkeit führt. Sie gehören zu den Hauptursachen für Unsicherheit(sgefühle) und Kriminalität. Sie zu bekämpfen ist daher eine vorrangige Aufgabe für alle sozialen Institutionen und Einrichtungen. Alle politischen Maßnahmen und sozialen Einrichtungen sollten sich von der Verpflichtung leiten lassen, Diskriminierung und Ungerechtigkeit zu minimieren, Respekt durchzusetzen und Solidarität zu fördern. Darüber hinaus können gezielte Präventionsmaßnahmen Kriminalität und Unsicherheit in bestimmten Bevölkerungsgruppen oder Situationen angehen.

Nicht alle gesellschaftlichen Einrichtungen tun das Gleiche. Die Strafjustiz ist eine besondere Institution mit einer besonderen sozialen Rolle. Mit dem Begriff ‚Kriminalität‘ bezeichnen politische Gemeinschaften eine Kategorie von Verhaltensweisen, die als Bedrohung für das soziale Leben angesehen werden und auf die mit Zwang reagiert werden kann. Nicht alle Gesetzesübertretungen können mit Beratungsangeboten gelöst werden. Die Möglichkeit der Anwendung von Zwang lässt sich nicht ausschließen. Aber Zwang steht im Widerspruch zu den Freiheitsrechten, die in einem demokratischen Rechtsstaat gewährt werden. Gute

Demokratien lassen die zwangsweise Einschränkung der Freiheit nur in wohlbestimmten Ausnahmesituationen zu, in denen gesellschaftliche Interessen als so stark bedroht angesehen werden, dass sie notfalls auch durch die Anwendung von Zwang verteidigt werden müssen. Die Strafjustiz greift also nur als letztes Mittel ein, wenn sich alle anderen Möglichkeiten, die Rechtstreue der Bürger:innen zu fördern, als erfolglos erwiesen haben. Um zu verhindern, dass die Strafjustiz und ihre Zwangsgewalt über die Stränge schlagen, ist es von entscheidender Bedeutung, sich über ihre rein defensive Rolle und ihre Grenzen im Klaren zu sein.

Es ist nicht die primäre Aufgabe von Polizei und Strafjustiz, soziale Ungerechtigkeit zu korrigieren. Sie reagieren auf Straftaten als konkrete Ereignisse. Die Folgen der Straftat können für die Opfer und deren Umfeld dramatisch sein. Diese Erfahrungen dürfen nicht unbeantwortet bleiben. Viele Straftaten werden von Personen begangen, die im Laufe ihres Lebens unter sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung gelitten haben und denen eine weitere Verschlechterung ihrer sozialen Chancen droht.

Restorative Justice versucht, auf das Ereignis so konstruktiv wie möglich zu reagieren. Sie zielt darauf ab, das durch das kriminelle Ereignis verursachte Leid, den Schaden und die soziale Aufregung wiederherzustellen, zu reparieren und oder zu kompensieren und dabei die mögliche Rehabilitation der Täter:innen im Auge zu behalten oder zumindest ihre sozialen Aussichten nicht zu verschlechtern. Es sind jedoch andere Stellen und Initiativen, die den Einzelnen bei seiner Suche nach Wiedereingliederung und sozialem Aufschwung unterstützen (Walgrave, Ward & Zinsstag 2021).

Wir können der Restorative Justice nicht vorwerfen, dass sie nicht genug soziale Ungerechtigkeit korrigiert, so wie wir dem Torwart einer Fußballmannschaft nicht vorwerfen können, dass er keine Tore schießt. Aber die Intervention ist konstruktiv, sodass andere Stellen eine Grundlage für die Erreichung psychosozialer Ziele finden. Genauso wie gute Verteidiger:innen in einer Fußballmannschaft den Stürmer:innen gute Pässe geben, damit diese Tore schießen können. Restorative Justice befasst sich mit Problemen auf der individuellen und der Mikro-Beziehungsebene. Strukturelle Mechanismen der Diskriminierung und Ausgrenzung sind kollektive Probleme, die durch die Übernahme politischer Verantwortung angegangen werden müssen (Young, 2016).

An den sozialetischen Grundlagen festhalten

Die Fokussierung auf einzelne Straftaten macht Restorative Justice anfällig dafür, in einen funktionalistischen Ansatz eingebunden zu werden, der den Status quo in den gegen-

wärtigen sozialen Beziehungen erhalten will. Ich sehe zwei Möglichkeiten, sich gegen diese Gefahr zu schützen.

(1) Das Ziel muss sein, die Strafjustiz in ein System der Wiedergutmachung zu verwandeln. Die diversionelle Sichtweise beschränkt die Restorative Justice auf eine Beratungsrolle und überlässt den harten Kern der Verbrechensbekämpfung dem traditionellen Strafrechtssystem. Diese Sichtweise bleibt komplementär zum bestehenden System und unterwirft sich dessen funktionalistischer Rolle.

Die Option einer, wie ich sie nenne, „maximalistischen“ oder „konsequenten“ Restorative Justice² zielt darauf ab, die punitive Strafjustiz in eine restorative strafende Justiz umzuwandeln (Walgrave 2008), welche in all ihren Dimensionen, Verfahren und Sanktionen dem wiedergutmachenden oder restaurativen Potenzial systematisch Priorität einräumt. Dieser Priorität sind zwei Grenzen gesetzt: die Sorge um die öffentliche Sicherheit und die geistigen Fähigkeiten der Beteiligten.

(2) Die Verwurzelung von RJ in der breiteren sozialetischen Grundströmung muss gewahrt bleiben. Die Betonung der integrativen Beratung und der Suche nach Ergebnissen, die den Schaden minimieren, ist in einem Konzept des sozialen Lebens und der Demokratie verankert, welches auch Basis anderer Theorien, Bewegungen und Praktiken ist. In der Kriminologie betrachtet das Good Lives Model (Modell des guten Lebens) in der Rehabilitation Straftäter:innen als ‚normale‘ Individuen, die nach Möglichkeiten suchen, ein für sie persönlich sinnvolles und erfülltes Leben zu führen, anstatt sie nur als Risiken zu sehen (Ward, Fox & Garber 2014). Andere suchen nach positiven Ansätzen der öffentlichen Sicherheit, die auf Inklusion, Vertrauen und Wohlbefinden basieren, um den ausgrenzenden und repressiven populistischen Vorstellungen etwas entgegenzusetzen (Schuilenburg, van Steden & Oude Breuil 2014).

Diesen und anderen konstruktiven Herangehensweisen innerhalb und außerhalb der Kriminologie liegt das gemeinsame Bewusstsein zugrunde, dass die Qualität des gesellschaftlichen Lebens davon abhängt, wie wir miteinander umgehen. Der oder die Andere wird nicht von vornherein als Bedrohung betrachtet, sondern als Begleiter:in bei der Suche nach einer besseren, lebenswerteren Welt. Dies spiegelt sich im Konzept der „Dominion“ wider, das von Braithwaite und Pettit (1990) als soziales Konzept der Freiheit entwickelt wurde, das auf der gegenseitigen Zusage beruht, dass die Mitbürger:innen und der Staat die individuellen Rechte und Freiheiten respektieren. Putnam (2000) betrachtet Vertrauen als das notwendige Schmier-

mittel des sozialen Lebens für eine funktionierende Demokratie. Die Qualität unseres Lebens hängt davon ab, inwieweit es uns gelingt, die Verfolgung unserer eigenen Interessen in ein Projekt von gemeinsamem Interesse einzubinden (Walgrave 2008).

Eine starke Verbindung zu diesen sozialetischen Philosophien aufrechtzuerhalten ist für Restorative Justice der wichtigste Schutz vor der Gefahr, in eine konservative funktionalistische Tendenz abzurutschen, und Grundvoraussetzung dafür, dass RJ zu einem sozial gerechteren, partizipativeren, demokratischeren und nachhaltigeren sozialen Leben beiträgt.

Fazit

Die Vorstellung, dass Restorative Justice alle sozialen Konflikte und Ungerechtigkeiten lösen kann, ist weltfremd. Es macht RJ anfällig dafür, als ‚missionierend‘ oder ‚wohltätig‘ karikiert zu werden und dafür, an Glaubwürdigkeit zu verlieren. Die Bekämpfung sozialer Ungerechtigkeit ist eine Aufgabe für alle sozialen Einrichtungen, ebenso wie der Versuch, den Raum für einen respektvollen, integrativen Dialog zwischen allen Bürger:innen in Fragen, die sie betreffen, zu erweitern. Restorative Justice ist nur eine solche Institution, und sie ist darauf spezialisiert, auf konkrete Straftaten mit konkreten Opfern und konkreten Täter:innen zu reagieren.

Für die Demokratie ist es von entscheidender Bedeutung, dass die mögliche Anwendung von Zwang einer eindeutig defensiven Institution, einer restaurativ orientierten Strafjustiz, vorbehalten bleibt. Restorative Justice darf die Augen vor strukturellen sozialen Problemen nicht verschließen. Der reduzierte, aber realistische Anspruch ist, dass sie soziale Ungerechtigkeit und Diskriminierung nicht verschlimmert und zur Verbesserung der Perspektiven der Einzelnen beiträgt. Ein System der restaurativen Strafjustiz bietet hierfür bessere Möglichkeiten. Die Starrheit der derzeitigen Strafjustiz ist sozialer Gerechtigkeit hingegen abträglich. Die angebliche ‚Gleichheit‘ der Bürger:innen ist eine Karikatur, wenn die Reichen die gleiche Strafe zahlen wie die Armen, wenn die Reichen den besten Anwalt engagieren können, während die Armen mit dem billigsten Rechtsbeistand auskommen müssen. Es ist wie ein ‚gleicher‘ Baumkletterwettbewerb zwischen einer Katze und einem Hund. Hinzu kommt, dass die strafrechtliche Bestrafung die einzelnen Täter:innen durch Stigmatisierung noch tiefer in den Abgrund stößt, ihre sozialen Aussichten verschlechtert und die Möglichkeiten zur gesellschaftlichen (Wieder-)Eingliederung noch weiter reduziert. Und den Opfern ist damit nicht geholfen. Wiedergutmachende Maßnahmen bieten bessere Chancen. Die Aufforderung oder sogar die Verpflichtung zu Gesten der Wiedergutmachung ist eine Gelegenheit für Täter:innen, ihre Fähigkeit (und Bereitschaft) zu positiven Handlungen

² Ich tendiere dazu, in Bezug auf Restorative Justice „maximalistisch“ mit „konsequent“ zu ersetzen. (Walgrave 2021).

und Beziehungen zu zeigen und eine Stigmatisierung zu vermeiden. Sie kann den Weg zu mehr sozialer Akzeptanz, weniger Ausgrenzung und größerer Gerechtigkeit ebnen.

Literaturverzeichnis

- Braithwaite, J. & Pettit, Ph.: Not Just Desert. A Republican Theory of Criminal Justice, Oxford University Press, Oxford 1990.
- Christie, N.: Words on words. Restorative Justice. An International Journal, 2013-1 (1) S.15-19.
- Delgado, R.: Goodbye to Hammurabi: analysing the atavistic appeal of restorative justice. Stanford Law Review 52, 2000, S. 770.
- Koen, R.: The antinomies of restorative justice. In: E. Van der Spuy, S. Parmentier & A. Dissel (Hg.): Restorative Justice, Politics, Policies and Prospects, Juta, Kapstadt 2007.
- Lofton, B. P.: Does Restorative justice challenge systemic injustices? In: H. Zehr & B. Toews (Hg.): Critical Issues in Restorative Justice, Criminal Justice Press/Willan Publishing, Monsey/Cullompton 2004.
- Maruna, S.: The role of wounded healing in restorative justice: an appreciation of Albert Eglash. Restorative Justice. An International Journal, 2014 2 (1) S. 9-23.
- Putnam, R.: Bowling alone. Simon and Schuster, New York 2000.
- Schuilenburg, M., van Steden, R. & Oude Breuil, B. (Hg.): Positive Criminology. Reflections on Care, Belonging and Security, Eleven International Publishing, Den Haag 2014.

- Walgrave, L.: Restorative Justice, Self-interest and Responsible Citizenship, Willan Publishing, Cullompton 2008.
- Walgrave, L.: Being consequential about restorative justice, Eleven Publishing, Den Haag 2021 (im Erscheinen).
- Walgrave, L., Ward, T. & Zinsstag, E.: When restorative justice meets the Good Lives Model: Contributing to a criminology of trust. European Journal of Criminology, 2021 18 (3), S. 444-460.
- Ward, T., Fox, K. & Garber, M.: Restorative justice, offender rehabilitation and desistance. Restorative Justice. An International Journal, 2014 2 (1), S. 24-42.
- Young, I.: Responsibility for Justice, Oxford Univ. Press, Oxford 2016.

Autor



Bild: Lode Walgrave

Lode Walgrave

Professor emeritus an der KU Leuven in Belgien.

Übersetzung aus dem Englischen: Theresa M. Bullmann

Die Bearbeitung sozialer Ungerechtigkeit im TOA

Selbstverständlichkeit oder Überfrachtung?

Von Kim Magiera

Restorative Justice (RJ) wird oft dafür kritisiert, dass es soziale Ungleichheit nicht adressiert und damit zu kurz greift. Gesellschaftliche Aspekte wie Armut, Diskriminierung, Rassismus, Bildungsungerechtigkeit und andere Formen der Benachteiligung, die „Kriminalität“¹ mitbedingen können, würden in restaurativen Verfahren außer Acht gelassen. Es ist unstrittig, dass restaurative Verfahren darauf zielen, individuelle Gerechtigkeit – für

direkt Betroffene – wiederherzustellen. Strittig ist hingegen, wie stark überindividuelle Themen aufgegriffen und sich für ein gerechteres soziales Zusammenleben eingesetzt werden sollte(n).² In diesem Artikel wird die Frage aufgeworfen, ob soziale Ungleichheit im Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) thematisiert werden kann und sollte. Es werden Möglichkeiten und Grenzen einer Bearbeitung im Rahmen des TOAs diskutiert.

¹ Da das Phänomen „Kriminalität“ erst aufgrund von Zuschreibungen und Klassifizierungen entsteht und keinesfalls so selbstverständlich ist, wie es oft scheint, setze ich den Begriff in halbe Anführungszeichen und nutze im Folgenden lieber den von Hulsman (1986: 66, 72f.) vorgeschlagenen Begriff der problematischen Situationen, engl. trouble.

² Vergleiche die Debatte um RJ und Transformative Justice (TJ), die nach meinem Wissen ausschließlich englischsprachig geführt wird und ihren Weg in die deutsche Auseinandersetzung mit dem TOA und RJ bisher nicht gefunden hat. Z. B. Morris 1999 oder Harris 2004.

Dazu werden zunächst drei Fallbeispiele vorgestellt:

Drei Fallbeispiele³

1. Zwei Jugendliche greifen einen dritten Jugendlichen auf dem Nachhauseweg von der Schule an, weil sie sich von ihm zu Unrecht beschuldigt sehen, die Kabinen der Schultoiletten beschriftet zu haben. Sie schlagen ihm ins Gesicht und gegen den Oberkörper. Während der Körperverletzung werden auch Beleidigungen von einem der beiden Angreifer gegenüber dem angegriffenen Jugendlichen geäußert. Der Angegriffene erleidet Prellungen und ein blaues Auge. Außerdem macht ihn das Geschehene traurig, er hat Angst vor den Angreifern und ist vorsichtiger geworden.
2. Ein junger Erwachsener bricht nachts in einen geschlossenen Kiosk ein, der unten in seinem Wohnblock liegt. Dazu hebelt er die Tür mit einem Kuhfuß auf. Er stiehlt sowohl Geld als auch Zigaretten und einige Lebensmittel. Die Kioskbesitzerin hat einen materiellen Schaden von etwa 1000 Euro für gestohlene Ware sowie Ersatz und Reparatur der Tür. Sie fühlt sich psychisch kaum belastet, da sie während des Vorfalls nicht vor Ort war. Wohl ist sie aber schockiert, da sie den Einbrecher seit seiner Jugend kennt und er vor dem Einbruch fast täglich im Kiosk vorbeischaute, seine Zigaretten dort kaufte und sich mit ihr unterhielt.
3. Ein Ehepaar gerät in einen verbalen Streit, weil die Ehefrau herausgefunden hat, dass der Ehemann sie über ein halbes Jahr über seine Einkünfte angelogen hat. Sechs Monate zuvor hatte er seinen Job verloren, es ihr aber nicht gesagt. Aufgrund dieses Vertrauensbruchs spricht sie die Trennung aus. Der Mann droht seiner Frau, sie könne ihn nicht verlassen, eher würde er sie und sich umbringen. Er schlägt ihr mehrfach ins Gesicht und hindert sie daran, die gemeinsame Wohnung zu verlassen. Sie schließt sich im Schlafzimmer ein, bis die von den Nachbarn gerufene Polizei eintrifft. Sie hat eine Platzwunde an der Lippe und eine Schwellung am Jochbein. Außerdem hat sie Angst, dass ihr Mann sie und/oder sich selbst verletzen könnte.

Beim Lesen der Fallschilderungen haben Sie sicher bereits individuelle Bedürfnisse der Beteiligten wahrgenommen und Ideen entwickelt, worüber diese in einem Täter-Opfer-Ausgleich möglicherweise sprechen und welche Dinge sie regeln wollen könnten. Dies stimmt mit der Zielsetzung des TOA überein, individuelle Schäden der Verletzten und individuelle Verantwortung der Beschuldigten zu berücksichtigen. So heißt es in den TOA-Standards (2017: 6, 10), dass durch Par-

tizipation unmittelbar Betroffener eine selbstbestimmte Lösungsfindung und eine Befriedung der Parteien angestrebt wird. Gelingt dies, kann der Staat seinen Strafanspruch zurückstellen, weil Strafe im positiven Sinne entbehrlich geworden ist, denn der Rechtsfriede ist bereits durch den TOA verwirklicht (vgl. Schreckling 1991: 1; BMI/BMJ 2006: 591).

Sind diese Errungenschaften im Hinblick auf die Berücksichtigung von Opferbelangen und Verantwortungsübernahme Beschuldigter nicht ausreichend? Gibt es in den Fallbeispielen gesellschaftliche Themen, die berücksichtigt werden könnten und sollten? Verändern wir die Perspektive, mit der wir sie anschauen, werden weitere Aspekte sichtbar:

Perspektiverweiterung

Zu 1)

Die Beleidigungen werden von einem Jugendlichen ohne Migrationshintergrund gegenüber einem Jugendlichen, der aus Syrien stammt, geäußert. Sie beziehen sich auf dessen Herkunft, Hautfarbe, Lebensweise und Glauben. Im Vorgespräch spricht der geschädigte Jugendliche diese Beleidigungen an. Sie seien für ihn wichtiger als die Körperverletzung, weil Letztere ohne sein Zutun heile, er aber immer wieder mit Ausgrenzung aufgrund seiner Herkunft konfrontiert sei. In der o. g. Situation habe ihn das wütend gemacht. Insgesamt betrachtet mache es ihn aber sehr traurig. Schließlich sei er nicht zum Spaß nach Deutschland gekommen, sondern mit seiner Familie vor einem Krieg geflohen.

Zu 2)

Der Mann, der den Diebstahl begangen hat, ist arbeitslos und lebt von Arbeitslosengeld II. Er hat einen schlechten Hauptschulabschluss, keine abgeschlossene Ausbildung und fühlt sich abgehängt, denn auch seine Eltern sind nicht berufstätig bzw. müssen sich mit Aushilfstätigkeiten und staatlicher Unterstützung finanzieren, ebenso wie die meisten anderen Bewohner:innen seines Wohnblocks. Im Vorgespräch spricht der Beschuldigte seine Lebenssituation an und schildert sie als anstrengend und deprimierend. Immer sei er bemüht, mit dem Wenigen auszukommen. Gern hätte er mehr, einen Job, würde sich gern mal etwas leisten und dass andere ihn nicht als „Assi und faul“ abstempeln.

Zu 3)

Im Vorgespräch spricht die Ehefrau darüber, dass es in der Vergangenheit bereits Vorfälle von Gewalt in der Beziehung gegeben hätte, geschlagen habe ihr Mann sie an dem Tag aber zum ersten Mal. Bei früheren Auseinandersetzungen habe er sie ‚nur‘ beschimpft. Darüber hinaus habe er viele Verhaltensweisen kontrolliert: mit wem sie sich treffe, wem sie schreibe und wie sie die Hausarbeit erledige. Ihr sei erst im Gespräch bei der Frauenberatung klar geworden, dass all dies auch Formen von Gewalt ihr gegenüber waren.

³ Dies sind idealtypische Fälle.

Ebene der Betrachtung	Reichweite	Fallbeispiel 1
Individuum (Mikroebene)	einzelne Betroffene, v. a. Geschädigte und Beschuldigte	Rolle des Rassismus im konkreten Körperverletzungsgeschehen und den Erfahrungen der im TOA anwesenden Jugendlichen
Institution (Mesoebene)	Einrichtungen und Gruppen, z. B. Schulen, Familien, Nachbarschaften	Einbezug der Schule; Beteiligung von Klassenlehrer:in und Schulsozialarbeiter:in; Gesprächskreise innerhalb der Klasse zum Thema Rassismus; Entwicklung eines Konzepts, wie Rassismus im Schulalltag thematisiert und begegnet werden soll (in schulweiten Gesprächskreisen)
Gesellschaft (Makroebene)	Sozialstruktur, Gesellschaft als Ganzes	Schüler:innen und Lehrende organisieren mit Eltern und in der Nachbarschaft der Schule Gesprächskreise zum Austausch über eigene Erfahrungen mit Rassismus, informieren über Hintergründe, involvieren Lokalpolitiker:innen, damit das Thema auch auf politischer Ebene aufgegriffen wird

Tabelle 1: Strukturelle Ungleichheit

Es zeigt sich, dass bei einer Veränderung der Perspektive alle drei Fälle neben der individuellen Ebene auch überindividuelle Themen in sich tragen: Rassismus und Diskriminierung ethnischer Minderheiten; Bildungsbenachteiligung, Armut und Perspektivlosigkeit; Ungleichheit im Geschlechterverhältnis bzw. hegemoniale Männlichkeit. Sind sie weniger wichtig als die individuellen Themen? Dürfen sie im TOA außer Acht gelassen werden? Inwiefern können und sollten diese im TOA aufgegriffen werden?

Möglichkeiten

Zunächst möchte ich auf die Flexibilität des TOA hinweisen, die grundsätzlich Möglichkeiten eröffnet, auch Themen struktureller Ungleichheit in der Fallbearbeitung berücksichtigen zu können:

1. Der TOA bietet einen Freiraum, in dem Zuschreibungen anderer – vor allem des Justizsystems – ausgeklammert werden können und die persönlichen Relevanzsetzungen der Beteiligten im Mittelpunkt stehen. Wenn den Beteiligten also Rassismus oder Arbeitslosigkeit wichtig sind, können diese berücksichtigt werden.
2. Der TOA kann hinsichtlich der Anzahl der beteiligten Personen flexibel an die Bedürfnisse des aktuellen Falles angepasst werden. Wenn gewünscht und sinnvoll, können beispielsweise auch Schulleitungen, Gleichstellungsbeauftragte oder Bürgermeister:innen eingebunden werden.
3. Ebenso kann mit der Anzahl der Treffen im TOA dem aktuellen Fall entsprochen werden. Prinzipiell ist es also möglich, mehrere Vor-, und Ausgleichs- und Nachgespräche zu führen.
4. Auch ist es nach meiner Erfahrung unkompliziert möglich, mit den zuweisenden Stellen eine Fristverlängerung zu besprechen, wenn die Bearbeitung dies erfordert.

Obgleich die Flexibilität des TOA die Berücksichtigung struktureller Ungleichheit prinzipiell ermöglicht, bleibt weiterhin die Frage bestehen, ob diese Aufgabe des TOA sein sollte. Ich umreiße nachfolgend einige Spannungsfelder, die ich für die Beantwortung dieser Frage wichtig finde:

Spannungsfelder

1. Ist das strukturelle Problem überhaupt ein Thema der Beteiligten?

Im TOA liegt der Fokus darauf, die Anliegen der Beteiligten herauszuarbeiten. Es ist wichtig zu erfahren, was die Betroffenen bewegt und welches ihre Themen sind. Wenn sie strukturelle Bedingungsfaktoren wie z. B. Rassismus oder Arbeitslosigkeit ansprechen, würde ich sie immer aufgreifen. Es scheint mir wichtig, dabei gleichzeitig deutlich zu machen, dass die Reichweite des TOA begrenzt ist. Wir können im ersten Fall Rassismus zwar zwischen den Jugendlichen besprechen und, wenn gewünscht, auch Freunde oder eine:n Lehrer:in einbeziehen, aber es ist nach meiner Ansicht nicht möglich, im Rahmen des TOA z. B. die Schulkultur zu verändern (vgl. Tabelle und Fazit).

Was ist, wenn Beteiligte diese Themen *nicht* benennen? Wenn mir selbst eine strukturelle Komponente in der Lektüre der Akte oder im Vorgespräch auffällt, sie dann aber nicht angesprochen wird, würde ich nachfragen, ob der oder die Betroffene darüber sprechen möchte. So kann er/sie entscheiden, ob das Thema im TOA Raum finden soll und in welcher Form. Jede Vorgabe wäre aus meiner Sicht eine Form von Gewalt gegenüber Betroffenen. Stellen Sie sich vor, der Geschädigten aus dem dritten Fallbeispiel würde vorgegeben, sie müsse politische Strategien zum Abbau hegemonialer Männlichkeit in der Gesellschaft diskutieren.

2. *Wie passt der Anspruch struktureller Veränderungen in die individualisierte, kompetitive und materialistische westliche Welt?*

Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs ist die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland die soziale Marktwirtschaft. Sie basiert auf den Prinzipien des Neoliberalismus. Mit diesem wurden Wettbewerbsprinzipien auf alle Lebensbereiche ausgeweitet, z. B. auch in den Bildungsbereich, und prägen heute nachhaltig das Zusammenleben. Nach neoliberaler Logik ist soziale Ungleichheit kalkuliertes und auch erwünschtes Resultat des Wettbewerbsprozesses (vgl. Davies 2014). Neben dieser politischen Strategie, die Menschen in Konkurrenz zueinander setzt, sind seit den 1960ern Individualisierungstendenzen zu verzeichnen. Menschen werden aus traditionell vorgegebenen Lebenswegen herausgelöst. Dadurch erhalten sie mehr Freiheit ihr Leben zu gestalten, tragen aber auch das Risiko für ihr Glück und ihren Erfolg allein (vgl. Beck 2014). Beide Tendenzen fördern eher egoistisches, materialistisches Denken, bei dem sich jede:r selbst der oder die Nächste ist. Dies aber verhindert, dass kollektive Probleme überhaupt als solche wahrgenommen werden – nämlich als soziostrukturelle Defizite und nicht als mangelndes Potenzial oder Bemühen des oder der Einzelnen. Somit ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass soziale Ungerechtigkeit im TOA zum Thema wird, da es bereits an der wichtigsten Voraussetzung dafür fehlt: dass sie als solche wahrgenommen wird. Dafür sorgen auch wirkmächtige gesellschaftliche Narrative über ‚Kriminalität‘, über ‚Täter:innen‘ und ‚Opfer‘ sowie den richtigen Umgang mit ihnen (vgl. Brown 2021).

3. *Darf die Berücksichtigung struktureller Bedingungsfaktoren problematischer Situationen zu einer Verantwortungsabgabe von Beschuldigten führen?*

Vertreter:innen von Transformative Justice (TJ) wie beispielsweise Lofton (2010) sehen gesellschaftliche Ungerechtigkeit – und hier vor allem Armut – als Hauptursache für problematische Situationen. Nach diesem Verständnis sind Beschuldigte Opfer ihrer Lebensumstände. Dieses passive Menschenbild finde ich problematisch. Aus meiner Sicht bedarf es eines Ausbalancierens zwischen der Berücksichtigung sozialer Ungleichheit, die problematische Situationen mitbedingen kann, und individueller Verantwortung für individuelles Handeln. Weder darf eine Verantwortungsabwälzung auf Umstände stattfinden noch ein Verantwortlichmachen Einzelner für vermeintliche Entscheidungen, bei denen faktisch keine Möglichkeit bestand, sich zu entscheiden. Ich wertschätze RJ dafür, von entscheidungsfähigen Subjekten auszugehen, die mit ihrer Biografie, ihren Vorstellungen von sich, der Welt und Gerechtigkeit in das Verfahren hineinkommen und sie damit ernst zu nehmen.

4. *Wie sollten individuelle Veränderungen wahrgenommen und bewertet werden?*

Die derzeitige Ausgestaltung und Eingebundenheit des TOA ins Justizsystem erlaubt strukturelle Probleme im Rahmen des individuellen Falls mitzuberücksichtigen, nicht aber deren grundsätzliches Bearbeiten. Das heißt, es ist unmöglich durch einen TOA Sozialstruktur direkt zu verändern. Der TOA hat aber ein großes Potenzial, das Bewusstsein bzw. die Haltung der Beteiligten auf individueller Ebene zu verändern (vgl. Shapland et al. 2007; Strang et al. 2013). Wenn wir davon ausgehen, dass Gesellschaft sich aus Einzelnen zusammensetzt, die mit ihren Haltungen und ihrem Verhalten maßgeblich für deren Erhalt bzw. Veränderung sind, sollte dann nicht jede individuelle Veränderung als Vorstufe und Beitrag zu einer längerfristigen gesellschaftlichen Transformation anerkannt werden? Im Sinne eines: „Let’s change society one individuum at a time“?

Fazit und Ausblick

Für mein Fazit möchte ich mich Walgrave (2017) anschließen, der davor warnt, RJ als ein Allheilmittel für alle sozialen Übel misszuverstehen. RJ kann ein Baustein auf dem Weg zu sozialer Gerechtigkeit sein. Der TOA als in Deutschland umgesetzte Verfahrensform von RJ passt gut in die individualisierte Gesellschaft. Er ist dafür gedacht, konstruktiv-kommunikativ auf konkrete problematische Situationen mit konkreten Betroffenen zu reagieren: „[It; K.M.] is not an institution meant to remedy social injustice.“ (ebd.: 107) Dies anzunehmen, wäre aus meiner Sicht eine Überfrachtung des TOA mit unerreichbaren Ansprüchen, die die Gefahr birgt, dass die Interessen und Bedürfnisse individueller Betroffener zugunsten struktureller Aspekte vernachlässigt werden (vgl. Zehr & Toews 2010: 379).

Ich plädiere daher dafür, die Annäherungsarbeit an soziale Gerechtigkeit in andere restorative Verfahrensweisen auszulagern, die losgelöst von individuellen Fällen und dem Justizsystem⁴ operieren. Ich denke an Kreisverfahren, die von interessierten und engagierten Bürger:innen in Nachbarschaften, Stadtteilen, Schulen, Vereinen o. ä. im Sinne eines sozial-transformativen Ansatzes von RJ ins Leben gerufen werden (vgl. Magiera et al. 2020: 35). Damit es zu einem solchen Engagement kommen kann, ist es nötig, ein Gefühl des ownership (vgl. Hagemann 2016: 234) für die Gestaltung von gesellschaftlichen Beziehungen im größeren und kleineren Kreis anzuregen. Dies kann zum einen über die Vermittlung und das Leben restativer Werte und gleichzeitig auch durch mehr Partizipation über sämtliche gesellschaftliche Sphären hinweg erreicht werden.

4 In dessen Interesse zwar die Herstellung des Rechtsfriedens liegt, zu dessen Funktion verständlicherweise aber nicht die Herstellung sozialer Gerechtigkeit gehört.

Literaturverzeichnis

- Beck, U. (2014): Individualisierung. In: Endruweit, G., Trommsdorf, G., Burzan, N. (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie. Konstanz & München: UVK. S. 179–181.
- BMI/BMj Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/2_periodischer_sicherheitsbericht_langfassung_de.pdf, abgerufen: 15.8.2021.
- Brown, B. (2021): The destructive power of silence. In: European Forum For Restorative Justice Newsletter. Vol. 22, No. 2. S. 2-6. https://www.euforumrj.org/sites/default/files/2021-06/Vol_22_2.pdf [abgerufen: 14.8.2021].
- Center for Justice and Reconciliation at Prison Fellowship International (2005): Restorative Justice Briefing Paper. <http://www.pfi.org/cjr/restorative-justice/introduction-to-restorative-justice-practice-and-outcomes/briefings/what-is-restorative-justice> [abgerufen am 22.4.2012].
- Davies, W. (2016): The limits of neoliberalism. London u. a.: Sage.
- Hagemann, O. (2016): Gemeinschaftskonferenzen und andere Restorative Conferencing-Verfahren. In: Ochmann, N., Schmidt-Semisch, H., Temme, G. (Hrsg.): Healthy justice. Überlegungen zu einem gesundheitsförderlichen Rechtswesen. Wiesbaden: Springer. S. 229–259.
- Harris, M. K. (2004): An expansive, transformative view of restorative justice. In: Contemporary Justice Review, 7, 1. S. 117–141.
- Hulsman, L. (1986): Critical criminology and the concept of crime. In: Contemporary crises: crime, law, social policy. Vol. 10, I. 1, S. 63–80.
- Lofton, B. (2010): Does restorative justice challenge systemic injustices? In: Zehr, H. & Toews, B. (Hrsg.): Critical issues in restorative justice. Boulder & London: Lynne Rienner Publishers. S. 381–389.
- Morris, R. (1999): Why transformative justice? Toronto. <https://chodarr.org/sites/default/files/chodarro435.pdf> [abgerufen am 20.8.2021].
- Schreckling, J. (1991): Bestandsaufnahmen zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn: Köllen Druck & Verlag.
- Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich beim DBH e.V. (Hrsg., 2017): Standards Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs. Köln.
- Shapland, J., Atkinson, A., Atkinson, H., Chapman, B., Dignan, J., Howes, M., Johnstone, J., Robinson, G. & Sorsby, A. (2007): Restorative Justice: the Views of Victims and Offenders. The Third Report from the Evaluation of Three Schemes. Ministry of Justice Research Series 3/07.
- Strang, H., Sherman, L., Mayo-Wilson, E., Woods, D. & Ariel, B. (2013): Restorative justice conferencing (rjc) using face-to-face meetings of offenders and victims: recidivism and victim satisfaction. A systematic review. Campbell Systematic Reviews (2013): 12. https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/64694/Strang_RJC_Review.pdf?sequence=1&isAllowed=y [abgerufen: 16.05.2020].
- Sullivan, D. & Tifft, L. (2010): What are the implications of restorative justice for society and our lives? In: Zehr, H. & Toews, B. (Hrsg.): Critical issues in restorative justice. Boulder & London: Lynne Rienner Publishers. S. 391–404.
- Walgrave, L. (2017): Restorative Justice is not a panacea against all social evil. In: Aertsen, I. & Pali, B. (Hrsg.): Critical Restorative Justice. An exploration of the limits and potentials of Restorative Justice. Oxford: Hart. S. 95–110.
- Zehr, H. & Toews, B. (Hrsg.) (2004): Critical issues in restorative justice. Boulder & London: Lynne Rienner Publishers.

Autorin



Bild: Kim Magiera

Kim Magiera

ist Diplom-Pädagogin und Master in Internationaler Kriminologie. An der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel promovierte sie zu Bildungs- und Transformationsprozessen im Täter-Opfer-Ausgleich, wofür sie Videos der Interaktionen in Ausgleichsgesprächen analysiert. Darüber hinaus ist sie als Mediatorin in Strafsachen tätig und engagiert sich im European Forum for Restorative Justice.

Scheitern und Gelingen von Aufarbeitung

Zu den aktuellen Vorgängen in der katholischen Kirche

Von Klaus Mertes

Im Frühjahr 2010 wurde der Missbrauch am Berliner Canisius-Kolleg öffentlich. Seitdem erlebt die Öffentlichkeit immer wieder Scheitern der kirchlichen Bemühungen um Aufarbeitung, einen Kreislauf des Scheiterns. Zu dieser Erfahrung gehört auch das Gefühl der Vergeblichkeit der positiven Bemühungen in der katholischen Kirche, die ja nicht zu übersehen sind. Der Missbrauchsbeauftragte der Bundesregierung, Johannes Wilhelm

Röig, sieht die katholische Kirche sogar in einer Vorreiterrolle bei der Aufarbeitung von Missbrauch in Deutschland. „Im Hinblick auf eine strukturierte unabhängige Aufarbeitung ist es tatsächlich so, dass die katholische Kirche in einer Vorreiterrolle ist“, äußerte er im WDR.¹ Wie konnte es zu dieser merkwürdigen Gleichzeitigkeit von Fortschritt und Scheitern kommen?

1 Zitiert nach katholisch.de, 14.3.2021.

Es scheint wie bei einer Echternacher Springprozession zu sein, bei der sich nicht abzeichnet, ob sie sich vorwärts – zwei Schritte vor, einer zurück – oder rückwärts – ein Schritt vor, zwei Schritte zurück – bewegt. Im Hintergrund des ständigen Scheiterns der katholischen Kirche bei der Aufarbeitung wirken Dynamiken, in denen nicht nur die Bischöfe, sondern ebenso Teile der kirchlichen und publizistischen Öffentlichkeit gefangen sind. Selbst diejenigen werden von den Unterströmungen mitgerissen, die die Bemühungen der katholischen Kirche und ihr Scheitern kritisch begleiten. Solche Dynamiken lassen sich jedenfalls nicht einfach steuern.

Dass es sich so verhält, hat mit zwei Schlüsselthemen zu tun: Wiedergewinnung der Glaubwürdigkeit und Beteiligung der Betroffenen.

Wiedergewinnung der Glaubwürdigkeit

Welchen Stellenwert hat die Wiedergewinnung der Glaubwürdigkeit der Institution für die Aufarbeitung? Fest steht: Aufdeckung von sexualisierter Gewalt in Institutionen ist immer mit dem Verlust von Ansehen und Glaubwürdigkeit der Institution (Kirche, Schule, Gemeinde, Orden, Verein, Heim, Krankenhaus) verbunden. Das hängt damit zusammen, dass der Missbrauch im Rückblick für die Betroffenen – und auch der Sache nach – beide Aspekte hat: die Tat des Einzeltäters sowie das Versagen der Institution, die Opfer vor den Tätern zu schützen, als Gelegenheit dazu war. Was die Kirche betrifft, so macht die Beschädigung der Glaubwürdigkeit nicht nur Bischöfe und andere Obere besorgt, sondern auch engagierte Laien sowie alle, die davon überzeugt sind, dass eine dauerhafte Schwächung der Kirchen kein konstruktiver Beitrag für eine humane Gesellschaft ist. Glaubwürdigkeit ist ein hohes Gut. Wenn eine Institution, zumal die katholische Kirche, dermaßen an Glaubwürdigkeit verliert, wie das gegenwärtig der Fall ist, schadet das ihrem Dienst, der zugleich ihr Existenzzweck ist. Damit ist dann auch die Existenz selbst gefährdet.

Für das Gelingen der Aufarbeitung von Missbrauch ist es aber nun von entscheidender Bedeutung, sich von dieser Existenzangst nicht die Klarsicht nehmen zu lassen. Denn solange das beherrschende Motiv hinter allen Bemühungen zur Aufarbeitung die Wiedergewinnung der Glaubwürdigkeit ist, werden die Bemühungen kraftlos bleiben und kontraproduktive Wirkungen erzielen. Sie werden weiter unter dem Verdacht stehen bleiben, im Eigeninteresse der Institution strategisch motiviert zu sein. Das bedeutet nicht, dass dieses Eigeninteresse illegitim wäre. Es darf nur nicht den ganzen Prozess überschatten. Der richtige Notenschlüssel vor Text und Melodie der Aufarbeitung lautet: Gerechtigkeit für die Betroffenen. Die Falle des Um-sich-selbst-Drehens ist allerdings nicht beseitigt, wenn man das nur feststellt. Wer die Kommunikation mit den Betroffenen sowie die Gerech-

tigkeit für sie primär deswegen anstrebt, um als Institution wieder Reputation zu gewinnen, hat die Prioritäten schon wieder vertauscht. Eine Blickwende um 180 Grad steht also am Anfang der Aufarbeitung an, egal, ob die Öffentlichkeit oder die Betroffenen sie der Kirche abnehmen oder nicht – weg von der institutionsnarzisstischen Perspektive, hin zur Frage nach Gerechtigkeit, die allerdings, wie sich noch zeigen wird, keineswegs einfach zu beantworten ist.

Beteiligung der Betroffenen

Für die Kirchen gilt wie für andere Institutionen, die sich (nicht nur, aber auch) als helfende Institutionen verstehen, dass ihnen der Missbrauch in den eigenen Reihen einen grundlegenden Wechsel im Selbstverständnis zumutet, jedenfalls was ihr Verhältnis zu den Betroffenen angeht. Es ist ein Unterschied, ob man sich Menschen in der Rolle des barmherzigen Samariters zuwendet, Menschen also, die von anderen zusammengeschlagen und ausgeplündert wurden, oder ob man sie selbst ausgeplündert, geschädigt und dem Ansehen der Institution durch Vertuschung geopfert hat. Aus diesem Grund scheitert gerade auch seitens der Kirche bei der Aufarbeitung von Missbrauch die übliche Sprache der Fürsorge und des Mitleids. Betroffene wollen sie nicht hören. „Die Kirche steht an der Seite der Opfer“ – ist Wunschenken in der Kirche. Aus der Perspektive der Betroffenen steht die Kirche nämlich, jedenfalls in ihren Repräsentanten, auf der Seite der Täter. Sie ist Adressatin von Anklagen und Forderungen. Wenn es Betroffenen um ‚Hilfen‘ geht, dann bitten sie nicht um diese, sondern fordern sie. Damit nach der Ausgrenzung durch den Missbrauch nun wieder die Möglichkeit eröffnet wird, dazuzugehören, muss sich die Institution der Wahrheit über sich selbst stellen und zunächst das Leiden der Betroffenen anerkennen, und damit auch den Graben zwischen sich als Institution und den Betroffenen. Die Rollendefinition macht jedenfalls den Unterschied in der Kommunikation aus. Worte klingen anders, je nachdem, auf welcher Seite man steht. Wenn das nicht gesehen und respektiert wird, ist das Scheitern in der Kommunikation mit den Betroffenen mehr oder weniger zwangsläufig.

Besonders komplex und fehleranfällig wird das Beziehungsgefüge zwischen Institution und Betroffenen, wenn es um die Beteiligung der Betroffenen bei der Aufarbeitung geht. Die jüngeren Vorgänge in Köln² bieten dazu Anschauungsmaterial, das nicht für die Kirche, sondern für jegliche Beteiligung von Betroffenen an der Aufarbeitung lehrreich ist. Die Beteiligung der Betroffenen geriet in Köln zu ihrer Instrumentalisierung. Konkret: Der Kölner Woelki brauchte die Zustimmung des Betroffenenbeirates seiner Diözese, um der riskanten Entscheidung, einen angekündigten Aufklärungsbericht nicht zu veröffentlichen, Autorität zu ver-

2 Vgl. FAZ, 14.11.2020: Missbrauchte Betroffene.

leihen. Das retraumatisierte schließlich die so beteiligten Betroffenen, andere veranlasste es zum Auszug aus der Kooperation, und schließlich spaltete es die Betroffenen selbst vor den Augen der Öffentlichkeit.

Damit zeigt sich die eigentliche, die tiefe Frage: Ist es überhaupt möglich, Betroffene an der Aufarbeitung zu beteiligen, ohne sie zu instrumentalisieren? Die Antwort hängt davon ab, was man unter „Beteiligung“ versteht. Einerseits geht Aufarbeitung gar nicht ohne die Betroffenen. Aufklärung ist nicht möglich ohne die Berichte der Betroffenen. Auch die weitere Aufarbeitung bedarf der Perspektive der Betroffenen, die aber gerade nicht von der Institution definiert und vertreten werden kann. Sonst wären die Betroffenen wieder Objekte der Aufarbeitung.

Für die kirchlichen Aufarbeitungsprozesse kommt ein besonderes Problem hinzu: Bei Klagen gegen Kleriker steht der klagenden Seite, also den Betroffenen, nur die Rolle von Zeugen im kirchlichen Prozess zu, nicht die des Nebenklägers oder die der Nebenklägerin. Das tangiert zwar nicht die strafrechtliche Aufarbeitung im Rahmen der staatlichen Gerichtsbarkeit – das Kirchenrecht kann ja nur innerhalb des geltenden staatlichen Rechts Geltung beanspruchen –, aber es behindert die innerkirchliche Aufarbeitung (z. B. Suspendierung von Tätern und/oder anderen Amtsträgern). Den Betroffenen wird einmal mehr ihre Ohnmacht vor Augen geführt. Beteiligung unter der Bedingung der verfahrensmäßigen Unterlegenheit verdient aber diesen Namen nicht.

Eine Lösung dieses Problems kann es nur geben, wenn zwischen Kläger:innen, Angeklagten und Gericht/Entscheider:innen unterschieden wird. Dieser Punkt ist für den Aufarbeitungsprozess besonders schwer zu vermitteln, da er dem Anliegen der Gerechtigkeit für die Betroffenen auch Grenzen setzt, obwohl ja gerade die Gerechtigkeit das primäre Ziel des Prozesses ist. Im Hintergrund steht die Spannung zwischen Recht und Gerechtigkeit. Sie ergibt sich aus der Unterscheidung von (formaler) Verfahrensgerechtigkeit und (materialer) inhaltlicher Gerechtigkeit. Im Fall der Fälle führt das dazu, dass ‚Recht haben‘ und ‚Recht bekommen‘ nicht dasselbe ist – eine für Betroffene schmerzliche Einsicht, die ihnen das Rechtsstaatsprinzip zumutet. Gerade deswegen ist aber Betroffenen auch zuzugestehen, mit Ergebnissen von richterlichen oder vorgerichtlichen Prozessen, die nach transparenten und gerechten Verfahren geführt wurden, unzufrieden zu sein und zu bleiben. Das Konzept einer „gemeinsamen Zusammenarbeit“ zwischen klagender und angeklagter Seite muss da grundsätzlich an Grenzen stoßen, umso mehr, als nicht einmal unabhängige Instanzen zwischen Institution und Betroffenen garantiert Frieden herstellen können.

Harmonie mit den Betroffenen ist also zu unterscheiden von Gerechtigkeit für die Betroffenen. Nicht Harmonie mit,

sondern Gerechtigkeit für die Betroffenen ist das Ziel der Aufarbeitung. Die Institution sollte gerade deswegen auf Harmonie mit den Betroffenen als Siegel für ‚wiedergewonnene Glaubwürdigkeit‘ oder ‚hergestellte Gerechtigkeit‘ verzichten. Es wird Betroffene geben, die im Prozess der Aufarbeitung, im Beziehungsgeschehen mit Vertretern der Institution oder im Täter-Opfer-Ausgleich für sich Frieden finden. Aber nicht einmal dann ist von ihnen zu erwarten, dass sie das öffentlich aussprechen. Und es wird schließlich immer eine Rest-Differenz zur Gerechtigkeit bleiben, vor der die Institution, gerade auch die Kirche mit ihren hohen Ansprüchen armselig dasteht – insbesondere vor denjenigen Betroffenen, die weiter leiden, weil sich die Gerechtigkeit letztlich nur annähernd herstellen lässt. Dasselbe gilt letztlich auch, wenn auch auf andere Weise, für die entscheidende unabhängige Instanz.

Unabhängige Aufarbeitung

Der Weg aus dem Dilemma des ewigen Scheiterns muss jedenfalls über die Klärung dessen laufen, was unter ‚unabhängiger‘ Aufarbeitung zu verstehen ist. Wo ist die Instanz, die zwischen Betroffenen und Institution gerichtlich oder vorgerichtlich entscheidet? Die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) sowie der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung (UBSKM) haben „Standards für unabhängige Aufarbeitung“ vereinbart (vgl. Gemeinsame Erklärung vom 28.4.2020). In den dort beschriebenen Verfahren sind einige Unklarheiten bezüglich des Grades der Unabhängigkeit der Kommissionen enthalten, die gebildet werden sollen.³ Man wird mit Spannung erwarten dürfen, wie sich die Aufarbeitung unter den Bedingungen dieser Standards – hoffentlich erfolgreich – entwickelt. Idealtypisch bleiben jedenfalls drei Typen von Aufarbeitung, bei denen die Chance besteht, dass die komplexe Beziehung zwischen Betroffenen und Institution nicht immer neu in weitere Verletzungen und Retraumatisierungen heruntergezogen wird.

1. Das Modell der Kooperation

Die Betroffenen organisieren sich selbst, handeln mit der Institution einen Konsens über Verfahren und Rahmenbedingungen aus und beauftragen gemeinsam eine Person oder Institution, der beide Seiten vertrauen. Diese nimmt die unabhängige Aufarbeitung in die Hand, erhält Zugang zu allen Akten, stellt den Bericht auf, schlägt Hilfsleistungen und Entschädigungsregelungen vor, moderiert zwischen den Parteien und begleitet die Präventionsarbeit. Exemplarisch scheint dieses Modell besonders gut im Kloster Ettal gelungen zu sein. Voraussetzung ist eine überschaubare Größe wie die eines Klosters oder einer Schule. Dort kann

³ vgl. Klaus Mertes, Den Kreislauf des Scheiterns durchbrechen, Ostfildern 2021, S. 48ff.

Vertrauen zwischen den beteiligten Personen wachsen, das dann auch Ausdruck in Strukturen der Kooperation findet.

2. Initiative von der Institution

Beim zweiten Modell geht die Initiative von der Institution aus, und zwar im ersten Schritt nicht gegenüber den Betroffenen, sondern gegenüber einer unabhängigen Person oder einer unabhängigen zivilgesellschaftlichen Instanz. Bereits im Sommer 2010 sprach der Wiener Erzbischof Christoph Kardinal Schönborn die Opferanwältin und Politikerin Waltraud Klasnic mit der Bitte an, eine „Opferschutzkommission“ zu errichten. „Eine Grundbedingung“, so Klasnic, „formulierte ich gleich: Es muss bei der Tätigkeit völlige Unabhängigkeit gegeben sein ... Daher sagte ich deutlich, ich werde eine Gruppe von anerkannten Persönlichkeiten ansprechen ... Auch bei der Personenauswahl habe ich mir vollkommen freie Hand ausbedungen ... Heute betone ich, dass in all den Jahren weder der Herr Kardinal noch einer seiner Mitarbeiter mir oder uns irgendwelche Vorgaben gemacht haben.“⁴ Das Modell hat, wenn auch immer wieder Kritik an Entscheidungen laut wurde,⁵ in der österreichischen Gesellschaft Anerkennung gefunden und auch objektiv viel Frieden bewirkt, sodass sich bald auch staatliche Institutionen daran orientierten.

3. Das angelsächsische Modell

Das dritte Modell ist das angelsächsische Modell, das den bekannten Berichten staatlicher Kommissionen in den USA, in Australien und Irland zugrunde liegt. Es sieht den Staat in der Pflicht. Während es in der angelsächsisch geprägten Rechtskultur möglich ist, dass der Staat aus eigener Vollmacht Kommissionen bildet, welche die Aufarbeitung mit aktiven Zugriffsrechten gegenüber den Kirchen übernehmen, ist das in Deutschland schwer vorstellbar. Das hängt mit dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht in Deutschland und seiner Geschichte zusammen. Es wurde gegen den Zugriff von Obrigkeitsstaaten und Diktaturen durchgesetzt.

Wie schon im Jahre 2010, so erklang auch 2018 nach der Veröffentlichung der MHG-Studie wieder der Ruf nach der Staatsanwaltschaft. Strafrechtsprofessor:innen erstatteten Anzeige.⁶ Die Staatsanwaltschaften in Deutschland konnten und können aber die Funktion von unabhängigen Kommissionen, wie sie in den USA, in Australien und Irland eingerichtet wurden, nicht übernehmen, zumal es ja bei der Aufarbeitung meist um außergerichtliche Ausgleichsfragen geht. Einige Diözesen und Ordensgemeinschaften legten in den letzten Jahren ihre Akten

der Staatsanwaltschaft vor, um sie auf Anfangsverdacht einer Straftat hin überprüfen zu lassen.⁷ Doch das war und ist, weder von der Absicht noch vom Ergebnis her, „Aufarbeitung“. Die Staatsanwaltschaft gab die Akten in den allermeisten Fällen mit dem Vermerk zurück, dass die Täter verstorben, die Verjährungsfrist überschritten oder die zur Last gelegten Taten keine Straftaten im Sinne des Strafgesetzbuches StGB sind, sondern Übergriffe und Grenzverletzungen, die nicht justiziabel sind – und dass bei Verantwortlichen kein Anfangsverdacht wegen Strafvereitelung vorliegt.

Wollte man also für Deutschland eine Kommission nach angelsächsischem Modell (siehe zum Beispiel Pennsylvania) einrichten, müsste die Kirche zunächst auf den Staat zugehen und ihn mandatieren, eine Kommission zu bilden. Das würde voraussetzen, dass Bischöfe und Ordensobere über Selbstbindung Macht und Kontrolle komplett an unabhängige Kommissionen abgeben. Dies wären dann nicht-kirchliche Kommissionen, die für Aufklärung und Täter-Opfer-Ausgleich etc. zuständig sind. Jüngst äußerten sich Bischöfe für diese Möglichkeit erstmals vorsichtig zugänglich: „Gegenüber der Einrichtung einer parlamentarischen Wahrheitskommission zeigte sich der DBK-Vorsitzende offen. Diese müsse dann aber das gesamte Feld des Missbrauchs in den Blick nehmen,“⁸ also auch die evangelische Kirche, den Sportbereich, den staatlichen Schulsektor sowie andere Institutionen, denen Kinder, Jugendliche und Schutzbedürftige in besonderer Weise anvertraut sind. Dies wäre dann tatsächlich eine nationale Anstrengung mit befriedender Wirkung für die gesamte Gesellschaft – und mit entlastender Wirkung auch für alle diese Institutionen. Das ständige Scheitern der Institutionen bei der Aufarbeitung hingegen kann auf Dauer auch nicht im Interesse der Gesellschaft sein, denn es zieht die Gesellschaft in den Abwärtsstrudel hinein, an dessen Grund die Motivation für alle diejenigen Tätigkeiten abnimmt, die grundlegend für die Humanität einer Gesellschaft sind, sei es nun Bildung, Fürsorge, Betreuung, Pflege – oder wo auch immer Menschen auf Schutz und Förderung angewiesen sind.

Autor

Klaus Mertes



Bild: Klaus Mertes

geb. 18.8.1954 in Bonn, 1977 Eintritt in den Jesuitenorden, 1986 Priesterweihe, von 1990-2020 im Schuldienst (Hamburg, Berlin, St. Blasien), seit 2021 Superior der Jesuitenkommunität in Berlin-Charlottenburg, Mitglied der Redaktion STIMMEN DER ZEIT.

4 Vgl. Waltraud Klasnic, Missbrauch und Gewalt, Graz 2013, S. 11f.

5 <https://www.derstandard.at/story/1317018561370/missbrauch-in-der-kirche-heftige-kritik-an-klasnic-kommission>.

6 Vgl. Interview in Zeit-Online, Ein Fall für die Staatsanwaltschaft, 9.11.2018.

7 Vgl. exemplarisch: katholisch.de, Ermittlungen gegen Bistum Rottenburg-Stuttgart eingestellt, 28.5.2020.

8 katholisch.de, 25.2.2021.

Neues aus den Niederlanden:

Innovationen bei RJ im strafrechtlichen Kontext

Von Jacques Claessen, Gert Jan Slump und Annemieke Wolthuis

Restorative Justice wird in der niederländischen Lehre definiert als „Strafverfolgung durch Wiedergutmachung des durch eine (mutmaßliche) Straftat verursachten Schadens, was am besten durch Formen der Zusammenarbeit zwischen (allen) am Konflikt beteiligten Parteien/Personen erreicht werden kann“ (Claessen et al. 2018, S. 42-43; Claessen & Roelofs 2020). Die niederländische Strafprozessordnung (StPO NL) verwendet seit 2017 folgende Definition in Art. 51a Abs. 1d: „Ermöglichung der aktiven Teilnahme des Opfers und des Verdächtigen oder der verurteilten Person an einem Prozess, der darauf abzielt, die Folgen der Straftat mithilfe eines unparteiischen Dritten zu beseitigen, sofern diese freiwillig zustimmen“. Restorative Justice ist in den Niederlanden im strafrechtlichen Kontext stark auf dem Vormarsch. Dieser Artikel gibt einen Überblick inklusive Update zu den jüngsten Entwicklungen.¹

Bereits jetzt kann Restorative Justice in den Niederlanden eingesetzt werden:

- a. für alle Straftaten: Keine Deliktsart ist kategorisch ausgeschlossen, obwohl der Schwerpunkt derzeit auf Straftaten mit einem konkreten, identifizierbaren Opfer liegt;
- b. für alle Parteien: Erwachsene sowie Kinder zwischen 12 und 18 Jahren und, im Jugendstrafrecht, auch Jugendliche bis 23 Jahre. Voraussetzung ist, es gibt (i) eine:n Verdächtige:n, der oder die sich schuldig bekennt, oder auf jeden Fall eine:n Verdächtige:n, der oder die die „Grundtatsachen“ anerkennt und die Verantwortung dafür übernehmen will, und (ii) die freiwillige Teilnahme, genauer: die informierte Zustimmung aller Beteiligten;
- c. in allen Phasen: polizeiliche Ermittlung, Vorverfahren, Hauptverfahren und Vollstreckung.

1. Bestimmungen zu Restorative Justice im Kontext der niederländischen Strafjustiz

Seit 2007 ist in den Niederlanden die Konfliktvermittlung (herstelbemiddeling = vermittelter Kontakt zwischen Täter:in und Opfer außerhalb eines Strafverfahrens) – zuvor als Täter-Opfer-Dialog bezeichnet – möglich. Im Jahr 2011 wurde Artikel 51h StPO NL eingeführt. Damals besagte diese Bestimmung lediglich, dass durch eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift weitere Regeln für die Konfliktvermittlung festgelegt werden können.² Die Aufnahme dieser Bestimmung ergab sich unmittelbar aus dem EU-Rahmenbeschluss vom 15. März 2001.³ Im Jahr 2012 wurde Artikel 51h StPO NL konkretisiert und erhielt weitgehend seinen heutigen Inhalt, wobei damals nur die Konfliktvermittlung erwähnt wurde.⁴ Nach einer Pilotphase von 2013 bis 2016 gibt es in den Niederlanden seit 2017 landesweit die Option der Mediation in Strafsachen und der betreffende Artikel enthält seit 2017 Bestimmungen zu Restorative Justice, die neben Konfliktvermittlung auch Mediation umfassen.⁵ Obwohl Art. 51h StPO NL nach wie vor explizit Konfliktvermittlung erwähnt, hat sich inzwischen sowohl in der Lehre als auch in der Praxis eine klare Unterscheidung zwischen Konfliktvermittlung und Mediation herausgebildet – unter anderem aufgrund des Einflusses des im Folgenden diskutierten Gesetzesvorschlags einer Bürger:inneninitiative.

1 RJ kann auch im sozialen Kontext eingesetzt werden und somit außerhalb oder im Vorfeld eines Strafverfahrens, man denke etwa an Familiengruppenkonferenzen, Jugendfürsorge oder Nachbarschaftskonflikte.

2 Gesetz vom 17. Dezember 2009 zur Änderung der Strafprozessordnung, des Strafgesetzbuchs und des Gesetzes über den Entschädigungsfonds für Gewaltverbrechen zur Stärkung der Stellung des Opfers im Strafverfahren (Parlamentsdokumente 30 143, Stb. 2010, 1); in Kraft getreten am 1. Januar 2011.

3 Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 zur Stellung des Opfers in Strafverfahren (2001/220/JI).

4 Gesetz vom 6. Juni 2011 zur Änderung des Gesetzes über den Entschädigungsfonds für Gewaltverbrechen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Personenkreises, der Anspruch auf Entschädigung aus dem Fonds hat, und der Ausweitung der Fälle, in denen eine solche Entschädigung beantragt werden kann, sowie zur Änderung des Rahmengesetzes über die unabhängigen Verwaltungsorgane und einiger anderer Änderungen (Parlamentsdrucksache 32 363, Bulletin der Gesetze und Verordnungen 2011, 276); in Kraft getreten am 1. Januar 2012.

5 Gesetz vom 8. März 2017 zur Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Festlegung von Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. 2012, L 315) (Parlamentsdrucksache 34 236, Stb. 2017, 90); in Kraft getreten am 1. April 2017.

Artikel 51h StPO NL:

1. Die Staatsanwaltschaft fördert eine möglichst frühzeitige polizeiliche Unterrichtung des Opfers und des oder der Beschuldigten über die Möglichkeiten des Ausgleichs.
2. Hat die Schlichtung zwischen Opfer und Beschuldigtem zu einer Einigung geführt, so hat das Gericht dies bei der Verhängung einer Strafe oder Maßnahme zu berücksichtigen.
3. Wenn die Staatsanwaltschaft Kenntnis von der Zustimmung des Opfers zu einem Ausgleichsgespräch erhält, fördert sie ein solches Vermittlungsgespräch zwischen Opfer und Verurteilten.
4. Näheres zum Ausgleich zwischen Opfer und Beschuldigtem oder zwischen Opfer und Verurteiltem wird durch eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift geregelt.

Der Gesetzesvorschlag der Bürger:inneninitiative von Restorative Justice Nederland und der Universität Maastricht

Im Jahr 2018 haben die Universität Maastricht und die Stiftung Restorative Justice Nederland dem Justizminister und der Zweiten Kammer einen zweiten und verbesserten Entwurf eines Gesetzesvorschlags vorgelegt (Claessen et al. 2018). Dieser war in Zusammenarbeit mit einem Thinktank entstanden, der sich aus Rechtswissenschaftler:innen und Fachleuten („chain partners“) aus der Rechtspflege zusammensetzte. Der Vorschlag klärt nicht nur die Unterscheidung zwischen Konfliktvermittlung und Mediation, sondern enthält auch eine Ausarbeitung des sehr mageren rechtlichen Rahmens von Art. 51 StPO NL.

Ausarbeitung des mageren Rahmens von Art. 51 StPO NL

Der Gesetzesvorschlag der Bürger:inneninitiative bietet zu nächst einen ausgearbeiteten Rechtsrahmen mit dem Ziel, Einrichtungen der Restorative Justice – und insbesondere die Mediation – sowie die rechtliche Position der am Strafverfahren beteiligten Parteien besser zu verankern. Der vorgeschlagene Rechtsrahmen umfasst folgende Schlüsselemente:

1. Die Verpflichtung der Polizei, die Parteien über die Möglichkeiten der Restorative Justice zu informieren, und die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft und des Gerichts, zu prüfen, ob eine Mediation im betreffenden Fall möglich ist.
2. Das Recht der beteiligten Parteien, die Möglichkeit der Mediation in ihrem Strafverfahren prüfen zu lassen.
3. Die Inanspruchnahme der Mediation lässt alle Befugnisse und Zuständigkeiten von Staatsanwaltschaft und Ge-

richt unberührt: Sie behalten also die Kontrolle. Konkret bedeutet dies, dass sie zwar einen Fall von Amts wegen oder auf Antrag der Beteiligten an die Mediationfachsstelle verweisen können, dass der Fall aber immer an sie zur Erledigung/Sanktionierung zurückgeht.

4. Die Möglichkeit für die Richter:innen, ein Verfahren nach einer erfolgreichen Mediation mit Auflagen zu beenden; eine Art „bedingte Verfahrenseinstellung“. Derzeit hat das Gericht die Wahl zwischen einem Schuldspruch ohne Bestrafung, der Verhängung einer Bewährungsstrafe (bedingte Sanktion) oder der Verhängung einer unbedingten Sanktion; es gibt also keine Möglichkeit, keine Sanktion zu verhängen, und man hat immer noch einen großen Knüppel in der Hinterhand, falls die Täter:in die während der Mediation getroffenen Vereinbarungen nicht einhält.
5. Die Schweigepflicht der Mediator:innen und ihr Recht, die Aussage zu verweigern.
6. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Rechtsbeistands für die Beteiligten bei der Entscheidung, ob sie an der Mediation teilnehmen oder nicht.

Klärung des Unterschieds zwischen Konfliktvermittlung und Mediation

Der Gesetzesvorschlag der Bürger:inneninitiative versucht auch, die Unterscheidung zwischen Konfliktvermittlung und Mediation zu klären. Die Konfliktvermittlung wird definiert als „ein von einem oder einer Vermittler:in begleitetes Verfahren, das es den Parteien/Personen in einem Konflikt, der aus einer (mutmaßlichen) Straftat resultiert (in jedem Fall dem Opfer und der Täter:in), ermöglicht, in einen freiwilligen Dialog miteinander zu treten, um den Konflikt gemeinsam zu lösen, wobei der Schwerpunkt auf der emotionalen und relationalen Wiederherstellung liegt“ (Claessen et al. 2018, S. 43-44). Die Konfliktvermittlung ist vorbehalten für Begegnungen:

- a. in der Phase vor der Anzeige (wenn die Vermittlung positiv verläuft, kann sie zum Verzicht auf die Anzeige führen);
- b. parallel oder begleitend zum Strafverfahren, d.h. das Ergebnis dieser Verfahren hat keine rechtlichen Konsequenzen im Strafverfahren, und
- c. in der Vollzugsphase nach der Sanktionierung.

Bei der Konfliktvermittlung steht die emotionale und beziehungsbezogene Wiederherstellung im Mittelpunkt. Früher wurde dies als „Opfer-Täter-Dialog“ bezeichnet. Dieses Angebot der Restorative Justice wird von einer Organisation namens *Perspectief Herstelbemiddeling* (früher: *Slachtoffer in Beeld*) angeboten und beaufsichtigt.

Die *Mediation* wird definiert als „ein Verfahren unter Aufsicht einer qualifizierten Mediator:in in Strafsachen, das es den Parteien/Personen in einem Konflikt, der sich aus einer

(mutmaßlichen) Straftat ergibt (in jedem Fall dem Opfer und dem oder der Beschuldigten), ermöglicht, in einen freiwilligen Dialog miteinander zu treten und, wenn möglich, den durch diese (mutmaßliche) Straftat verursachten Schaden durch eine Vereinbarung zu regeln, wobei die Modalitäten der Schadensregulierung in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt werden“ (Claessen et al. 2018, S. 44-45). Während der Mediation können alle Arten von Schäden angesprochen werden, einschließlich materieller, immaterieller oder emotionaler Schäden, Beziehungsschäden und normativer Schäden sowie Schäden an der Rechtsordnung. Die Wiedergutmachung des Schadens kann darin bestehen, die Fragen des Opfers zu beantworten, eine Entschädigung zu zahlen und/oder etwas zu tun (Wiedergutmachung) oder etwas zu unterlassen (i.S. einer Unterlassungsanordnung). Die von den Parteien getroffenen Vereinbarungen werden so formuliert, dass sie gegebenenfalls als besondere Bedingung eines Strafbefehls (*voorwaardelijk sepot*)⁶ oder einer Bewährungsstrafe auferlegt werden können.⁷ Auf diese Weise bietet die Mediation der Staatsanwaltschaft und dem Gericht die Möglichkeit, in einem konkreten Fall maßgeschneiderte Lösungen zu finden, die sich an den Interessen der unmittelbar Beteiligten orientieren. Unter anderem weil sie durch Art. 51h Abs. 2 StPO NL angewiesen sind, die Vereinbarungen, die die Parteien miteinander getroffen haben, zu berücksichtigen (im Gegensatz zur Konfliktvermittlung kann eine erfolgreiche Mediation Rechtsfolgen im Strafverfahren haben),⁸ wird die Aufsicht über die Mediation in Strafsachen einer qualifizierten Mediator:in übertragen, die dem Beschwerde- und Disziplinarrecht unterliegt. Die Mediation ist für Strafverfahren vorgesehen:

- a. ab dem Zeitpunkt der Anzeige und
- b. bis zum Ende des Strafverfahrens einschließlich der Sanktions- aber ausschließlich der Vollzugsphase

Dabei handelt es sich um Prozesse während des von der Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahrens und des vom Gericht geführten Prozesses. Die Mediationsfachstellen an allen Bezirksgerichten und Berufungsgerichten können mittlerweile auch Fälle im Kontext eines Strafverfahrens annehmen. Sie bilden das Bindeglied zwischen der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht als Auftraggeber:innen einerseits und den Vermittler:innen, die die Mediation durchführen, andererseits; die Mediationsfachstellen sind daher auch in der Praxis an den Mediationen während der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsphase beteiligt.

Art. 51h Abs. 3 StPO NL erwähnt auch die Konfliktvermittlung zwischen der verurteilten Person und dem Opfer. Bislang zielt diese in der Vollstreckungsphase nach der Sanktionierung fast ausschließlich auf die emotionale und beziehungs-mäßige Wiederherstellung ab. Dem oder der Verurteilten steht es jedoch frei, sich in der Vollzugsphase – bei entsprechendem Interesse – für eine Mediation zu entscheiden, um eine Einigung zu erzielen. Bei Strafgefangenen sollten die Ergebnisse der Mediation, die in einer Vereinbarung zwischen dem oder der Strafgefangenen und dem Opfer festgelegt werden, bei Entscheidungen über Verlegung, Beurlaubung, Strafvollzugsprogramm und Haftentlassung berücksichtigt werden können. Kürzlich wurde in der Lehre dafür plädiert (Claessen, Pinkster & Slump 2021) – unter anderem, weil die Möglichkeit dazu in den politischen Leitlinien von 2020 zu Bestimmungen über Restorative Justice im Strafprozess geschaffen wurde.⁹ Dies schafft Raum, um maßgeschneiderte Lösungen für die Rückkehr und Wiedereingliederung von Inhaftierten anzubieten, die auf den Bedürfnissen aller Beteiligten basieren.

Unter *Wiedergutmachungskonferenzen* wiederum versteht der Gesetzesentwurf der Bürger:inneninitiative „den Prozess, bei dem neben dem Opfer und dem oder der Verdächtigen oder Verurteilten auch andere Personen, die in irgendeiner Weise an dem aus einer (mutmaßlichen) Straftat resultierenden Konflikt beteiligt oder davon betroffen sind, auf freiwilliger Basis am Wiedergutmachungsprozess teilnehmen und miteinander ins Gespräch kommen können, um den durch diese (mutmaßliche) Straftat verursachten Schaden nach Möglichkeit einvernehmlich zu regeln, wobei die Vereinbarungen über die Schadensregulierung in einem Wiedergutmachungsplan festgelegt werden“ (Claessen et al. 2018, p. 45-46). Obwohl Wiedergutmachungskonferenzen formell auch Teil der Bestimmungen zur Restorative Justice gemäß Art. 51h StPO NL sind, werden solche restaurativen Konferenzen im strafrechtlichen Kontext in den Niederlanden leider noch wenig genutzt.

Restorative Conferencing (etwa Familiengruppenkonferenzen) hat zwar in der Jugendfürsorge auf eigenem Weg einen Platz gefunden, nicht jedoch im Kontext des Strafrechts. In der Praxis werden nun sogenannte XL-Mediationen eingesetzt, die in gewisser Weise den Charakter einer Restorative Conference haben, da Familienmitglieder und Freund:innen („communities of care“) als Unterstützungspersonen teilnehmen (Claessen et al. 2018, S. 46). In den kommenden Jahren werden Restorative Justice Nederland und die Universität Maastricht im Rahmen des dreijährigen Programms „Changing Justice Gears“ erforschen, wie Restorative Conferences zu einem Ausbau des Anwendungsbereichs von Restorative Justice beitragen können – auch im Sinne einer Sanktionierung durch Restorative Community Sentencing,

6 Früher besondere Bedingung bei einer Einstellung mit Auflagen. Siehe die am 1. März in Kraft getretene Anweisung für Einstellungen und die Verwendung abgelehnter Gründe (2020Ao13), die unter anderem bedeutet, dass eine Einstellung mit besonderen Bedingungen im Prinzip nicht mehr verwendet wird.

7 B Beispiele für Mediationen in Strafverfahren finden sich hier: M. Mual & A. Pinkster (Hg.): Mediation in Strafzaken: Berichten uit de praktijk, VMSZ, Utrecht 2020, kostenloser download unter: www.vmsz.nl.

8 Auch wenn Art. 51h Abs 2 StPO NL noch von Konfliktvermittlung spricht (bemiddeling), bezieht sich dies auf die Mediation.

9 Anhang zu den Parlamentsdokumenten II, 2019-2020, 29279 Nr. 560.

d. h. Strafen, bei denen der Inhalt der restaurativen Arbeit im Rahmen einer Mediation oder einer Restorative Conference (siehe auch Abschnitt 2 dieses Artikels) so weit wie möglich von den beteiligten Parteien selbst bestimmt wird (Claessen 2020 und 2021). Auch im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit gibt es solche Absichten (Berger & Wolthuis 2021).

Politische Leitlinien für Einrichtungen der Restorative Justice im Strafverfahren

Anfang 2020 sind die politischen Leitlinien für Einrichtungen der Restorative Justice im Strafverfahren in Kraft getreten.¹⁰ Diese übernehmen nicht nur de facto die Definitionen von Konfliktvermittlung und Mediation aus dem Gesetzesvorschlag der Bürger:inneninitiative, sondern auch die Abgrenzungen zwischen beiden, wenngleich sie festlegen, dass Mediation das geeignete Verfahren ist, sobald die Staatsanwaltschaft in den Fall involviert ist oder klar ist, dass die Akte an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wird – und somit nicht ab dem Zeitpunkt der Anzeige, wie wir es befürworten (Claessen et al. 2018, S. 47).¹¹ Was Kinder und Jugendliche betrifft, so betonen die Rahmenrichtlinien ausdrücklich, dass grundsätzlich jeder Strafrechtsfall, bei dem ein Kind verdächtigt oder verurteilt wird, daraufhin geprüft werden sollte, ob sich der Fall für eine Regelung durch RJ eignet (Wolthuis 2020).

Gesetz über Innovationen im Strafverfahren

Die neue niederländische Strafprozessordnung wird bereits seit 2014 im Rahmen eines Modernisierungsprogramms vorbereitet. In diesem Zusammenhang wurde dem Unterhaus am 24. Juni 2021 der Gesetzesvorschlag zur Änderung einiger Teile der Strafprozessordnung zur Förderung der Innovation im Strafverfahren (Gesetz zur Innovation im Strafverfahren, Innovatiewet Strafvordering) vorgelegt (Parlamentsdokumente 35 869). Mit diesem Gesetz soll eine Reihe von geplanten Bestandteilen der neuen niederländischen Strafprozessordnung in der Praxis erprobt werden. Eines dieser Elemente betrifft eine neue Regelung zur Mediation nach Beginn der Gerichtsverhandlung. Mit dem Innovationsgesetz soll festgelegt werden, welche Entscheidungen das Gericht treffen kann, wenn die Anregung zur Mediation nach Beginn der Gerichtsverhandlung kommt und/oder wenn die Mediation einen positiven Ausgang hat. Derzeit kann die Staatsanwaltschaft die Vorladung nach Beginn der Gerichtsverhandlung nicht zurücknehmen. Wenn das Gericht also Möglichkeiten für eine Mediation sieht, setzt es die Verhandlung für eine bestimmte Zeit aus, bis Klarheit darüber

besteht, ob die Mediation erfolgreich sein wird oder nicht. Dann muss das Gericht den Fall entscheiden.

Das Innovationsgesetz sieht nun folgendes Verfahren vor: Nach Beginn der Verhandlung kann das Gericht entweder von sich aus oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft prüfen, ob die Sache für eine Mediation infrage kommt. Wenn dies der Fall ist, kann das Gericht – um eine Mediation zu versuchen – entscheiden, den Fall an die Staatsanwaltschaft zurückzuverweisen, indem es die Klageerhebung der Staatsanwaltschaft für unzulässig erklärt (Szenario 1), oder den Fall zu behalten und die Verhandlung für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen (Letzteres entspricht der derzeitigen Praxis) (Szenario 2). Die Unzulässigkeit des Vorgehens der Staatsanwaltschaft kann nicht erklärt werden, wenn sie selbst oder die Verteidigung die Fortsetzung des Verfahrens beantragen (Art. 572 des neuen Strafprozessgesetzes).

Im Falle eines positiven Ergebnisses der Mediation nach Rückverweisung an die Staatsanwaltschaft (Szenario 1), kann diese beschließen, die Sache selbst zu erledigen. Scheitert die Mediation oder hält sich der oder die Beschuldigte nicht an die getroffenen Vereinbarungen, kann die Staatsanwaltschaft diese:n erneut vorladen und den Fall wieder vor Gericht bringen. Ist das Ergebnis der Mediation nach Vertagung der Verhandlung positiv (Szenario 2), kann das Gericht den Fall direkt an die Staatsanwaltschaft zurückverweisen, ähnlich wie im Fall der Feststellung der Unzulässigkeit, es sei denn, diese beantragt eine Entscheidung, oder die Verteidigung beantragt die Fortsetzung des Verfahrens. Auch das Gericht selbst kann beschließen, die Ermittlungen fortzusetzen. Dies entspricht der gängigen Praxis. (Artikel 573 Gesetz über Innovationen im Strafverfahren).

Im Urteil des Gerichts ist darzulegen, wie und inwieweit die im Rahmen der Mediation getroffenen Wiedergutmachungsvereinbarungen bei der Festlegung einer Sanktion berücksichtigt wurden (Artikel 574 des Gesetzes zu Innovationen im Strafverfahren).

Ein zweijähriges Pilotprojekt wird zeigen müssen, ob die vorgeschlagene Arbeitsmethode einen zusätzlichen Nutzen bringt. Vorläufig sind wir der Meinung, dass es besser wäre, sich für die Option zu entscheiden, dem Gericht zu erlauben, ein Verfahren nach erfolgreicher Mediation unter Auflagen einzustellen (siehe Punkt 4 des oben erörterten Gesetzesvorschlags der Bürger:inneninitiative).

2. Eine maximalistische Vision von Restorative Justice

Bisher ging es um die verschiedenen Möglichkeiten von RJ im Kontext des niederländischen Strafrechtssystems, nämlich der Mediation und der Konfliktvermittlung. Nach Ansicht von „Purist:innen“ oder „Minimalist:innen“ ist die Grenze der

¹⁰ Anhang zu den Parlamentsdokumenten II, 2019-2020, 29279 Nr. 560.

¹¹ Da ein erfolgreicher Kontakt zwischen Opfer und Verdächtigten nach der Strafanzeige dazu führen kann, dass die Strafanzeige nicht an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wird (polizeiliche Übermittlung) und dieser Kontakt somit rechtliche Folgen haben kann, ist unserer Ansicht nach die Mediation ab dem Zeitpunkt der Anzeige die angemessene Regelung für Restorative Justice.

Anwendung von Restorative Justice erreicht, wenn eine der beteiligten Parteien nicht (mehr) teilnehmen möchte. Maximalist:innen denken anders. Für die maximalistische Variante von RJ bleibt das Ziel der Wiederherstellung bestehen, auch wenn sich „freiwillige Konsultationsprozesse“ zur Erreichung der Wiedergutmachung nach einer Straftat als unmöglich erweisen (Claessen 2020 und 2021; Walgrave 2009 und 2010). Mit anderen Worten: Wenn eine Mediation nicht möglich ist, kommt in der maximalistischen Variante von RJ die von Staatsanwaltschaft oder Gericht auferlegte Wiedergutmachung ins Spiel. Für maximalistische RJ besteht das Ziel darin, die vorsätzliche Zufügung von Leid und infolgedessen die (bloße) Inhaftierung so weit wie möglich zu verhindern. Es liegt auf der Hand, dass bei auferlegten Formen die Verpflichtung zur Entschädigung des Opfers und die Verpflichtung zu unentgeltlichen wiederherstellenden Maßnahmen gegenüber dem Opfer und/oder der Gemeinschaft im Vordergrund stehen. Betrachtet man das derzeitige Sanktionsarsenal in den Niederlanden, so kann man bei Art. 36f des niederländischen Strafgesetzbuches von der Verhängung einer Entschädigungsmaßnahme und bei Art. 22c des niederländischen Strafgesetzbuches von Sanktionierung zu gemeinnütziger Arbeit sprechen. Um die gemeinnützige Arbeit wirklich in eine verpflichtende Wiedergutmachung umzuwandeln, ist es notwendig, ihren restaurativen Charakter zu verstärken und ihren retributiven Charakter zu verringern. Dies kann dadurch geschehen, dass der Inhalt der unbezahlten gemeinnützigen Arbeit viel stärker als bisher mit der begangenen Straftat und/oder dem Opfer in Verbindung gebracht wird (Claessen 2020 und 2021); McCold & Wachtel (2003) sprechen von „kontextbezogener gemeinnütziger Arbeit“ als einer teilweise wiederherstellenden Sanktion. Staatsanwaltschaft oder Gericht könnten sich auch dafür entscheiden, die beteiligten Parteien den Inhalt der Wiedergutmachungsmaßnahmen so weit wie möglich im Rahmen einer Mediation oder einer Wiedergutmachungskonferenz selbst bestimmen zu lassen (siehe auch Ziffer 2). Es könnte auch eine restorative Form des Hausarrests erwogen werden, d. h. ein Hausarrest, bei dem aktive restaurative Anstrengungen für die Täter:in (Resozialisierung und Rehabilitation) und seiner oder ihrer Unterstützer:innen sowie das Opfer (Heilung) und/oder der Gemeinschaft unternommen werden (Claessen 2020 und 2021). Anders als in vielen anderen europäischen Ländern ist der Hausarrest in den Niederlanden jedoch noch keine eigenständige Strafform.

Derzeit arbeiten *Restorative Justice Nederland* und die Universität Maastricht – in Zusammenarbeit mit anderen Universitäten und der Praxis – im Rahmen von „Changing Justice Gears“ an der Entwicklung von Alternativen zur kurzen Freiheitsstrafe, d. h. Freiheitsstrafen von bis zu sechs Monaten. Dazu gehört nicht nur der verstärkte Einsatz von gemeinnütziger Arbeit und eine stärker restaurativ ausgerichtete Ausgestaltung dieser Sanktion, sondern auch ein Pilotprojekt für eine restaurativ ausgerichtete Form des Hausarrests.

3. Fazit

In den letzten zehn Jahren hat sich Restorative Justice erheblich weiterentwickelt und eine relativ starke Position im niederländischen Strafrecht eingenommen. Wir sind auf dem richtigen Weg, aber wir sehen die Notwendigkeit für weitere Innovationen. Eine nachhaltige Verankerung von RJ im und um das Strafrecht herum erfordert nicht nur einen umfassenderen Rechtsrahmen in Bezug auf die bestehenden Bestimmungen zu RJ, sondern auch den Mut, mit restaurativen Konferenzen zu arbeiten und die Entwicklung und Umsetzung einer maximalistischen wiedergutmachungsorientierten Justiz mit opferorientierten Sanktionen. Wenn dies nicht geschieht, wird Restorative Justice im Strafrecht wahrscheinlich nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Darüber hinaus sollte – zum Teil auf Grundlage europäischer Gesetze und Verordnungen – mehr getan werden, um den Zugang zu RJ-Einrichtungen für die Beteiligten und deren breite Verfügbarkeit als Einrichtungen der Basisversorgung zu verbessern sowie die Arbeit mit restaurativen Verfahren in Organisationen und mithilfe von Fachkräften zu verstärken. Man denke z. B. an die Bereitstellung von Informationen und Schulungen sowie an die Sicherstellung, dass RJ ein fester Bestandteil der Grundausbildung von Fachkräften wird, einschließlich der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Richter:innen und der Vollstreckungsbeamten:innen.

Um all diese Ziele verwirklichen zu können, werden wir weiterforschen, neue Pilotprojekte (im Rahmen des Gesetzes zu Innovationen im Strafverfahren) fördern und aufmerksam verfolgen sowie mit Wissenschaftler:innen, Partnern:innen im Bereich der Strafjustiz, politischen Entscheidungsträger:innen und Politiker:innen zusammenarbeiten. Wir halten es auch für wichtig, die Entwicklungen im Bereich von RJ in Deutschland und darüber hinaus zu beobachten. Auf europäischer Ebene tauschen wir uns bereits aus und lernen durch das von Restorative Justice Nederland zusammen mit dem European Forum for Restorative Justice und verschiedenen Partner:innen aus zehn Ländern initiierte Projekt „Restorative Justice Strategies for Change“ viel voneinander. Ziel ist eine neue EU-Richtlinie über Restorative Justice im maximalistischen Sinne.

Literaturverzeichnis

- M. Berger & A. Wolthuis: *Herstelrecht geeft kinderen en jongeren autonomie*, Tijdschrift Conflictmanagement 2021 (2), S. 23-28.
- J. Claessen, J. Blad, G. Slump, A. van Hoek, A. Wolthuis & T. de Roos: *Voorstel van Wet strekkende tot de invoering van herstelrechtvoorzieningen in het Wetboek van Strafvordering, inclusief Memorie van Toelichting*. Wolf Legal Publishers, Nijmegen 2018.
- J. Claessen, J. Blad, G. Slump, A. van Hoek, A. Wolthuis & T. de Roos: *Legislative Proposal to Introduce Provisions Governing Restorative Justice Services into the Dutch Code of Criminal Procedure and Explanatory Memorandum, Version 2.0*. Wolf Legal Publishers, Oisterwijk 2018 (übersetzte Fassung).
- J. Claessen & K. Roelofs: *‘Herstelrecht’(voorzieningen) en mediation in*

strafzaken", in: J. Boksem e.a. (Hg.), Handboek Strafzaken. Wolters Kluwer 2020 (online abrufbar über Kluwer Navigator).

- J. Claessen: 'Pleidooi voor en uitwerking van een maximalistisch herstelrecht'. Tijdschrift voor Herstelrecht 2020 (4), S. 18-30.
- J. Claessen, G.J. Slump & A. Pinkster: 'De mogelijke meerwaarde van mediation in de tenuitvoerleggingsfase'. Sancties: Tijdschrift over Straffen en Maatregelen 2021 (1), S. 5-16.
- J. Claessen: 'Pleidooi voor de terugdringing van de korte gevangenisstraf'. Tijdschrift voor Strafrecht 2021 (3), S. 131-137.
- P. McCold & T. Wachtel: 'In Pursuit of Paradigm: A Theory of Restorative Justice'. International Institute for Restorative Practices 2003 (www.iirp.edu/pdf/paradigm.pdf).
- M. Mual & A. Pinkster (Hg.): Mediation in Strafzaken: Berichten uit de praktijk, VMSZ, Utrecht 2020.
- L. Walgrave: 'Een maximalistische visie op herstelrecht'. Tijdschrift voor Herstelrecht 2009 (3), S. 19-38.
- L. Walgrave: 'De maximalistische visie op herstelrecht onder vuur', Tijdschrift voor Herstelrecht 2010 (1), S. 21-35.
- A. Wolthuis: Is herstelrecht voor jeugdigen volwassen geworden? Tijdschrift voor Herstelrecht 2020 (4), S. 81-90.

Autor:innen



Bild: Jacques Claessen

Prof. Dr. Jacques Claessen

ist Stiftungsprofessor für Restorative Justice und außerordentlicher Professor für Strafrecht an der Abteilung für Strafrecht und Kriminologie der juristischen Fakultät der Universität Maastricht. Darüber hinaus ist er stellvertretender Richter am Bezirksgericht

Limburg und Herausgeber der niederländisch-flämischen Zeitschrift für Restorative Justice.



Bild: Gert Slump

Gert Jan Slump

ist ein anerkannter Kriminologe und Initiator zahlreicher Innovationen im Bereich von Strafjustiz und Restorative Justice. Er ist Mitbegründer und an der Arbeit von *Restorative Justice Nederland* und Jugendgerichten (Jongerenrechtbanken) Nederland beteiligt. Darüber hinaus engagiert er sich für demokratische Erneuerung.



Bild: Annemieke Wolthuis

Dr. Annemieke Wolthuis

ist Expertin für Kinderrechte, Wissenschaftlerin, Ausbilderin und Mediatorin und arbeitet für *Restorative Justice Nederland*. Sie ist außerdem stellvertretende Jugendrichterin am Bezirksgericht Rotterdam, Mitglied des Redaktionsausschusses der niederländisch-flämischen Zeitschrift für Restorative Justice und Vizepräsidentin des *European Forum for Restorative Justice*.

Der Begriff des „Verletzten“ im neuen § 373b StPO und seine Auswirkungen auf den Täter-Opfer-Ausgleich

Von Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan

Der Gesetzgeber hat jüngst mit dem neu geschaffenen § 373b StPO eine Definition des Verletztenbegriffs in die Strafprozessordnung aufgenommen. Damit stellt sich die Frage, ob die Neuregelung rein deklaratorisch ist oder ob sie wirklich Neues bringen wird – ganz allgemein im Bereich der Opferrechte, aber auch speziell im Bereich des TOA. Ein besonders interessanter Aspekt ist, dass § 373b StPO in Abs. 2 nunmehr explizit die Hin-

terbliebenen von Tötungsdelikten den in Abs. 1 genannten „Verletzten“ von Straftaten gleichstellt. Insofern wird durch die neue Regelung die umstrittene Frage eines TOA nach vollendeten Tötungsdelikten erneut aufgeworfen. Der Gesetzgeber lehnt es zwar in der Gesetzesbegründung ausdrücklich ab, aus dem neuen § 373b StPO unmittelbare Konsequenzen für die Reichweite von § 46a StGB abzuleiten. Das schließt nach Ansicht der

Verfasser:innen aber nicht aus, die in § 373b StPO enthaltenen Wertungen als starkes Argument für eine weite, TOA-freundliche Auslegung von § 46a StGB heranzuziehen.

I. Entstehungsgeschichte und Inhalt von § 373b StPO

Kurz vor dem Ende der 19. Legislaturperiode hat der Gesetzgeber einmal mehr eine Reform des Strafverfahrensrechts ins Visier genommen.¹ Die Bundesregierung hatte in ihrem Gesetzentwurf punktuellen Handlungsbedarf gesehen und eine Anpassung an die „sich ständig wandelnden gesellschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen“ angemahnt;² u. a. wurde eine einheitliche Definition des Begriffs des bzw. der „Verletzten“ in der Strafprozessordnung vorgeschlagen. Der konkrete Anlass hierfür war die Rechtsauffassung der Europäischen Kommission, die eine solche Legaldefinition zur Umsetzung des Opferbegriffs in Artikel 2 der EU-Opferschutzrichtlinie (Richtlinie 2012/29/EU) als erforderlich angesehen hatte.³ Der Gesetzentwurf wurde im Juni 2021 vom Bundestag beschlossen und vom Bundesrat angenommen.⁴ Seit 1. Juli 2021 gilt nun der neue Verletztenbegriff des § 373b StPO.⁵

Die Norm definiert in Absatz 1 den Verletzten als denjenigen, der durch die Tat unmittelbar in seinen Rechtsgütern beeinträchtigt wurde oder unmittelbar einen Schaden erlitten hat. Daran ist (auch mit Blick auf die später diskutierten Auswirkungen auf den TOA) zweierlei bemerkenswert: Zum einen geht der Gesetzgeber ausdrücklich über die Reichweite der EU-Opferrichtlinie hinaus und will auch juristische Personen (z. B. Unternehmen) in den Begriff des bzw. der „Verletzten“ einbeziehen.⁶ Zweitens wird durch die (vor allem für juristische Laien zunächst wohl schwer verständliche) Differenzierung zwischen Rechtsgutsbeeinträchtigung und Schaden zum Ausdruck gebracht, dass auch bei Straftaten, die keine Individualrechtsgüter schützen, einzelne Personen in ihren Interessen betroffen und damit „Verletz-

te“ im Sinne von § 373b StPO sein können. Ein Beispiel wäre der Fall einer gem. §§ 153, 154 StGB strafbaren Falschaussage im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens, die in der Folge zu einem Vermögensschaden einer Einzelperson führt.⁷ Diese Person würde nun unter die Verletztendefinition des § 373b StPO fallen, obwohl die Aussagedelikte der §§ 153, 154 StGB an sich allein die Rechtspflege und damit ein sog. kollektives Rechtsgut schützen.

In Absatz 2 stellt die Norm für den Fall vollendeter Tötungsdelikte einen präzise definierten Personenkreis den „Verletzten“ im Sinne des ersten Absatzes gleich. Dazu zählen Ehegatte bzw. Ehegattin und Lebenspartner:in, im selben Haushalt lebende Lebensgefährte:in, Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Unterhaltsberechtigte einer Person, sofern diese als direkte Folge der Tat verstorben ist.

II. Auswirkungen auf sonstige Verletztenrechte

Wie aus dem Wortlaut der Norm deutlich wird (und auch vom Gesetzgeber in seiner Begründung betont wird⁸), gilt die Definition in § 373b StPO für alle Regelungen der StPO, in denen auf „Verletzte“ Bezug genommen wird. Das betrifft bspw. § 48a Abs. 1 S. 1 StPO (Rücksichtnahme auf besonders schutzbedürftige Zeugen bei Ermittlungshandlungen) oder § 172 Abs. 1 S. 1 StPO (Antragsbefugnis im Klageerzwingungsverfahren).

Die Ausdehnung des Verletztenbegriffs in § 373 Abs. 2 StPO stellt eine überzeugende Anpassung an die Realität der Folgen von Tötungsdelikten dar, bei denen die dem Tötungsopfer nahestehenden Personen ebenso als durch die Tat „verletzt“ angesehen werden können. Denn dieser Personenkreis ist in der Regel durch das Tötungsdelikt traumatisiert und damit auch selbst viktimisiert.⁹ Um ein Trauma verarbeiten zu können, ist die Information über das nachfolgende strafrechtliche Verfahren von immenser Bedeutung. Die nun anzuwendenden Informationsrechte gem. §§ 406d, 406e StPO stellen deshalb eine wichtige Erweiterung der Rechte von Hinterbliebenen dar und ermöglichen die Verarbeitung des Geschehenen durch den Erhalt relevanter Informationen. Insbesondere § 406e StPO mit seinem Recht auf Akteneinsicht erweitert die Rechte von hinterbliebenen Verletzten i. S. d. § 373b Abs. 2 StPO enorm. Auch das Recht auf anwaltlichen Beistand (§ 406f StPO) und auf psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO) kommt nach neuer Rechtslage den Hinterbliebenen

1 BT-Drs. 19/27654, S. 2.

2 BT-Drs. 19/27654, S. 1.

3 BT-Drs. 19/27654, S. 99. Genauer zum europarechtlichen Hintergrund BeckOK-StPO/Weimer, § 373b Rn. 3.

4 BGBl. I 2021, Nr. 37, 30.06.2021, S. 2099.

5 Der volle Wortlaut lautet: „§ 373b StPO – Begriff des Verletzten

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind Verletzte diejenigen, die durch die Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden sind oder unmittelbar einen Schaden erlitten haben.

(2) Verletzten im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt sind

1. der Ehegatte oder die Ehegattin oder der oder die Lebenspartner:in,
2. die oder der in einem gemeinsamen Haushalt lebende Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,

3. die Verwandten in gerader Linie,

4. die Geschwister und

5. die Unterhaltsberechtigten

einer Person, deren Tod eine direkte Folge der Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, gewesen ist.“

6 BT-Drs. 19/27654, S. 99.

7 Ähnlich BT-Drs. 19/27654, S. 101. Ob die dort genannte unspezifische „Interessenverletzung“ ohne weiteres für den in § 373b StPO genannten „Schaden“ genügt, ist allerdings fraglich.

8 BT-Drs. 19/27654, S. 99.

9 Vgl. (mit Bezug auf die neue Fallgruppe der Lebensgefährte:innen) BeckOK-StPO/Weimer § 373b Rn. 31.

gem. § 373b Abs. 2 StPO zugute.¹⁰ Die Klarstellung, dass die dort genannten Personen auch als Verletzte der Straftat gelten, war daher dringend geboten und ist folgerichtig.

Dass sich der Verletztenbegriff auch auf die im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten:innen erstreckt, ist als zeitgemäße Anpassung an die Lebenswirklichkeit vieler Beziehungen zu begrüßen. Leider hat es der Gesetzgeber in diesem Zuge jedoch unterlassen, § 395 Abs. 2 StPO anzupassen bzw. entsprechend zu erweitern.¹¹ Diese Norm gewährt nur einem enger definierten Personenkreis, nämlich Kindern, Eltern, Geschwistern, Ehegatten bzw. Ehegattinnen oder Lebenspartner:innen nach dem LebenspartnerschaftsG die Nebenklagebefugnis als Hinterbliebene eines Tötungsdelikts. Lebensgefährten:innen, die mit dem Tötungsopfer in einem gemeinsamen Haushalt lebten, aber auch sonstige Verwandte des Tötungsopfers in gerader Linie wie Großeltern oder Enkel:innen sind damit von der Nebenklage ausgeschlossen. Dies kann nicht überzeugen, weil es weder aus gesellschaftlicher noch aus rechtlicher Sicht nachzuvollziehen ist, warum Personen, die ebenso wie Ehegatten bzw. Ehegattinnen ‚Gefährten:innen‘ im Leben des Tötungsopfers und damit besonders nahestehende Personen waren, das Recht auf Teilhabe am Strafprozess als Verfahrensbeteiligte versagt werden soll.¹² Gleiches gilt für Verwandte in gerader Linie.

§ 373b Abs. 2 StPO mildert zwar diese Regelungslücke, was für die Betroffenen ein gewisser Fortschritt ist. Dennoch verbleiben handfeste Nachteile für die in § 395 Abs. 2 StPO nicht einbezogenen Hinterbliebenen. Das betrifft insbesondere finanzielle Aspekte und damit die konkreten Möglichkeiten der tatsächlichen Wahrnehmung der Verletztenrechte. Denn nur den nebenklagebefugten Personen steht das Recht auf anwaltlichen Beistand auf Staatskosten im Ermittlungsverfahren zu, vgl. § 406h Abs. 3, Abs. 4 i. V. m. § 397a Abs. 1 Nr. 2 StPO. Lebensgefährten:innen bzw. Verlobte (auch wenn sie mit der getöteten Person im selben Haushalt lebten) und sonstige Verwandte in gerader Linie (außer Kindern und Eltern) sind hiervon also ausgenommen. Obwohl sie kraft Gesetzes nun als „Verletzte“ eines Tötungsdelikts gelten, wird ihnen die finanzielle Last der Inanspruchnahme eines Rechtsbeistands aufgebürdet, was dazu führen wird, dass einkommensschwache Verletzte sich keiner Anwältin oder keines Anwalts werden bedienen können. Dies führt dazu, dass diese Personen, jedenfalls die juristischen Laien unter ihnen, die ihnen zustehenden Rechte nicht angemessen ausüben können. So kann insbesondere das Recht auf Akteneinsicht nur durch eine Anwältin oder einen Anwalt adäquat ausgeübt werden. Der anwaltliche Beistand

ist zudem von Bedeutung, wenn es um die Möglichkeit eines TOA zwischen Täter:innen und Verletzten i. S. d. § 373 b Abs. 2 StPO geht, unabhängig von der sogleich zu thematisierenden Frage einer Anwendbarkeit von § 46a StGB in diesen Fällen. Denn ohne anwaltlichen Beistand werden die hinterbliebenen Verletzten i. S. d. § 373b Abs. 2 StPO regelmäßig weder das Wissen noch den emotionalen Abstand haben, um derartige Verhandlungen in Gang zu setzen, sodass hier Chancen auf erste Schritte einer Befriedung verloren gehen können.

Der Gesetzgeber hat die Diskrepanz zwischen § 373b Abs. 2 StPO und § 395 Abs. 2 StPO gesehen und sich trotzdem ausdrücklich gegen eine parallele Erweiterung der Nebenklagebefugnis ausgesprochen.¹³ Überzeugende Gründe dafür sind allerdings nicht ersichtlich. Verwiesen wird allein darauf, dass die EU-Opferrichtlinie eine Nebenklagebefugnis für den erweiterten Kreis der Hinterbliebenen nicht fordert¹⁴ – was ein äußerst schwaches Argument ist, wenn man bedenkt, dass der Gesetzgeber an anderer Stelle (Einbezug von juristischen Personen als „Verletzte“) bewusst über den Mindeststandard des EU-Rechts hinausgegangen ist. Wenn er nur gewollt hätte, wäre ihm dies also auch hier ohne Weiteres möglich gewesen. Auch fiskalische Argumente oder Kapazitätsprobleme kann man angesichts der vom Gesetzgeber selbst erwähnten Seltenheit von vollendeten Tötungsdelikten¹⁵ kaum überzeugend gegen die behutsame Erweiterung von § 395 Abs. 2 StPO anführen.

Die Ausdehnung des Begriffs des Verletzten in § 373b Abs. 2 StPO ist somit ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Leider wirkt die neue Rechtslage mit Blick auf die Nebenklage nicht durchdacht und auch nicht derart ausgestaltet, dass alle Verletzten in jedem Falle ihre Rechte auch tatsächlich wahrnehmen können.

III. Auswirkungen auf den TOA

Von besonderem Interesse ist nun, ob sich der in § 373b StPO normierte prozessuale Verletztenbegriff auch auf den TOA gem. § 46a StGB auswirkt und zu Änderungen führt – schließlich wird der Begriff „Verletzter“ auch in § 46a Nr. 1 StGB verwendet.

Dagegen spricht allerdings zunächst, dass in § 373b StPO ausdrücklich nur von einer Definition der Verletzten „im Sinne dieses Gesetzes“, d. h. der StPO, die Rede ist. Um das StGB geht es also nicht direkt. Dementsprechend wird auch in der Gesetzesbegründung betont, dass § 373b StPO keine unmittelbare Geltung im materiellen Strafrecht

¹⁰ BeckOK-StPO/Weimer, § 373b Rn. 47 f.

¹¹ Krit. auch BeckOK-StPO/Weimer § 373b Rn. 52 ff.

¹² S. auch BeckOK-StPO/Weimer, § 373b Rn. 54, wonach § 395 II Nr. 1 den „gesellschaftlichen Lebensrealitäten“ nicht mehr entspreche.

¹³ BT-Drs. 19/27654, S. 100.

¹⁴ BT-Drs. 19/27654, S. 100.

¹⁵ BT-Drs. 19/27654, S. 100.

beansprucht, was in Bezug auf § 46a StGB auch näher ausgeführt wird.¹⁶ Damit ist aber eine Auswirkung der in § 373b StPO enthaltenen rechtlichen Wertungen auf die Auslegung von § 46a StGB nicht ausgeschlossen. Denn immerhin existiert mit § 155a StPO eine prozessuale TOA-Regelung, die ausdrücklich vom Ausgleich zwischen Beschuldigten und Verletzten (!) spricht. Jedenfalls hier gilt § 373b StPO, auch nach dem Willen des Gesetzgebers, unmittelbar.¹⁷ Um eine künstlich wirkende Aufspaltung von prozessualen und materiell-rechtlichem TOA-Begriff zu vermeiden, sollte man daher nach hier vertretener Ansicht die in § 373b StPO anerkannte Eigenschaft als (prozessual) schutzwürdige „Verletzte“ in möglichst weitem Umfang auf die Auslegung von § 46a StGB übertragen. Das wirkt sich auf drei Bereiche aus, deren Einbeziehung in § 46a Nr. 1 StGB bislang jeweils strittig ist.

1. Juristische Personen

Zum einen wird durch § 373b StPO mit Gesetzeskraft zum Ausdruck gebracht, dass auch juristische Personen wie bspw. Unternehmen schutzwürdige „Verletzte“ von Straftaten sein können. Sie sollten daher so weit als möglich in § 46a StGB einbezogen werden, um von der Anreizfunktion der Norm zu profitieren. Das gilt nicht nur für § 46a Nr. 2 StGB mit seiner eher auf materiellen Ausgleich gerichteten Schadenswiedergutmachung, sondern auch für den TOA in § 46a Nr. 1 StGB.¹⁸ Je nach Konstellation kann auch bei geschädigten juristischen Personen ein Konflikt mit den dahinterstehenden natürlichen Personen bestehen, etwa mit dem Gesellschafter einer Ein-Mann-GmbH, was einen TOA als sinnvoll erscheinen lassen kann.¹⁹ Diese Linie sollte angesichts von § 373b StPO weiterverfolgt werden.

2. Geschädigte ohne Bezug zum Rechtsgut der Norm

Eine weitere interessante Wertung enthält § 373b Abs. 1 StPO insofern, als dort auch solche Personen als schutzwürdige „Verletzte“ bezeichnet werden, die durch Straftaten einen individuellen Schaden erleiden, der keinen Bezug zum geschützten Rechtsgut der Norm enthält – auf das Beispiel der falschen Aussage vor Gericht wurde oben schon hingewiesen.²⁰ Eine weitere praxisrelevante Konstellation, die auch schon den BGH beschäftigt hat,²¹ ist die der Straßenverkehrsdelikte. Der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr gem. § 315b StGB ist z. B. ein Delikt, das zwar die konkrete Gefährdung einer Person oder Sache voraussetzt, nach überwiegender Ansicht aber vorrangig die Sicherheit des Straßenverkehrs und damit ein kollektives Rechtsgut

schützt. Der BGH lehnt in dieser Konstellation die Anwendbarkeit von § 46a Nr. 1 StGB bei einem Ausgleich mit der gefährdeten Person jedoch ab, da diese nicht Träger:in des geschützten Rechtsguts sei und somit der TOA auch nicht das gesamte Tatunrecht erfassen könne.²² Das ist allerdings ein eher formales Argument. Bedenkt man, dass TOA-Bemühungen auch dann honorierungswürdig sein können, wenn sie nur teilweise erfolgreich sind, solange ein „ernsthaftes Erstreben“ bejaht wird, erschien diese enge Auslegung schon nach bisheriger Rechtslage nicht als zwingend.²³ Der neue extensive Verletztenbegriff des § 373b Abs. 1 StPO stützt die hier vertretene weite Auslegung.

3. Angehörige von Tötungsopfern

Schließlich könnte sich im Lichte von § 373b StPO die umstrittene Frage der Einbeziehung von Angehörigen von Tötungsopfern in einen TOA gem. § 46a Nr. 1 StGB neu stellen. Der 4. Strafsenat des BGH hatte im Jahr 2018 entschieden, dass Hinterbliebene des Opfers eines vollendeten Tötungsdeliktes keine Verletzten i. S. d. § 46a StGB darstellen.²⁴ Ein möglicher TOA zwischen Hinterbliebenen und den Täter:innen eines solchen Delikts falle nicht unter diese Norm; lediglich der Einsatz allgemeiner Strafzumessungsgrundsätze nach § 46 Abs. 2 StGB könne den Täter:innen zugutekommen. Der 4. Strafsenat begründete sein Urteil anhand verschiedener (schon nach bisheriger Rechtslage nicht überzeugender) Argumente.²⁵ Eine Einbeziehung von Hinterbliebenen sei nicht Wille des Gesetzgebers gewesen. Dabei stützte sich der BGH auf die Gesetzesbegründung des § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 JGG, die den TOA im Jugendstrafrecht nur dann vorsah, wenn das geschädigte Tatopfer als greifbare natürliche Person vorhanden sei. Das denkbare Argument, dass sich aus der Nebenklagebefugnis von Angehörigen des Tatopfers gem. § 395 Abs. 2 StPO die Möglichkeit auch eines TOA für die Hinterbliebenen ergäbe, wurde vom BGH verworfen, da der Regelungskontext ein anderer sei. Letztlich stand nach Auffassung des BGH einer weiten Auslegung des Verletztenbegriffs in § 46a StGB vor allem der Sinn und Zweck der Norm entgegen. Da es sich um einen kommunikativen Prozess zwischen Täter und Opfer handle, sei es unverzichtbar, dass das Opfer die Leistungen des Täters als „friedensstiftenden Ausgleich“ akzeptiere. Würde man nur mittelbar betroffene Personen, wie die Angehörigen eines Tötungsdeliktes, mit in den Anwendungsbereich des TOA einbeziehen, ergäben sich aufgrund des daraus folgenden unbestimmten Personenkreises praktische

¹⁶ BT-Drs. 19/27654, S. 103.

¹⁷ BT-Drs. 19/27654, S. 42; s. auch BeckOK-StPO/Weimer, § 373b Rn. 1.

¹⁸ So etwa BGH NStZ 2000, 205.

¹⁹ S. zum Ganzen Kaspar/Weiler/Schlickum, Der Täter-Opfer-Ausgleich, 25 f.

²⁰ S. auch BeckOK-StPO/Weimer, § 373b Rn. 14.

²¹ S. BGH, Ur. vom 4.12.2014 – 4 StR 213/14.

²² BGH, Ur. vom 4.12.2014 – 4 StR 213/14.

²³ Vgl. Kaspar JZ 2015, 310 ff.

²⁴ BGH, Beschl. v. 6.6.2018, 4 StR 144/18; s. dazu ausführlich Kaspar/Kratzer-Ceylan, Täter-Opfer-Ausgleich bei Tötungsdelikten, TOA Magazin 1/2019, 27 ff.

²⁵ Für eine Auflistung und umfassende kritische Würdigung der Argumente des BGH siehe Kaspar/Kratzer-Ceylan, Täter-Opfer-Ausgleich bei Tötungsdelikten, TOA-Magazin 1/2019, 27.

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des vorausgesetzten „kommunikativen Prozesses“.

Unabhängig von der rechtstechnischen Frage einer direkten Geltung von § 373b Abs. 2 StPO im Rahmen von § 46a Nr. 1 StGB ist festzuhalten, dass die in der Neuregelung enthaltenen Wertungen der Argumentation des BGH endgültig den Boden entziehen. Weder der Wortlaut noch die Systematik oder der Sinn und Zweck von § 46a StGB sprechen gegen einen erweiterten Verletztenbegriff im Sinne von § 373b Abs. 2 StPO. Entscheidend ist, dass der Gesetzgeber die Verletzeneigenschaft der Angehörigen durch die Neuregelung anerkannt hat, sodass ein Bedürfnis nach Tataufarbeitung im Rahmen eines TOA auch bei diesem Personenkreis nicht mehr ernsthaft geleugnet werden kann. Soweit der BGH ins Feld führt, dass der Begriff der Angehörigen zu unbestimmt sei und man bei einer größeren Personengruppe nicht wisse, auf wessen „friedensstiftende Akzeptanz“ man abstellen müsse, überzeugt auch das nicht. Mit der präzisen Definition in § 373b Abs. 2 StPO steht der potenzielle Personenkreis nunmehr fest. Und dann gilt das, was auch sonst bei einer Mehrzahl von Verletzten bzw. Geschädigten anerkannt ist:²⁶ Die Bemühungen des Täters oder der Täterin müssen auf einen umfassenden Ausgleich unter Einbeziehung aller geschädigten Personen (hier: der Hinterbliebenen) gerichtet sein. Nicht erforderlich ist dagegen, dass sich sämtliche Personen aus diesem Kreis auf einen TOA einlassen und diesen als „friedensstiftenden Ausgleich“ akzeptieren, denn hier kommt ein „ernsthaftes Erstreben“ des Ausgleichs gem. § 46a Nr. 1 StGB in Betracht.

Auch weitere Ausführungen in der Gesetzesbegründung sprechen für dieses Ergebnis. Denn der Gesetzgeber geht ausdrücklich davon aus, dass ein TOA mit Verletzten im Sinne von § 373b Abs. 2 StPO in Betracht kommt, sofern eine entsprechende Einwilligung nach § 155a S. 3 StPO vorliegt. Und er betont, dass gerade in der internationalen „Restorative Justice“-Praxis der Einsatz entsprechender Ausgleichsverfahren unter Einbeziehung hinterbliebener Familienangehöriger helfende bzw. heilende Wirkung habe entfalten können. Dann läge es aber doch nahe, durch eine weite Auslegung von § 46a Nr. 1 StGB die Anreizfunktion der Norm genau auf dieses erwünschte Ergebnis zu erstrecken! Der Gesetzgeber wollte hier (leider) kein Machtwort sprechen und die Entscheidung des BGH nicht infrage stellen. Zugleich führt er aber aus, dass die Frage dem weiteren juristischen Diskurs überlassen werden soll.²⁷ Eine klare Ablehnung der hier vertretenen weiten Auslegung lässt sich der Gesetzesbegründung also nicht entnehmen – die Tatgerichte sollten sie daher aufgreifen und ggf. einer erneuten Prüfung durch den BGH zuführen.

Autor:innen



Bild: Johannes Kaspar

Prof. Dr. Johannes Kaspar

ist seit 2012 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht an der Universität Augsburg. Er beschäftigt sich mit unterschiedlichen strafrechtlichen und kriminalpolitischen Fragen. Einer seiner Forschungsschwerpunkte ist die Bedeutung von Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, die er in zahlreichen Publikationen untersucht hat. Unter anderem ist er Mitautor des 2014 erschienenen, gemeinsam mit Eva Weiler und Gunter Schlickum verfassten einführenden Werks „Täter-Opfer-Ausgleich“ (Beck-Verlag).



Bild: Isabel Kratzer-Ceylan

Dr. Isabel Kratzer-Ceylan

ist Rechtsanwältin mit Tätigkeitsschwerpunkt im Strafrecht und Traumberaterin; in ihrer Promotion befasste sie sich eingehend mit sexueller Gewalt. Die professionelle Vertretung in Opferschutzsachen ist ihr ein besonderes Anliegen. Darüber hinaus setzt sie sich dafür ein, TOA-Maßnahmen mehr Geltung zu verschaffen.

²⁶ Kaspar/Kratzer-Ceylan, TOA-Magazin 2/2018, 33.

²⁷ BT-Drs. 19/27654, S. 103.

Umgang mit struktureller Benachteiligung

in der Mediation in Strafsachen

Vom TOA-Servicebüro

Wir haben den Heftschwerpunkt zum Anlass genommen, in den TOA-Fachstellen eine Umfrage zum übergeordneten Thema strukturelle Benachteiligung in der Mediation in Strafsachen durchzuführen. Mithilfe der Umfrage sollen (1) theoretische Überlegung zur strukturellen Benachteiligung im ‚TOA‘ mit den praktischen Erfahrungswerten in den Fachstellen abgeglichen werden. (2) Darüber hinaus soll die Umfrage einen ersten Eindruck vermitteln, ob und inwiefern die Fachstellen versuchen, durch eine kultursensible und barrierefreie Gestaltung der Vermittlungsangebote, ungleiche Zugangschancen in die Konfliktvermittlung abzufedern. Es soll (3) außerdem deutlich werden, inwieweit bestehende soziale Ungleichheiten, die inhaltlich einen Konflikt mitprägen, in der Aufarbeitung, in den Vermittlungsgesprächen überhaupt berücksichtigt werden können. An der Umfrage beteiligten sich elf von 50 angefragten TOA-Fachstellen. Im Folgenden möchten wir Ihnen die wichtigsten Ergebnisse vorstellen.

1) Erfahrungswerte aus den Fachstellen:

Auf die Frage „Hat Ihrer Erfahrung nach die soziale, strukturell bedingte Situation der Konfliktbeteiligten einen Einfluss darauf, ob diese ein TOA-Angebot eher annehmen oder eher ablehnen?“, antworteten fünf Fachstellen mit „nein“. Drei weitere Fachstellen antworteten mit „eher nein“. Diese Einschätzungen wurden mit der flexiblen Anpassung des Angebots an spezifische Bedarfe erklärt, z. B.:

„Es kann sein, dass Bildung bzw. soziales Umfeld die Bereitschaft, sich auf ein Anschreiben zu melden, beeinflussen. Wir machen mehrere Anschreiben (Nachfragen) bzw. versuchen nach einem ersten Anschreiben persönli-

chen Kontakt aufzunehmen. Wir beziehen Unterstützer:innen/Begleiter:innen ein, um den Zugang zu erleichtern.“

Eine (An-)Passung des Angebots an verschiedene Bedarfe lässt sich in mehreren Antworten als Strategie der Fachstellen herauslesen, um Zugänge präventiv zu erleichtern. Diese Antworten lassen demnach Zustimmung zu der theoretischen Annahme erkennen, dass bestimmte strukturelle Kriterien den Zugang zur Mediation in Strafsachen erschweren und, dass einige der Fachstellen sich darüber bewusst sind und entsprechend reagieren. Allerdings scheinen sie dabei auf wenig konkrete Erfahrungswerte zurück greifen zu können, die die Einschätzungen verdeutlichen würden, da die Antworten eher allgemeingültig formuliert werden.

So gibt eine Fachstelle bspw. als Begründung an, es käme auf individuelle Gefühls- und Emotionslagen an; daraus baue sich der Kontakt und die Verbindung zu den einzelnen Beteiligten für und in Konfliktvermittlung auf, sodass keine Unterschiede in der Nachfrage und im Zugang zum TOA-Angebot für strukturell benachteiligte Betroffene erkennbar würden:

„Nein, die Teilnahme hängt unserer Erfahrung nach eher von der Betroffenheit und der geistigen und seelischen Beweglichkeit der Klient:innen ab und davon, ob sie uns ihr Vertrauen schenken. Das wiederum kann bedingt wachsen durch die geführten Telefonate und die Vorgespräche. Wir stellen keine Unterschiede bei den ‚sozialen Schichten‘ fest.“

Direkte Zustimmung erhielt unsere Nachfrage von lediglich einer Fachstelle:

„Aus meiner Erfahrung heraus, haben die sozialen und strukturellen Bedingungen Einfluss auf die Motivation [der Beteiligten] ein Gespräch wahrzunehmen, und zwar insofern, dass gute soziale Strukturen eher für Interesse an einer Information dienen und ein Kontakt besser hergestellt werden kann.“

2) Zugänge in die TOA-Fachstellen¹

Kultursensible Gestaltung

Bei der Frage nach der kultursensiblen Gestaltung des Mediationsangebots zeigt sich ein sehr heterogenes Bild, was die Aufstellung und Ressourcen der teilnehmenden Fachstellen betrifft.²

Zwei der Fachstellen zeigen anhand diverser Beispiele auf, inwieweit sie beim Thema kultursensible Vermittlung vorbereitet sind:

„Unsere TOA-Fachstelle ist eingebunden in eine große soziale Einrichtung mit vielseitigen Angeboten auch in Bezug auf Integration. Wir haben eine Beratungsstelle für Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund. Hier arbeiten Kolleg:innen aus dem arabischen Kulturkreis (Türkei, Kurde, ...), die jederzeit als Dolmetscher:innen dazukommen können. Wir haben eine russische Kollegin, die schon mehrfach bei den Schlichtungsgesprächen unterstützend tätig war. Wir haben mehrere Projekte der Flüchtlingshilfe wie die Begleitung der Ehrenamtlichen sowie die Leitung von Flüchtlingsheimen.“

„Mitarbeiter:innen haben an Fortbildungen in Interkultureller Kompetenz teilgenommen/Wir haben Mitarbeitende mit Migrationshintergrund/gutes Netzwerk mit Beratungs- und Fachstellen/barrierefreie Räume bei Bedarf über Koop-Partnerschaften nutzbar/Dolmetscher:innenpool vorhanden.“

Andere Fachstellen zeigen sich wiederum unvorbereitet auf eine kultursensible Vermittlungsanfrage:

„Wir haben bisher kein mehrsprachiges Angebot und auch keine kultursensiblen Trainings.“/„Spiele bis dato keine Rolle.“

Die Vermutung, dass Menschen explizit nach einem oder einer kultursensiblen Mediator:in, bspw. aufgrund von Rassistuserfahrung, fragen, scheint sich in den Erfahrungswerten der Fachstellen nicht zu bestätigen. Keine der Fachstellen berichtet explizit, so eine Situation erlebt zu haben.

Zusätzlich beschäftigte uns in der Redaktion die Frage: Gibt es in den Fachstellen einen Bedarf an kultursensiblen Schulungsangeboten für Mediator:innen? Laut den Angaben in der Umfrage, die nach regelmäßigen Weiterbildungen fragt, werden bei mehr als der Hälfte der Einrichtungen diese angeboten, in zwei Fällen „gelegentlich“, auf Nachfrage.

¹ Limitationshinweis: Die Umfrage umfasst Fragen zur kultursensiblen und barrierefreien Arbeit in den TOA-Fachstellen. Zum Einfluss anderer Diversitätskriterien auf die TOA-Arbeit, die ebenfalls strukturelle Benachteiligung bedingen können, wie beispielsweise Alter oder Geschlecht, wurde keine Frage gestellt.

² An dieser Stelle muss noch einmal auf die sehr geringe Zahl von insgesamt elf teilnehmender Fachstellen zur Einordnung der Aussagekraft der Ergebnisse hingewiesen werden.

Mehrsprachigkeit im Mediationsangebot wird nur bei drei der elf Fachstellen bejaht. Zwei der Fachstellen geben die Möglichkeit an, durch Dolmetscher:innen oder Kulturvermittler:innen ein mehrsprachiges Angebot zu gewährleisten, allerdings mit dem Zusatzvermerk, dass dieses nur recht selten genutzt werde.

Gleichzeitig benennen aber mehrere Fachstellen Sprachbarrieren bzw. geringe Kommunikationsfähigkeiten bei Beteiligten als problematische Hürde bzw. Herausforderung für eine Teilnahme an einer Mediation in Strafsachen. Eine Fachstelle beschreibt in ihrer Antwort konkret Problematiken, die bei der Ansprache von Täter:innen und Opfern mit sprachlichen Defiziten bestehen;

„Wir haben die Möglichkeit, auf Sprachmittler:innen zurückzugreifen. Es gibt dafür jedoch keine eigene gesicherte Finanzierung. Gespräche mit Sprachmittler:innen gestalten sich jedoch manchmal holprig z. B. weil diese keine Mediations-Ausbildung haben und keine Kompetenzen im Strafrecht. Wir haben neben Flyern in Deutsch weitere in vier verschiedenen Sprachen, jedoch keine anderssprachigen Anschreiben. Allgemein denke ich, dass unsere Fachstelle nicht genügend Ressourcen und Kompetenzen hat. So würde ich mir mehr Fortbildungen/Workshops zu dem Thema wünschen.“

Barrierefreie Gestaltung

Bei den Fragen zur „Barrierefreiheit“ wurde in den meisten Antworten auf bauliche und allgemein materielle Aspekte der Einrichtung verwiesen, die Menschen mit körperlicher Behinderung Teilhabe ermöglichen. Zehn von elf Fachstellen gaben an, barrierefreie Zugänge zu den Räumlichkeiten bspw. durch Aufzüge zu gewährleisten. Barrierefreiheit für Menschen mit geistiger Behinderung, Autismus oder anderen geistigen Einschränkungen wurde lediglich von einer der Fachstellen als Bereich benannt, in dem bereits mit Erfahrung agiert wird und Zugangsmöglichkeiten zu einem TOA geschaffen werden. Die Frage danach, ob der Onlineauftritt der Fachstelle barrierefrei gestaltet wird,³ wird von drei Fachstellen bejaht.

3) Strategien des Umgangs im Vermittlungsgespräch

Als Drittes interessierte uns, inwieweit bestehende soziale Ungleichheiten, die inhaltlich einen Konflikt mitprägen, in der Aufarbeitung überhaupt berücksichtigt werden können? Wir fragten nach den Strategien der Fachstellenmitarbeitenden, die in der Mediation angewandt werden können, um Herausforderungen zu meistern, die mit sozialen, strukturellen Unterschieden der Konfliktbeteiligten zu tun haben.

³ Mehrere Rückfragen zeigen einen Bedarf an Fortbildung und Information in diesem Bereich.

Die Antworten ließen allerdings keine besondere strategische Ausrichtung der Vermittlungsarbeit für solche Fälle erkennen:

„Im Grunde brauche ich für die benachteiligte Seite einfach mehr Zeit.“

„Ich versuche in diesen Fällen, wie auch in allen anderen Fällen, den Konflikthintergrund und die Ursachen mit den Beteiligten zu erhellen und für diese nachvollziehbar zu machen.“

Wir erfuhren aus den Antworten, dass viele der Fachstellen mit allgemeingültiger Strategie des Erörterns, der dem Konflikt zugrunde liegenden Ursachen, die Überwindung von strukturell bedingten Unterschieden anstreben und ihre Kompetenz und ihre Aufgabe in der Mediation u. a. in dem Versuch sehen, diese Unterschiede auszugleichen:

„Wenn solche sozialen Ungleichheiten den Verlauf negativ beeinflussen oder sogar behindern, gehört es zur professionellen Vorgehensweise der Mediator:innen, auf diese aufmerksam zu machen (im Sinne von Verständnis erzeugen) bzw. diese strukturellen Benachteiligungen versuchen auszugleichen (Vermittler:innen paraphrasieren z. B. in eine bildungssprachliche Form oder auch invers in eine einfach verständliche Sprache)“

„Die Situation bewusst machen und in den Kontext stellen. Genau hier liegt ja die Chance im Dialog, dass unbewusste Hintergründe offengelegt werden können. Es wird immer versucht, eine tragbare Lösung für den Ausgleich zu finden.“

Von Problemen, Schwierigkeiten, gar Unüberwindbarkeiten in einer Mediation in Strafsachen, die von struktureller Ungleichheit geprägt ist, wird kaum berichtet. Nur eine der Fachstellen gibt an, dass es zu Problemen kommt, wenn Tatverantwortliche bspw. nicht über finanzielle Mittel verfügen; *„da gibt es wenig Hoffnung für das Opfer zur Regulierung – das wird dann auch kommuniziert – das frustriert auch – Lösung offen.“* In einer weiteren Antwort finden sich stichwortartig zwei weitere Problemhinweise: *„kulturelle und körpersprachliche Unterschiede (Gesten, Äußerungen). Obdachlose sind schwer zu erreichen.“*

Andere Angaben lassen wiederum darauf deuten, dass eine kritisch fundierte Grundhaltung zur Problematik struktureller Benachteiligung in der Mediation in Strafsachen fehlt.

„Vermittelnde dienen immer als Brücke zwischen den Unterschieden, im Vorfeld der Begegnung und im direkten Dialog. Es gibt hier eher weniger Schwierigkeiten, da das Angebot ja dazu da ist, Unterschiede zu überwinden und auszugleichen.“

Die Antworten ließen interessanterweise auch direkte Ablehnung im Zuge der Auseinandersetzung mit der Frage erkennen: *„Ich habe meine Gendersternchen in Regenbogenfarben bemalt.“*

Dass unter anderem Vorurteile eine Rolle im Konfliktvermittlungsprozess spielen, sowohl bei Beteiligten als auch bei Vermittler:innen wird nur vereinzelt aufgegriffen:

„Die strukturell bestehenden Unterschiede erschweren dann die Lösungsfindung, wenn es den einzelnen Klienten nicht gelingt, von ihren Vorurteilen Abstand zu nehmen und auch die Perspektive zu wechseln. Wünschenswert ist es auch, dass die Vermittler immer wieder ihre eigenen Einstellungen zu den einzelnen Klienten überprüfen, eigene Vorurteile aufspüren und versuchen, diese zu neutralisieren.“

„Die Beteiligten können sich [bei strukturellen Unterschieden] schwerer in die Lebenssituation des anderen hineinversetzen weil sie sich fremd sind. Es herrschen oft Vorurteile und/oder Stigmata.“

Der Rest der Antworten beinhaltet keine weiteren Problembeschreibungen oder Strategien.

Fazit

Die Umfrage ermöglicht einen kleinen ersten Einblick in den Status quo des Problembewusstseins bei Mediator:innen zu strukturell bedingter Benachteiligung im Bereich des TOA in Deutschland. Da die Aussagen von elf Fachstellen hier nur einen kleinen Ausschnitt der mehr als 350 aktiv wirkenden TOA-Fachstellen in Deutschland abbilden, braucht es weitere Nach- und Umfragen und mehr Beteiligung an einer Diskussion zu diesem Thema. Um den Umgang mit struktureller Benachteiligung im Bereich des TOA zu verbessern, müsste (1) die Sichtbarkeit von bestimmten Gruppen mit kategorischen Bedarfen ausgebaut werden und sollten (2) Zugangsbarrieren im TOA diskutiert werden. Bezogen auf unseren spezifischen Fragenkatalog bedeutet das, dass die jeweiligen Interessen und Anliegen von Menschen mit Rassismuserfahrung oder Diskriminierungserfahrung aufgrund von Behinderung in den TOA-Fachstellen nicht nur in der unmittelbaren Organisation und Durchführung eines Vermittlungsgesprächs thematisiert werden müssten, sondern dass sie bereits in der Erreichbarkeit und konzeptionellen Gestaltung des Fachstellenangebots zielgruppenspezifisch, proaktiv berücksichtigt werden. Um als Einrichtung eine gleichberechtigte Teilhabe an der Mediation in Strafsachen für viele unterschiedliche Gruppen in der Gesellschaft zu gewährleisten, sollten in allen Planungspunkten (Konzeption, Rahmenbedingungen, Durchführung) die unterschiedlichen Bedarfe und Voraussetzungen für menschliche Vielfalt in den Blick genommen werden.

(Marianne Ruhnau)

„Es geht um eine andere Betrachtung der Welt, eine andere Haltung!“

Wir stellen vor: Das neue Team im TOA-Servicebüro

Interview von Theresa M. Bullmann



Bild: DBH e. V.

Das neue Team im TOA-Servicebüro

Im Jahr 2021 hat sich im TOA-Servicebüro personell einiges verändert. Während Christoph Willms zum Jahresanfang zunächst kommissarisch und dann zum 1. April offiziell die Rolle der Leitung übernommen hat, wurden alle drei anderen Stellen neu besetzt. Wer ist das frisch gebackene Team TOA in Köln? Das Gespräch fand im Juni coronakonform in einem Kölner Park statt.

V. l. n. r.: Marianne Ruhnau, Lisa Hauser, Christoph Willms, Elaine Holzinger.

TOA-Magazin: Zu Beginn würde ich gerne von allen von euch wissen: Seit wann bist du dabei und warum hast du dich beim TOA-Servicebüro beworben?

Marianne Ruhnau: Ich besetze ganz neu seit Anfang Juni die Stelle der Referentin – mein Schwerpunkt liegt hier insbesondere in der Information und Öffentlichkeitsarbeit. Beworben habe ich mich, weil ich in den letzten Jahren zum einen Internationale Kriminologie studiert habe und zum anderen Praktika bei verschiedenen Radiosendern und Zeitungshäusern und eine Ausbildung zur Medientrainerin durchlaufen habe – all das hat prima zu der geforderten Erfahrung in der Stellenausschreibung gepasst. Im Studium habe ich zum ersten Mal vom Täter-Opfer-Ausgleich gehört. Das hat mich neugierig gemacht. Außerdem habe ich neben dem Studium als studentische Hilfskraft in einem Projekt gearbeitet, in dem eine Strafanstalt für Sexual- und Gewaltstraftäter evaluiert wurde. Im Zuge dessen habe ich einmal an einem Interview mit einem Gefangenen teilgenommen und gemerkt, wie aufschlussreich es ist, miteinander zu sprechen und wie sehr sich das Bild von der Person, das ich durch das Lesen der Akte vorher in meinem Kopf hatte, verwandelt hat. Das hat mir sehr viel gegeben. Durch die theoretische Auseinandersetzung mit Strafen im Studium habe ich auch erkannt, dass Gefängnis und gängige Strafkonzeppte nicht unbedingt der richtige Weg sein können, wie man mit Menschen umgeht, die straffällig geworden sind. Insofern war die Stelle im TOA-Bereich für mich besonders interessant.

Lisa Hauser: Ich habe am ersten Februar angefangen, bin also die erste Neubesetzung dieses Jahr, und übernehme das Büro- und Veranstaltungsmanagement. Ich bin eher die Quereinsteigerin hier im Team: Ich habe Sport und Ernährung studiert und zuletzt an einer Medienakademie gearbeitet, wo ich vor allem in der Veranstaltungsplanung tätig war. Ich wollte mich umorientieren, mir war es aber trotzdem wichtig, weiterhin mit Menschen zu arbeiten. Die Parallelen mit meiner früheren Arbeit habe ich vor allem in der Planung und Durchführung von Veranstaltungen und der Ausbildung gesehen, inhaltlich kannte ich mich mit dem Täter-Opfer-Ausgleich gar nicht aus und musste mich erst einmal viel einlesen. Ich finde das Thema aber superspannend: ich lerne gerade viele neue Sichtweisen kennen und habe bereits jetzt den Eindruck, dass mich das im Leben an vielen Stellen weiterbringen wird.

TOA-Magazin: Die wenigsten Leute, die mit Restorative Justice in Kontakt kommen, bleiben bekanntlich davon unverändert.

Lisa Hauser: Ich finde, man merkt das bereits nach ganz kurzer Zeit, wie man anfängt, seine Sichtweisen und sich selbst zu hinterfragen. Das schätze ich sehr. In meinem Umfeld bin ich die Einzige, die mit der Thematik zu tun hat, und so werde ich jetzt regelmäßig mit ganz vielen Fragen überschüttet. Die meisten sind begeistert, wenn ich ihnen vom TOA erzähle, und mir macht es Spaß, das weiterzutragen. Umso mehr finde ich es schade, dass so wenige Leute davon wissen.

Elaine Holzinger: Ich bin die studentische Mitarbeiterin und quasi zeitgleich mit Lisa ins Team gekommen. Ich habe Psychologie und Soziologie studiert und während des Bachelors ein Praktikum in einer TOA-Fachstelle gemacht, was mir sehr gut gefallen hat. Im Nebenfach Kriminologie meines Masterstudiums habe ich festgestellt, dass Alternativen im Strafrecht kaum thematisiert wurden, und das fand ich sehr bedauerlich. Deswegen habe ich die Gelegenheit genutzt, als studentische Hilfskraft im Servicebüro noch mehr Einblicke in den TOA zu bekommen.

Christoph Willms: Meine Zeit im TOA-Servicebüro begann ja vor längerer Zeit, ich bin seit 2014 dabei. Damals habe ich mich beim DBH beworben, nachdem der ehemalige Leiter des Servicebüros, Gerd Delattre, mir 2014 im Rahmen einer „Kriminologischen Studienwoche“ über Restorative Justice an der Universität Hamburg von einer freien Stelle erzählt hatte. Das begann direkt in mir zu arbeiten. Meine Motivation für die Bewerbung war letzten Endes, an einem heilsameren Umgang mit ‚Kriminalität‘ mitzuwirken. In meinem Sozialarbeitsstudium hatte ich mich bereits mit Kritischer Kriminologie sowie insbesondere dem Labeling Approach auseinandergesetzt und stand dem ‚Strafen‘ bereits sehr kritisch gegenüber. Mit diesem Hintergrund begann ich mein Anerkennungsjahr als Sozialarbeiter in einem Gefängnis und stieg anschließend an der Uni tiefer in die Kriminologie ein. Dabei stieß ich erstmals auf Restorative Justice. Mit diesem Wissen wollte ich eigentlich nicht mehr im Gefängnis arbeiten. In Ermangelung von Alternativen bin ich dann aber doch als Netzwerker im beruflichen Übergangsmanagement dort gelandet, wurde jedoch zunehmend unzufriedener. Einige der Inhaftierten habe ich mehrmals kommen und gehen gesehen, ein nachhaltiger Übergang von Haft in Beruf war kaum zu ermöglichen und die meisten meiner Sozialarbeitskolleg:innen waren überhaupt nicht straf- oder gefängniskritisch, sondern hatten sich in dieser Institution ‚eingerichtet‘ und sich mit der gesamten damit verbundenen Problematik abgefunden. In der ‚TOA-Szene‘ gibt es dagegen zumindest diesen Grundtenor, dass man sich einen anderen gesellschaftlichen Umgang mit Straftaten vorstellt und wünscht. So bin ich zunächst Öffentlichkeitsreferent, dann Assistent der Leitung und nach dem Weggang von Johanna Muhl nun nach gut sechs Jahren Leiter des TOA-Servicebüros geworden.

TOA-Magazin: Wenn ich euch als Gruppe anspreche: Ihr seid ja jetzt alle neu auf euren Posten – habt ihr bereits Visionen oder Ideen, wo ihr hinwollt als Team, als Büro?

Christoph Willms: Mit der Frage habe ich gerechnet. Es ist nur leider ein wenig früh, um das zu beantworten. Das letzte Jahr war durch Weggang und Krankheit von zwei Kolleginnen geprägt. Hinzu kamen Einschränkungen und Umstellungen durch die Coronakrise. Daher ging es bis jetzt vor allem

darum, den ‚Laden am Laufen‘ zu halten. Wir sind im Prinzip noch in der Einarbeitung, in der Arbeit im System. Die Arbeit am System war bis jetzt noch gar nicht möglich. Dafür werden wir uns demnächst Zeit nehmen, um an einer gemeinsamen Vision und deren praktischer Umsetzung zu arbeiten.

TOA-Magazin: Gibt es denn schon Vorstellungen und Wünsche von Einzelnen, Projekte oder inhaltliche Punkte, auf die ihr Lust hättet?

Marianne Ruhnau: Ich würde gerne ein Podcastformat umsetzen. Ohne inhaltlich und im Detail bereits festgelegt zu sein, stelle ich mir vor, Menschen, die an einer Konfliktvermittlung beteiligt waren, zu befragen, auf Wunsch auch anonym. Diese persönlichen Eindrücke und Erfahrungen von Menschen anderen zu vermitteln, fände ich wichtig, um auch eine breite Öffentlichkeit zu erreichen. Das TOA-Magazin wendet sich ja vor allem an ein Fachpublikum.

Lisa Hauser: Genau, zu wenig Menschen wissen bisher von Restorative Justice. Wenn ich an meine Arbeit in der Medienakademie denke, wo sehr viel, sehr laute Öffentlichkeitsarbeit gemacht wurde, dann sehe ich, dass hier noch viel Potenzial ist, mehr Reichweite zu entwickeln.

TOA-Magazin: Mehr nach außen gehen ist seit eh und je ein großes Thema im Täter-Opfer-Ausgleich ...

Marianne Ruhnau: Wer noch keinen Kontakt mit der Strafjustiz hatte, weiß in der Regel auch wenig oder nichts über den TOA. Ich glaube aber, es wäre gut, wenn man über Restorative Justice Bescheid wüsste, bevor man sie braucht.

TOA-Magazin: Ihr habt, was diesen Punkt angeht, nun einiges an Kompetenzen im Team. Packt ihr jetzt das ganz große Megafon aus?

Christoph Willms: Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz fördert das TOA-Servicebüro seit bald 30 Jahren, um die Konfliktvermittlung in Strafsachen in Deutschland stärker zu etablieren. Hierzu gehören Aus- und Fortbildung, Qualitätssicherung, Unterstützung der TOA-Statistik und natürlich die Information – aber mit dem Hauptaugenmerk auf die ‚Fachwelt‘. Wir brauchen somit einen noch engeren Draht zur deutschen Vermittlungspraxis, zu den Menschen, die im Rahmen des TOA mediierten. Wir wollen wissen, was in den einzelnen Regionen läuft, welche Bedürfnisse und Schwierigkeiten es vor Ort gibt, und möchten erste Ansprechpartner:innen zu fachlichen Fragen rund um RJ sein. Außerdem ist es weiterhin unerlässlich, Richter:innen, Amts- und Staatsanwält:innen, Polizist:innen, Anwält:innen und Sozialarbeiter:innen zu informieren, sensibilisieren und den Kreis der RJ-Unterstützer:innen zu vergrößern. Ebenso müssen wir mehr ‚out of the box‘ den-

ken, Brücken zu anderen Berufsgruppen und Interessenvertreter:innen bauen – das Netzwerk ausbauen, mehr Verbündete finden. Es wurde zwar bereits alles gesagt, aber eben noch nicht überall. (lacht)

Im Ernst, viele arbeiten mit starrem Blick nach vorne nebeneinander her, ob das Akteur:innen aus anderen Mediationsbereichen oder Feldern der Sozialen Arbeit sind, der GfK-Szene, der Schule, der Friedensarbeit, der Gefängnis-seelsorge, diversen Menschenrechtsinitiativen oder auch den Abolitionist:innen – alle kochen mehr oder weniger ihr eigenes Süppchen, dabei gibt es so viele Berührungspunkte. Wenn wir uns auf gemeinsame Nenner konzentrieren, haben wir eine Chance, stärker aufzutreten und Gehör zu finden. Das heißt auch, dass wir die internationalen Entwicklungen und Debatten in Deutschland aufnehmen, Inspirationen aus dem Ausland aufgreifen, wo vieles schon viel weiter ist, was an Deutschland aber vorbeizugehen scheint. Im TOA-Magazin arbeiten wir hieran bereits. Wenn wir nur auf die deutsche Konfliktvermittlung gucken, kommen wir nicht so weit, und wenn wir die Kategorien der Justiz und das justiziable Denken übernehmen, macht uns das nicht frei. Wir brauchen kreative Räume, wo wir frei denken können. Früher war das Servicebüro auch eine Art Denkfabrik und da würde ich perspektivisch gerne wieder etwas mehr hin. Doch das braucht Zeit.

TOA-Magazin: Eine stärker visionäre Ausrichtung?

Christoph Willms: Ja absolut. Wenn wir uns mit Gerechtigkeit beschäftigen, dann reicht es nicht, sich die eine Tat anzusehen, also die Verletzung, sondern dann müssen wir uns auch fragen: Wie gerecht ist denn unsere Gesellschaft? Wie entsteht Kriminalität? Es geht ja nicht nur um Techniken der Konfliktvermittlung, es geht um eine andere Betrachtung der Welt, eine andere Haltung. Dafür möchte ich weiter sensibilisieren und Denkanstöße liefern.

TOA-Magazin: Ich höre da ein Anknüpfen an internationale Entwicklungen. Vieles was woanders gemacht wird, findet hier bis jetzt kaum Widerhall, das ist schon erstaunlich. Wäre es nicht interessant, dann auch das TOA-Forum zu internationalisieren? Die erste französische RJ-Konferenz war direkt zweisprachig mit Simultanübersetzung und hochkarätiger Besetzung aus aller Welt. Dagegen ist das TOA-Forum etwas provinziell ...

Christoph Willms: Moment! Das letzte Forum in Berlin hatte immerhin 260 Teilnehmende aus sieben verschiedenen Ländern. Auch wichtige Akteur:innen des European Forum for Restorative Justice waren vor Ort, was ich als sehr bereichernd empfunden habe. Doch hier darf die Reise nicht enden. Wir brauchen weiterhin auch die Inspiration von außen. Das Forum 2023 soll das unbedingt widerspiegeln.

Es gibt meines Wissens nach kaum ein kriminologisches Gebiet, das so viele Publikationen zählt wie das der Restorative Justice – es gibt inzwischen Regalmeter an Literatur. Salopp gesagt: Weltweit erscheint jeden Tag ein neues Buch, in Deutschland bestenfalls einmal eins im Jahr – und die Autor:innen kennen wir alle persönlich.

TOA-Magazin: Ihr habt also einiges zu tun: mehr Öffentlichkeitsarbeit, größere und auch internationale Vernetzung, stärkere inhaltliche Intervention im Bereich des TOA und in angrenzenden Bereichen, visionärere Ausrichtung ...

Elaine Holzinger: Was mir noch fehlt, ist die Forschung. Ich denke, es ist sehr wichtig, dass wir Studienergebnisse haben, die in die Richtung deuten, dass eine gewisse Wirksamkeit im Sinne einer Legalbewährung und Rückfallprävention durch den TOA gegeben ist. Aber die deutsche Studienlage ist immer noch mau, es gibt nicht genug Studien und die, die es gibt, sind nicht groß genug angelegt. Damit könnte man aber eine größere Legitimation gegenüber der Politik erreichen.

Christoph Willms: Das ist ein zweischneidiges Schwert, wir haben darüber schon öfter gesprochen. Gewiss ist es schön, etwas in der Hand zu haben, mit dem man die ‚Werbetrommel‘ rühren kann, aber falls sich eine geringere Rückfallrate nicht bestätigen lassen sollte: War die Vermittlung dann wertlos? Sollte es darum gehen? Wenn man von den Betroffenen ausgeht, zeigen sich ganz andere Bewertungsparameter.

TOA-Magazin: Und was ist das ‚Ergebnis‘? Es ist schwierig, einen RJ-Prozess auf ein irgendwie definiertes Ergebnis zu reduzieren. Ist es nicht auch interessanter, darauf zu schauen, was mit der Gesellschaft passiert, wenn man mit so einem Blick auf Konflikte schaut und wenn Leute lernen, anders mit ihren Problemen umzugehen? Das ist schwer zu messen ... Eine andere Frage: Von euch ist bis jetzt nur Christoph ausgebildeter Mediator. Ist es angedacht, dass die anderen diese Qualifikation noch erwerben?

Marianne Ruhnau: Auf jeden Fall, ich finde es sinnvoll, eigene praktische Erfahrungen zu sammeln, um ein noch besseres Verständnis für die Konfliktvermittlung zu entwickeln und um selbst gespürt zu haben, worum es geht.

TOA-Magazin: Sind auch Veränderungen in den Inhalten der Ausbildung geplant? Bis jetzt ist es eine Grundausbildung Mediation mit Zusatzmodulen zum Kontext Strafverfahren.

Christoph Willms: Ob nun in der Ausbildung oder in vorgeschalteten bzw. daran anknüpfenden Fortbildungsveranstaltungen, die Auseinandersetzung und Verinnerlichung von GfK ist für die eigene Haltung als Mediator:in in der Vermitt-

lungspraxis von elementarem Wert und vermutlich sogar ein Lebensthema, bei dem es sich lohnt, dranzubleiben. Das sollte z. B. in der Ausbildung stärker gewichtet werden.

TOA-Magazin: Und Kreisverfahren und Konferenzen? Es sieht ja danach aus, als ob so langsam Experimente damit auch in Deutschland gemacht werden, wie z. B. der „erweiterte TOA“ in Schleswig-Holstein.

Christoph Willms: Als TOA-Servicebüro sollten wir neben der Ausbildung in Mediation in Strafsachen auch die Möglichkeit des Einstiegs in andere RJ-Praktiken anbieten. Kurzausbildungen für Koordinator:innen von Familienräten oder auch ein Seminar zu Kreisverfahren haben wir bereits angeboten, sollten dies jedoch auch zukünftig tun. Wenn auch noch nicht ganz durchdacht: Vielleicht wäre z. B. auch

eine einjährige Ausbildung in „Restorative Circles“ mit einem eigenen Curriculum sinnvoll ... Da fehlt es bundesweit zumindest sehr an Kompetenzen; es gibt nur wenige Fachkräfte im deutschsprachigen Raum und noch weniger im TOA-Kontext. Dabei wären Kreisverfahren in manchen Fällen, wo eine Tat ein ganz System erschüttert oder eine Gruppe belastet, eine hilfreiche Herangehensweise, die aber kaum jemand anbietet bzw. anbieten kann. Was auch immer kommen wird, es bleibt spannend!

TOA-Magazin: Ihr habt also viel vor als junges Team, ja aber auch hoffentlich viel Zeit, um es umzusetzen. Viel Erfolg und danke für das Gespräch.

Das Interview führte Theresa M. Bullmann, ihrerseits seit 2014 freie Redakteurin beim TOA-Magazin.

Buchbesprechung

Das Problem an der Wurzel packen

Emilia Roig: „Why We Matter. Das Ende der Unterdrückung“

Auf die Frage in der Umfrage des TOA-Servicebüros,¹ inwiefern Fachstellen strukturelle und systemische Benachteiligungen in ihrer Praxis berücksichtigen, antwortete jemand, dass diese Frage für seine Arbeit keine Relevanz habe. Man möchte ihm antworten: Lies dieses Buch!

Was die in Berlin lebende Emilia Roig, als schwarze, queere und jüdische Frau selbst mehrfach von diversen Formen von Diskriminierung betroffen, in diesem Buch schafft, ist erstaunlich. Sie erzählt, sie analysiert, sie erklärt, wo überall in der Gesellschaft welche Formen von Unterdrückung und Ausbeutung existieren, woher sie kommen, wie sie sich auswirken und was es braucht, um sie zu beenden. Das ist doch nichts Neues, mag man einwenden, es gibt doch Hunderte von Büchern über Unterdrückung und Diskriminierung in der Gesellschaft. Ja, aber sie sind nicht alle so verständlich geschrieben, trotz des trockenen und bitteren Themas so unterhaltsam, mit so viel persönlicher Erfahrung illustriert und so wenig anklagend, sie sind nicht alle so

voller Empathie für die Unterdrückten und die Unterdrückten:innen, sie sind nicht alle so konsequent bemüht, jegliche Form von Diskriminierung zu berücksichtigen. Emilia Roig tut, was nur wenige politisch motivierte Menschen tun: Sie zeigt die Ungleichheiten auf, ohne denjenigen, die davon profitieren, einen moralischen Vorwurf zu machen, sodass man sich verstanden und als Mensch respektiert fühlt. Man fühlt sich eingeladen, mitzuhelfen, die Systeme von Unterdrückung abzubauen. Dass man dabei eigene Privilegien abgeben muss, fühlt sich weniger bedrohlich an, weil sie versteht und respektiert, dass es sich bedrohlich anfühlen kann und die inneren Widerstände normal und okay sind, es sich aber lohnen wird, weil auch die privilegierte Position nicht frei ist und Befreiung mithin nur gemeinsam geht.

Emilia Roig:

Why We Matter. Das Ende der Unterdrückung.

Aufbau Verlag, Berlin 2021.
397 Seiten, 22,- Euro.



Bild: Aufbau Verlag

¹ Siehe Seite 28ff. in diesem Heft

Dabei nimmt sie den Imperativ der schwarzen Dichterin Audre Lorde, dass man das Haus des Herrn nicht mit den Mitteln des Herrn einreißen kann, ernst, und sucht nach der Haltung und den Wegen, die selbst befreiend und nicht von Unterdrückung geprägt sind. Solidarität, Achtsamkeit, Liebe und Spiritualität spielen dabei wichtige Rollen. Auch das ist eher ungewöhnlich für ein politisches Buch, aber Roig hat begriffen, dass echte Transformation eine ganzheitliche Angelegenheit ist, die nicht allein auf Ratio und Intellekt beruht. Herz, Leib und Seele gehören auch dazu, sind betroffen, nehmen teil, werden gebraucht. Und es geht nicht nur um Menschen, sondern auch um das Verhältnis der Menschen zu den anderen Lebewesen auf der Erde, um unser gesamtes ‚Gedanken- und Wertesystem‘. Damit reiht sich das Buch in eine größer werdende Anzahl politischer und philosophischer Veröffentlichungen der letzten Zeit ein, die eine radikale Kehrtwende in unserer Art zu sein und die Welt zu sehen, von Andreas Weber „Western Cognitive Empire“ genannt, postulieren. Roig selbst spricht von einer „Metamorphose, die die Menschheit als Ganzes betrifft“ und sich als „kollektiver Bewusstseinswandel“ auf bewussten und unbewussten, materiellen und immateriellen Ebenen vollzieht. Ähnliches schreiben auch Donna Haraway, Charles Eisenstein oder Andreas Weber. Roig gelingt es dabei, nicht ins Esoterische abzudriften, sondern diese spirituellen Komponenten mit sehr konkreter und materieller Herrschaftskritik zu verbinden.

Und was hat das jetzt alles mit Restorative Justice zu tun? Abgesehen davon, dass sie sehr anschaulich die strukturellen und systemischen Hintergründe beschreibt, die es bei jeglicher Arbeit mit Menschen zu berücksichtigen gilt, ist die Haltung, die das gesamte Buch durchzieht, restaurativ. Es geht um Heilung, um Wiedergutmachung, um Gerechtigkeit und eine gemeinsame Zukunft. Es geht um Verantwortungsübernahme und Vergebung als kollektiven gesellschaftlichen Prozess. Im Kapitel zur Justiz spricht sie Abolitionismus, die Abschaffung von Polizei und Gefängnis, und Restorative und Transformative Justice konkret an. Restorative Justice basiert auf dem indigenen Weltbild, dass wir alle miteinander verbunden sind, niemand mehr oder weniger wert ist und eine Verletzung von einer Person eine Verletzung aller ist, daher alle angeht und gemeinsam geheilt werden muss. Auf diese Position kommt auch Emilia Roig zurück: „Der Kampf für Gerechtigkeit sollte ein Kampf sein, der mit (Selbst-)Liebe, (Selbst-)Mitgefühl und (Selbst-)Fürsorge geführt wird.“ Und: „Bei der Revolution (...) denken wir an Gewalt, Schreie und Wunden. Doch sie ist Transformation. Und Transformation ist Befreiung. Die Befreiung derjenigen, die nicht frei sind, wird die Befreiung von uns allen sein.“ Lest dieses Buch.

(Theresa M. Bullmann)

Buchbesprechung

Mit kleinen Schritten in die richtige Richtung

Über die jüngsten Änderungen im Opferschutz

Jörg Bialon (Hrsg.): „Opferschutz“

Der Titel dieses Herausgeberwerkes könnte akkurater nicht sein: „Opferschutz“ ist eine Sammelbezeichnung für gesetzliche Regelungen, die zum Ziel haben, die Stellung von Kriminalitätsoptionen und Opferzeug:innen in Strafverfahren durch Teilhaberechte und Schutzmaßnahmen zu stärken. Beim Opferschutz handelt es sich folglich um eine überaus komplexe Aufgabe, die von diversen Akteur:innen unterschiedlich bedient werden muss.

Der Herausgeber wird diesem Umstand gerecht, indem er einen interdisziplinären Ansatz für sein im Jahr 2020 erschienenen Buch wählt und durch die Beiträge diverser Expert:innen und Anwender:innen unterschiedliche Perspektiven des Opferschutzes aufzeigt. Dabei liegt der Fokus auf den jüngsten Änderungen desselbigen und darauf, wie sich dieser derzeit inhaltlich zusammensetzt.

Jörg Bialon (Hrsg.):

Opferschutz

KSV Polizeipraxis, Wiesbaden,
239 Seiten, 29,90 Euro.



Bild: KSV Polizeipraxis

In den letzten beiden Jahrzehnten wurden von der Legislative im Bereich des Opferschutzes entscheidende Schritte umgesetzt, darunter insbesondere das 3. Opferrechtsreformgesetz sowie das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts. Die am Buch beteiligten Autor:innen schlüsseln niedrigschwellig auf, welche Stellschrauben sich aus diesen Schritten ergeben, wie diese zu bewerten sind und geben auch Einblicke in ihre persönlichen Arbeitserfahrungen im Zuge dieser Entwicklungen.

Der Bucheinstieg gefällt dabei besonders wegen seiner Zugänglichkeit: So beinhalten die ersten beiden Beiträge einen Überblick über die Opferrechte in der Strafprozessordnung sowie eine Einführung in die psychologischen Grundlagen traumatischer Erfahrungen von Kriminalitätsofern. In den nachfolgenden Beiträgen wird sodann ein tieferes Verständnis für die Bestandteile des aktuellen Opferschutzes vermittelt – die Nebenklage, das Adhäsionsverfahren, der Täter-Opfer-Ausgleich und die psychosoziale Prozessbegleitung. Obgleich der zunächst teils trocken anmutenden Gesetzesmaterie kommen doch zahlreiche interessante Fragestellungen zum Tragen: Müssten Angehörige von Kriminalitätsofern nicht auch als Opfer betrachtet werden? Lässt sich Traumaprävention mit Kriminalprävention gleichsetzen? Sind Männer Opfer ‚zweiter Klasse‘? Was ist Psychologische Erste Hilfe und warum kann man sie als blinden Fleck bezeichnen? Warum mahlen die Mühlen der Justiz so langsam, dass noch immer von Angeboten wie der Psychosozialen Prozessbegleitung oder dem Täter-Opfer-Ausgleich kaum Gebrauch gemacht wird? Kann die Etablierung eines Opfermerkblattes, das eigentlich den Informationsrechten von Opfern dienlich sein soll, als Erfolg verbucht werden, wenn dieses schlicht zu komplex aufgesetzt ist? Werden Kriminalitätsoffer, die marginalisierten Gruppen zugehörig sind, ausreichend in diesen Entwicklungen berücksichtigt? All diese Fragen werden von den Autor:innen im Zuge ihrer Ausführungen erörtert und erlauben es, den Leser:innen die Schwierigkeiten und Dilemmata greifbarer zu machen – sowohl hinsichtlich der täglichen Arbeit und Funktion der Polizei sowie der Landesbeauftragten für den Opferschutz als auch der Entwicklungen des Diskurses um selbige.

Die Intention, der Komplexität des Opferschutzes und seinen aktuellen Inhalten mit diversen Sichtweisen unterschiedlicher Akteur:innen zu begegnen, ist begrüßenswert. In der Umsetzung geht jedoch bei der Vielfalt der Stimmen der Blick für das große Ganze verloren. Der Herausgeber überlässt den Fachleuten gänzlich das Wort – selbst das Geleitwort –, was einerseits lobenswert ist, andererseits ist er als Kriminalhauptkommissar und Hochschuldozent selbst nicht fachfremd. Zu gerne wüsste man also, wie sich die Entwicklungen des Opferschutzes in seiner Gesamtheit einordnen und bewerten lassen und ob das ganze Buch nicht wesentlich runder geworden wäre, hätte er einen Beitrag zur Zeichnung eines Gesamtbildes für sich beansprucht.

Auch lässt das Buch aktuelle gesamtgesellschaftliche Diskurse vermissen, gerade jene, zu denen im Opferschutz noch keine zufriedenstellenden Lösungen gefunden werden konnten. Darunter fallen beispielsweise die Aussage-gegen-Aussage Konstellation im (Sexual-)Strafrecht, Häusliche Gewalt und Stalking. Wie ist hier der Stand der Dinge? Auch wenn solche Inhalte nicht Bestandteil der Zielformulierung dieses Herausgeberwerks waren, so kommt man als Leser:in nicht umhin, sich zu fragen, ob, wann und in welchem Ausmaß neue, und teils längst überfällige Änderungen erwartet werden können.

Zusammenfassend gelingt es dem Werk, einen breiten Einblick in die jüngsten Änderungen und Inhalte des Opferschutzes zu gewähren. Dies ist insbesondere den Autor:innen zu verdanken, die die diversen Bestandteile sowohl niedrigschwellig aufbereiten als auch kritisch in den Blick nehmen. Denjenigen, die darüber hinwegsehen können, dass ausschließlich bereits umgesetzte Änderungen weitgehend isoliert in den Blick genommen werden, sei Opferschutz von Herausgeber Jörg Bialon wärmstens empfohlen.

(Elaine Holzinger)

TOAST

Studie zum Täter-Opfer-Ausgleich, Strafzumessung und Verschwiegenheitspflicht

Von Kristopher Kunde und Anja Schiemann

Obwohl der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) sowohl im Strafgesetzbuch als auch in der Strafprozessordnung schon vor mehr als 20 Jahren verankert wurde, ist die tatsächliche Bedeutung des TOA und der Schadenswiedergutmachung „nach wie vor schon dem Grunde nach nicht geklärt“.¹ Zwar werden auf der einen Seite die gesetzlichen Regelungen zum TOA als unzulänglich angesehen und „Unschärfen“ attestiert.² Auf der anderen Seite sind aber auch jenseits der gesetzlichen Defizite die Ursachen für die zu seltene Nutzung dieses Instrumentariums weitgehend unerforscht.³ In diese Forschungslücke stößt das geplante Projekt zu Täter-Opfer-Ausgleich, Strafzumessung und Verschwiegenheitspflicht – kurz TOAST genannt. Im Falle der Realisierung des Forschungsvorhabens wird das TOA-Servicebüro des DBH e. V. dieses Projekt als assoziierter Partner aktiv begleiten.

1. Ziele der Studie

Das Projekt hat zum Ziel, die Umsetzung des TOA im deutschen Strafrechtssystem zu erforschen, die Auswirkungen des TOA auf Täter:innen und Opfer zu beschreiben sowie die an der Konfliktbewältigung Beteiligten zu befragen. Der Mixed-Method-Ansatz ermöglicht es, ein Lagebild zu erstellen und gleichzeitig evidenzbasierte kriminalpolitische Empfehlungen zu geben. Das Projekt befasst sich mit den Beteiligten am TOA (Opfer, Täter:innen und Vermittelnde⁴), den Auswirkungen des TOA auf die Strafzumessung und die Rückfälligkeit sowie mit den Beteiligten im und um den Strafrechtsprozess.

2. Forschungsdesign

2.1. Täter-Opfer-Ausgleich Umfrage

Das erste Arbeitspaket gliedert sich in zwei Teilarbeitspakete: Der erste Teil des Forschungsprojekts besteht aus einer Befragung von Opfern und Täter:innen eines TOA. Opfer und Täter:innen werden gebeten, vor dem ersten Gespräch mit dem oder der Vermittelnden einen Fragebogen auszufüllen. Ziel der Pretest-Befragung ist es, neben der Erhebung grundlegender charakteristischer Informationen, herauszufinden, wie Täter:innen und Opfer vom TOA erfahren haben, welche Ängste oder Sorgen sie haben, warum sie sich für ein Treffen mit dem oder der Vermittelnden entschieden haben, was sie von der Mediation erwarten und welche Wünsche sie an die andere Partei haben. Das Opfer wird zusätzlich nach seiner Lebensqualität und seinem Sicherheitsempfinden befragt. Zudem werden verschiedene Posttest-Befragungen durchgeführt. Hier geht es zum einen darum, warum sich die Teilnehmer:innen für oder gegen einen TOA entschieden haben. Zum anderen geht es darum, ob die Beteiligten mit dem Prozess und dem Ergebnis zufrieden waren, ob ihre Erwartungen erfüllt wurden. Anonymität der Teilnehmenden wird durch das Umfragedesign sichergestellt und Datenschutzkonformität gewährleistet.

Für den Zugang zu den Beteiligten sind wir auf die Hilfe der TOA-Einrichtungen angewiesen, die nach Projektstart kontaktiert werden. In Form einer TOA-Tagung an der DHPol für Vermittler:innen soll über aktuelle Entwicklungen und Probleme diskutiert und sollen die Teilnehmenden über das laufende Projekt informiert werden.

Der zweite Teil dieses Arbeitspaketes besteht aus der Durchführung einer Vermittler:innenbefragung. Diese deskriptive Umfrage hat das Ziel zu überprüfen, wer sie heute sind, wie sie den aktuellen Zustand des TOA beurteilen und wie oft sie vor Gericht aussagen oder Informationen zu Inhalten an die Staatsanwaltschaft weitergeben müssen.

Nachdem die Ergebnisse der Befragungen ausgewertet sind, werden Experteninterviews mit Vermittelnden geführt, um über die Ergebnisse und deren Bedeutungen zu sprechen, sowie Optimierungspotenzial zu identifizieren und in Handlungsempfehlungen zu überführen.

¹ Kerner/Belakouzova, ZJJ 2020, 232 (235).

² Bemmman, JR 2003, 226 (227); zu Unschärfen s. Maiwald, GA 2005, 339 (342).

³ Streng, in: Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag, 2013, 499 (502); Kerner/Belakouzova, ZJJ 2020, 232 (235).

⁴ Vermittelnde im Sinne der Studie werden als unparteiische Dritte, die dem Gespräch zwischen Opfer und Täter:in Struktur geben, definiert, s. Früchtel/Halibrand, 2016, S. 66ff.

2.2. Strafzumessung und Rückfall

Im zweiten Arbeitspaket sollen die Auswirkungen von direktem und indirektem TOA⁵ auf die Strafzumessung und auf die Rückfälligkeit untersucht werden. Da § 46a StGB eine fakultative Strafmilderung vorsieht („kann“), müssen neben Strafverfahren mit direktem oder indirektem TOA in der Kontrollgruppe auch Strafverfahren ohne Anwendung des § 46a StGB für den Vergleich der Strafzumessungsentscheidungen mit aufgenommen werden. Die in dieser Studie verwendeten Fallakten werden aus einer der sechs Kategorien von Straftaten (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit, Beleidigung, Sachbeschädigung, Diebstahl und Unterschlagung, Betrug und Untreue) gezogen, die über 93 Prozent aller TOA-Fälle ausmachen. Es soll untersucht werden, ob die Anwendung des § 46a StGB über die Bundesländer, Täter:innen und die Straftaten hinweg einheitlich erfolgt. Auch soll eruiert werden, welche Unterschiede zwischen der Strafzumessungspraxis beim direkten und indirekten TOA bestehen, da es sich um zwei sehr unterschiedliche Formen mit verschiedenen Konsequenzen für die Opfer handelt. Dies ist notwendig, um gezielte Empfehlungen zur Optimierung und Verbesserung der Anwendung zu erstellen.

Im zweiten Teil dieses Arbeitspakets soll die Wirksamkeit von direktem und indirektem TOA auf die Rückfälligkeit untersucht und dazu Bundeszentralregisterauszüge ausgewertet werden.

2.3. Akteure im Strafrechtssystem

Damit Strafverfolgungsbehörden auf einen TOA hinweisen, muss gem. §§ 155a, 136 Abs. 1 S. 6, 163a Abs. 4 S. 2 StPO ein „geeigneter Fall“ vorliegen, wobei es keine klare Definition des Eingangsmerkmals gibt. Das dritte Arbeitspaket beabsichtigt daher zunächst zu untersuchen, wann ein Fall für Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht aus welchen Gründen geeignet bzw. ungeeignet erscheint. Darüber hinaus soll untersucht werden, warum sich bestimmte Akteur:innen der Strafjustiz nicht stärker am TOA beteiligen.

Das Forschungsdesign zur Erreichung beider Ziele ist die Befragung der verschiedenen Akteure:innen. Auch hier wird die Umfrage anonym erfolgen. Dabei soll nicht nur erfragt werden, welche Arten von Straftaten für den TOA als geeignet oder ungeeignet angesehen werden und warum, sondern auch, wie Polizeibeamte:innen, Staatsanwälte:innen und Richter:innen die Regelung des § 46a StGB sowie das strafprozessrechtliche Instrumentarium in Bezug auf den TOA einschätzen. Da diese drei Gruppen die überwiegende

Mehrheit der Anregungen bzw. der Erteilung der Aufträge für den TOA ausmachen, ist es von entscheidender Bedeutung zu verstehen, wie der TOA angewandt wird und welche Ansichten die Expert:innen dazu haben.

In einer zweiten Umfrage werden Verteidiger:innen, Opferanwält:innen und Gerichtshelfer:innen bzw. Jugendgerichtshelfer:innen befragt. Auch hier wird erhoben, welche Konstellationen als geeignet bzw. ungeeignet zur Durchführung eines TOA angesehen werden. Außerdem soll erfragt werden, was für Gründe im Einzelfall für oder gegen eine Empfehlung des TOA sprechen und wie häufig solche Empfehlungen und unter welchen Erwägungen sie stattfinden oder unterlassen werden.

Durch dieses Arbeitspaket wird erstmalig erhoben, welche Fälle in der Praxis als „geeignete Fälle“ für die Durchführung eines TOA angesehen werden und welche nicht. So können evidenzbasierte Empfehlungen für die Verbesserung des Einsatzes des TOA im deutschen Strafrechtssystem gegeben werden.

3. Fazit

Die im Rahmen eines interdisziplinären Ansatzes gewonnenen Erkenntnisse sollen dazu beitragen, das Wissen über den Einsatz und die Wirkungen des TOA zu erweitern. Durch die Einbeziehung aller Akteur:innen des TOA und die Betrachtung im Kontext der Strafverfolgung soll ein umfassendes Gesamtbild entstehen. Die gesellschaftlichen, kriminologischen und viktimologischen Aspekte dieses Grundlagenforschungsprojekts sollen die wissenschaftliche, politische und öffentliche Diskussion über den TOA, die Rechte von Opfern und Täter:innen anregen und in Handlungsempfehlungen sowie in Vorschlägen für Regelungen de lege ferenda zur Verbesserung der aktuellen Rechtslage münden.

Literaturverzeichnis:

- Bemann, Günter, Täter-Opfer-Ausgleich im Strafrecht, JR 2003, 226–231.
- Früchtel, Frank/Halibrand, Anna-Maria: Restorative Justice, Theorie und Methode für die Soziale Arbeit, Bd. 5, Wiesbaden 2016.
- Kerner, Hans-Jürgen/Belakouzova, Alla, Zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland, ZJ 2020, 232–243.
- Streng, Franz, Einstellungen zum Täter-Opfer-Ausgleich, in: Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag, 2013, 499–515.

Autor:innen

Kristopher Kunde

M.Sc., Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der DHPol

Prof. Dr. Anja Schiemann

Universitätsprofessorin und Fachgebietsleiterin für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminalpolitik an der DHPol

⁵ Ein direkter TOA ist definiert als ein Gespräch im persönlichen Kontakt zwischen Opfer und Täter:innen, bei dem ein oder eine Vermittler:in das Gespräch leitet. Ein indirekter TOA ist ähnlich definiert, aber es findet kein persönliches Gespräch zwischen Opfer und Täter:in statt.

Aufarbeiten und nicht nur Strafen

Parallel zu den Gerichtsprozessen zu den Stuttgarter Krawallen initiiert das Jugendamt Stuttgart Wiedergutmachungskonferenzen

Von Wolfgang Schlupp-Hauck

Die Reaktionen auf die Stuttgarter Krawallnacht vom Juni 2020 sind geprägt durch das Spannungsverhältnis zwischen sanktionierendem Strafrechtsdenken und den Ansätzen einer Restorative Justice. Das Stuttgarter Jugendamt organisierte erfolgreiche Wiedergutmachungskonferenzen zwischen den jungen Straftäter:innen, Polizeibeamten:innen und Vertreter:innen des Handels. Ein Bericht über den Verlauf der Aufarbeitung.

Die Krawallnacht

Der Eckensee im Stuttgarter Schloßpark ist im Sommer für junge Menschen ein beliebter Treffpunkt zum Chillen. Dort kommt es immer wieder zu Konflikten untereinander und bei Kontrollen der Polizei zur Konfrontation mit den Beamten:innen. In der Nacht vom 20. auf den 21. Juni 2021 griffen nach einer Drogenkontrolle junge Menschen die Beamten an, warfen Glasflaschen und Pflastersteine nach ihnen. Die Gewalt eskalierte weiter und erfasste Hunderte der anwesenden jungen Menschen. Streifenwagen wurden demoliert und Läden geplündert. Es dauerte Stunden, bis sich die Lage beruhigte.

Ermittelte Täter:innen wurden aufgrund des Vorwurfs des Landfriedensbruchs in U-Haft genommen. In der Stadtverwaltung und im Jugendamt entstanden Arbeitsgruppen.

Kontroverse Konzepte für die Aufarbeitung

Sofort wurden Rufe nach unnachgiebiger Strafverfolgung und harter Bestrafung laut. Aus Berlin eilte der Bundesinnenminister herbei. Horst Seehofer bezeichnete die Ausschreitungen als ein „Alarmsignal für den Rechtsstaat“. In einer gemeinsamen Pressekonferenz mit dem baden-württembergischen Innenminister Thomas Strobl, erklärte er, dass er erwarte, dass die Justiz gegen die Beteiligten eine „harte Strafe“ ausspreche. Strobl ergänzte, der „Mob“, werde „eine klare Antwort bekommen“. Auch in einer Masse

von mehreren Hundert Straftäter:innen solle sich „niemand sicher fühlen“.¹

Andere Schwerpunkte wurden im Arbeitskreis Integrierte Jugendarbeit Stuttgart gesetzt. In ihm schlossen sich die freien und öffentlichen Träger der Stuttgarter Jugendhilfe zusammen und entwickelten gemeinsam pädagogische Perspektiven. Für das trägerübergreifende Projekt genehmigte der Stuttgarter Gemeinderat in einem ersten Schritt Stellen für die Mobile Jugendarbeit in der Innenstadt. Es startete am 1. November 2020.

Außerdem wurde darauf verwiesen, dass die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendamt in einem zweiten Haus des Jugendrechts intensiviert werden soll. Die Suche nach einer passenden Immobilie lief bereits vor der Krawallnacht.

Die Fachstelle Täter-Opfer-Ausgleich der Ambulanten Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren brachte die Durchführung von Wiedergutmachungskonferenzen ins Gespräch. Für den restaurativen Ansatz bekam das Jugendamt keine zusätzliche Stelle. Das Konzept und die Vorbereitung des Projektes Wiedergutmachungskonferenzen musste so von den zwei Vermittler:innen neben den laufenden Mediationen erledigt werden.

Erste Verurteilungen und erneute Diskussionen

Die ersten Prozesse fanden ab November 2020 statt. Auch hier tat sich wieder das Spannungsfeld auf. Am Amtsgericht Stuttgart wurden nicht bewährungsfähige Jugendstrafen von 2,5 Jahren verhängt. In diesem Zusammenhang entfachte erneut die Auseinandersetzung um die Umgangsweise mit den jungen Straftätern.

Die Gewerkschaft der Polizei begrüßte das hohe Strafmaß der ersten gefällten Urteile, fordert jedoch entschieden eine

¹ Zitiert nach einem Bericht des ZDF: www.zdf.de/nachrichten/politik/stuttgart-krawalle-seehofer-100.html.

grundsätzliche Verurteilung volljähriger Straftäter:innen nach dem Erwachsenenstrafrecht.²

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) widersprach, Generalprävention habe bei der konkret zu verhängenden Sanktion keine Bedeutung, impulsiven Wünschen nach Statuierung von Exempeln sei standzuhalten, es gehe um passgenaue Sanktionen.³

Die Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich Baden-Württemberg hob die Bemühungen des Stuttgarter Jugendamtes zu Wiedergutmachungskonferenzen hervor. „Hohe Strafen helfen den Opfern nicht und fördern kein Umdenken bei den Tätern. Mit dem Täter-Opfer-Ausgleich bzw. der Mediation in Strafsachen werden die Beschuldigten unterstützt, den entstandenen Schaden so gut es geht wiedergutzumachen oder zumindest zu lindern, um damit nachhaltig sozialen Frieden zu schaffen.“⁴

Die Umsetzung der Idee von Wiedergutmachungskonferenzen

Obwohl es sinnvoll gewesen wäre, eine Projektstelle einzurichten, mussten wir Mediator:innen der TOA-Fachstelle des Jugendamtes neben unserer alltäglichen Vermittlungsarbeit die Wiedergutmachungskonferenzen etablieren. Wir gingen von den bisher gemachten Erfahrungen⁵ aus und passten diese an die aktuelle Situation an.

In unserer Vermittlungsarbeit haben wir in Stuttgart praktisch keine Vermittlungsverfahren bei Konflikten mit der Polizei. Die Beamt:innen geben regelmäßig bei ihren dienstlichen Äußerungen an, an einem Täter-Opfer-Ausgleich kein Interesse zu haben. Auf Initiative der Staatsanwaltschaft entstand 2017 daher unter unserer Mitwirkung das Projekt Respekt!. Es ist ein Gruppenangebot für junge Straftäter:innen, mit stellvertretenden Polizeibeamt:innen den Umgang mit Kontrollsituationen aufzuarbeiten. Zum Konzept gehört dabei auf Wunsch der Polizei, dass keine Beamt:innen beteiligt sind, zu denen persönlicher Kontakt in der Konfliktsituation bestand. Außerdem ist das Projekt auf Beleidigungsdelikte beschränkt, aktive Widerstandshandlungen sind ausgeschlossen. Die Zuweisungen erfolgen im Rahmen der Diversion.

Für die Wiedergutmachungskonferenzen zur Krawallnacht gingen wir davon aus, dass wir auch mit einem Stellvertre-

tungsprinzip arbeiten müssen, aber wir strebten an, dass betroffene Polizist:innen an der Konferenz teilnehmen. Wir orientierten uns an dem in unserer Fachstelle ausgearbeiteten Modell, passten die Präambel dafür an (siehe Kasten). Wir trennten die Konferenz und den zu leistenden Schadensersatz voneinander, da zu erwarten war, dass die in den Konferenzen anwesenden Polizeibeamt:innen oder Ladenvertreter:innen, dafür keine Entscheidungsbefugnis haben werden.

Präambel:

Die Konferenz wird sich auf die Krawallnacht vom 20.06.2020 konzentrieren. Wir wollen uns darauf konzentrieren, wie dieses völlig unakzeptable Verhalten von jungen Menschen andere getroffen hat. Wir sind nicht zusammengekommen, um jemanden zu verurteilen. Wir wollen aufklären, in welcher Weise Menschen durch dieses Verhalten geschädigt und verletzt wurden und einen Weg finden, wie diese Beschädigungen und Verletzung wiedergutmacht und aufgearbeitet werden können. Dabei geht es nicht nur um die eigene Betroffenheit, sondern auch die Folgen für die Gemeinschaft. Wir wollen neben finanziellen Schadensersatz auch Wiedergutmachungsaktionen finden, die in die Gemeinschaft hinauswirken.

Wir stellten unser Modell der Wiedergutmachungskonferenzen der Polizei und Ladeninhaber:innen vor. Wir informierten die Kolleg:innen von der Juhis, Verteidiger:innen, Staatsanwaltschaft und Gerichte über unsere Planungen.

Durch die Juhis und Verteidiger:innen angeregt meldeten sich die ersten Beschuldigten bereits vor den endgültigen Absprachen mit der Polizei. Als ersten Schritt unterstützten wir sie beim Schreiben von Entschuldigungsbriefen an Polizei und Ladenbesitzer:innen und boten an, sie bei der Leistung von Schadensersatz zu unterstützen. Wer wollte konnte Raten auf unser TOA-Konto einzahlen oder einen Darlehensvertrag mit dem Verein Starthilfe e. V. abschließen, damit für die Schadensersatzregelungen möglichst schnell konkrete Mittel zur Verfügung standen.

Wir weiteten die Teilnahmemöglichkeiten räumlich und altersmäßig über unsere übliche Zuständigkeit für Stuttgarter Jugendliche und Heranwachsende aus, auch auf Täter:innen aus dem Umland und solche, die bereits unter das allgemeine Strafrecht fallen. Dazu nahmen wir mit den umliegen-

² Pressemeldung der GdP vom 11.11.2020, [www.gdp.de/gdp/gdpbw.nsf/id/B162BD687C07D574C125861D0026EBF1/\\$file/2020-11-11-pmForderung-Erwachsenenstrafrecht.pdf?open](http://www.gdp.de/gdp/gdpbw.nsf/id/B162BD687C07D574C125861D0026EBF1/$file/2020-11-11-pmForderung-Erwachsenenstrafrecht.pdf?open).

³ www.dvjj.de/wp-content/uploads/2020/11/Urteile-zur-sogenannten-Stuttgarter-Krawallnacht-final_Korrektur.pdf

⁴ www.toa-bw.de/files/PM_LAG_TOA_Stuttgarter_Krawalle_2020.pdf

⁵ Andrea Bruhn, Carmen Kramer, Wolfgang Schlupp-Hauck: Beteiligung des sozialen Umfelds im Täter-Opfer-Ausgleich. Leitfaden für die Mediation. Lambertus Verlag, Freiburg 2013.

den TOA-Fachstellen im Landgerichtsbezirk Kontakt auf und zu den Strafverteidiger:innen. Über die Ermittlungsgruppe Eckensee erhielten wir eine Liste der geschädigten Läden. Wir schrieben sie an.

In einem Kooperationsgespräch mit der Polizei wurde die Durchführung der Wiedergutmachungskonferenzen vereinbart. Bei den Absprachen ergab sich ein Stolperstein. Die Polizei hatte in einem Brief formuliert, dass die Strafverfolgung abgeschlossen sein muss. Wir boten unseren Vermittlungsprozess für jeden, zu jedem Zeitpunkt des Vermittlungsverfahrens an, unabhängig von Inhaftierung oder Stand des Strafverfahrens.

Das Modell der Konferenzen

Vorbereitungsphase

In einem ersten Vorgespräch besprechen wir mit dem jungen Menschen die Rahmenbedingungen für die Leistung von Schadensersatz, den Ablauf der Wiedergutmachungskonferenzen, das Ziel einer Wiedergutmachungsleistung mit Blick auf die Allgemeinheit. Wir erklären, dass die Begleitung durch eine Person des Vertrauens als Unterstützung erwartet wird. Als Vorbereitung für die Konferenz sollen die jungen Menschen ein Reflexionsschreiben verfassen. Das Reflexionsschreiben bildet die Grundlage für ein Vorbereitungsgespräch für die Konferenz.

Bei Inhaftierten führen wir einen Haftbesuch oder eine Videokonferenz durch.

Wir streben auch an, mit den Begleitpersonen ein Vorgespräch, zumindest telefonisch zu führen.

Da die Konferenz selbst erst nach rechtskräftiger Verurteilung stattfinden kann, berichten wir dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und der JuHis bei anstehenden Verhandlungsterminen über die bis zu diesem Zeitpunkt getätigten Schritte in einem Sachstandsbericht.

Schadenswiedergutmachungen

Soweit Läden betroffen sind, haben wir verschiedene Modelle vereinbart. In einigen Fällen können die jungen Menschen in den Laden kommen, sich persönlich entschuldigen und den von ihnen zu vertretenden Schaden, manchmal durch Rückgabe, in anderen Fällen durch Zahlung, wiedergutmachen. In anderen Fällen leiten wir einen Entschuldigungsbrief weiter und unterstützen eine Zahlungsvereinbarung. Geklärt werden muss dabei, ob der betreffende Schaden durch eine Versicherung ersetzt wurde oder wird. Für die Sachschäden der Polizei werden die entsprechenden Beträge auf unser Täter-Opfer-Ausgleichskonto einbezahlt, so können die Wiedergutmachungsbemühungen für das

Gerichtsverfahren dokumentiert werden und die Beträge stehen bereit, wenn die Polizei den zu vertretenden Schadensersatzanteil beziffert hat und Rechnungen versendet.

Ein paar Zahlen hierzu: Vermittelt wurde bisher von uns die Rückgabe von Vaporizern, die Barzahlung von 799,99 Euro in Geschäften, Schadensersatzleistungen an Läden über das TOA-Konto in Höhe von 3.816,04 Euro, beim Verein Starhilfe sind Darlehen in Höhe von 2.389,06 Euro aufgenommen worden. Für Zahlungen an die Polizei stehen momentan 2.505,00 Euro zur Verfügung.

Die Konferenz

Zu einer Konferenz laden wir drei rechtskräftig Verurteilte ein, die jeweils eine Unterstützungsperson mitbringen. Die Polizei schickt jeweils drei Beamte:innen, die in der Nacht Dienst hatten und sich freiwillig zur Teilnahme gemeldet haben. Die Beteiligung der Ladeninhaber:innen hat sich als schwierig herausgestellt. Bisher hat nur ein Ladenvertreter an einer Konferenz teilgenommen. Moderiert werden die Konferenzen durch zwei Mediatorinnen, welche die jeweiligen Vorgespräche geführt haben.

Die Konferenzen finden in einem Sitzungssaal im Rathaus statt. Der Ablauf der Konferenz hat folgendes Schema.

- Begrüßung und Vorstellungsrunde
- Schilderung der eigenen Erlebnisse aus der Nacht anhand von fünf Fragen
- Aussprache
- Erarbeitung einer Wiedergutmachungsvereinbarung

Eingeplant ist immer, eine Pause vor der Erarbeitung der Wiedergutmachungsvereinbarung einzulegen, nicht nur zum Durchschnaufen oder Zigarette rauchen, sondern auch als Zeit für informelle Kommunikation.

Die ersten vier Konferenzen

Vor der ersten Konferenz am 05.05.21 gab es Turbulenzen: Wir hatten junge Männer eingeladen, die an der Plünderung eines Rauchwarenladens beteiligt waren. Bei zwei von ihnen stand der Gerichtsprozess noch bevor. Die Polizei erinnerte nachdrücklich an ihre Bedingungen und wir folgten ihrem Wunsch, luden die beiden wieder aus und zwei andere ein. Bei der Konferenz erschien von dem geschädigten Laden trotz Zusage niemand.

Der Gesprächsbedarf zwischen den Polizeibeamt:innen und den jungen Menschen war so hoch, dass vereinbart wurde, Diskussionen, für die in der Konferenz nicht genügend Zeit war, im Anschluss daran im Rathauhof fortzusetzen.

Bei der zweiten Konferenz war die Schilderung der Schwester einer der jungen Männer am eindrucklichsten. Der Vertrauensverlust in der Familie wurde deutlich.

Die dritte Konferenz war von drei Besonderheiten geprägt. An ihr nahmen zwei junge Frauen teil, die wegen ihrer Beteiligung an den Plünderungen verurteilt wurden. Der Geschäftsführer des geplünderten Einkaufshauses nahm an der Wiedergutmachungskonferenz teil. In der Pause ergab sich ein Gespräch zwischen ihm und den jungen Frauen. Eine davon hatte die Idee, in einer künstlerischen Aktion die Krawallnacht aufzuarbeiten. In der Vereinbarungsphase bot der Geschäftsführer an, ein Schaufenster für die Kunstaktion zur Verfügung zu stellen. Spannungen gab es zwischen der einen jungen Frau und dem mit ihr damals befreundeten jungen Mann. Bei den Vernehmungen standen die jungen Menschen unter Druck, Mittäter:innen zu benennen. Der wechselseitige Vorwurf „Verräter:in“ verhinderte eine gemeinsame Beteiligung an der Wiedergutmachungsaktion.

Bei der vierten Konferenz war die Herausforderung, dass einer der Teilnehmenden in Strafhaft saß. Wir schalteten ihn per Videokonferenz zu, wir konnten von ihm aber kein Bild sehen, sondern ihn nur hören. Er beteiligte sich engagiert und offen an der Konferenz. Seine Tante war als seine Vertrauensperson in der Konferenz anwesend.

Die Wiedergutmachungsleistungen

Die Aussprachen um die Wiedergutmachungsleistungen beschäftigten sich immer wieder mit folgenden Themen: Aktionen und Aufräumen rund um den Eckensee, andere Bilder und Blickwinkel schaffen sowie Verbesserung des Verhältnisses zwischen Polizei und Jugendlichen.

Folgende Wiedergutmachungsleistungen wurden dazu konkret vereinbart:

- Mithilfe beim Auf- und Abbau einer Veranstaltung der Stuttgarter Träger der Jugendarbeit zum Jahrestag der Krawallnacht
- Mitwirkung bei einem Schulprojekt über die Krawallnacht
- Kunstprojekt: Schaufensterdekoration eines betroffenen Stuttgarter Kaufhauses
- Unterstützung eines Präventionsprojekts vor Ort (Informationsbus der Mobilen Jugendarbeit und Respektlotsen)
- Posts in den sozialen Medien
- Ein Rapp, der die eigenen Erfahrungen in Haft einbringt
- Gemeinsames Sportfest von Jugend und Polizei.

Für die Umsetzung streben wir Kooperationen mit der offenen und Mobilen Jugendarbeit an.

Auswertung und Nachtreffen

Alle Teilnehmenden erhalten einen Feedbackbogen. Die bisherigen Rückmeldungen zeigen, dass von allen, ob Beteiligte oder Unterstützer:innen, das gemeinsame Gespräch und die Zeit für gegenseitiges Fragen als äußerst positiv wahrgenommen wird. Es wird beschrieben als ein „respektvolles Miteinander“, „auf Augenhöhe ohne Stigmatisierung“. „Man bekommt einen Einblick in den Kopf der Verursacher:innen und kann erfahren, warum sich so ein Hass gegenüber der Polizei entwickelt hat“. Kritisch wurde angemerkt, dass sich in der „Konferenz das Problem hinter der Nacht nicht bereinigen lässt“.

Die Beschuldigten aus drei Konferenzen werden zu einem Auswertungsgespräch eingeladen. In ihm werden die Konferenzen gemeinsam reflektiert und offene Fragen zu den vereinbarten Wiedergutmachungsleistungen sowie das weitere Vorgehen besprochen.

Beim ersten bisher durchgeführten Nachtreffen kam auch das Thema „Verräter“ wieder auf den Tisch. Die Jugendlichen, die mit dem so Bezeichneten am Schulprojekt arbeiten sollen, wollen dies aufgrund des Vorwurfs nicht. Es wird also notwendig sein, auch dieses Thema aufzuarbeiten.

Resümee

Entstehung einer konstruktiven Kooperation

Trotz der kontroversen politischen Diskussionen, unterschiedlicher Aufgabenstellung und unterschiedlichen Ansätzen entstand mit dem leitenden Kriminalkommissar der Ermittlungsgruppe Eckensee und seiner Mitarbeiterin durch die Vorbereitung und Durchführung der Wiedergutmachungskonferenzen eine konstruktive Kooperation.

Einfluss auf die juristische Aufarbeitung

Bei den ersten Verfahren konnten die Angeklagten nur berichten, welche Schadensersatzleistungen sie bereits erbracht hatten und dass sie zur Teilnahme an einer Wiedergutmachungskonferenz bereit sind. Von den Richter:innen wurde dies zunächst zur Kenntnis genommen, ohne explizit in der Strafzumessung berücksichtigt zu werden. Dies änderte sich, als die konkreten Absprachen mit der Polizei vorlagen und dies an die Staatsanwaltschaft und Gericht kommuniziert wurde. Jetzt wurde die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Wiedergutmachungskonferenz auch als Bewährungsauflage einbezogen. In einem Urteil ist die Teilnahme an der Wiedergutmachungskonferenz die einzige Weisung. Meist ist sie verbunden mit einer Reihe von weiteren Auflagen und Weisungen. In einem Urteil wurde festgehalten, dass bei der Teilnahme an der Wiedergutmachungskonferenz 30 Arbeitsstunden erlassen werden.

Mit den Wiedergutmachungskonferenzen bekommt die juristische Aufarbeitung eine restorative Note, wenn auch der Abschreckungsgedanke weiter dominiert.

Öffentliche Wahrnehmung und Einfluss

Die Presse war vor allem um den Jahrestag herum sehr an Berichten über die Wiedergutmachungskonferenzen interessiert. Ihr Wunsch nach jugendlichen Interviewpartner:innen ließ sich nicht erfüllen, denn mit Blick auf ihre beruflichen Perspektiven waren die jungen Menschen sehr zurückhaltend, ins Rampenlicht zu treten. Dennoch kamen positive Berichte zustande.

Wichtig ist, dass auch über die Wiedergutmachungsaktionen berichtet wurde.

Wir können zufrieden sein mit dem Erreichten und gespannt auf die weiteren Schritte blicken.

Da die emotionalen Prozesse, die zu den Stuttgarter Kra- wallen führten, nicht singulär sind, sondern auch von Kra- wallen in anderen Orten berichtet wird, wäre es sinnvoll, auch an anderen Orten und bei ähnlichen Konflikten mit dieser Methode der rein repressiven Aufarbeitung einen Kontrapunkt zu setzen.

Autor



Bild: Jugendamt Stuttgart

Wolfgang Schlupp-Hauck

ist inzwischen in der Freizeitphase der Altersteilzeit. Das Projekt hat er mit seiner Kollegin Jasmina Wiehe durchgeführt. Sie setzt es mit seinem Nachfolger Thomas Müller fort, der auch das Projekt Respekt begleitet.

Kontakte

jasmina.wiehe@stuttgart.de, tommy.mueller@stuttgart.de

Herausforderungen in der Konfliktvermittlung

in länderübergreifenden, interkulturellen Konflikten während Covid-19

Von Claude-Hélène Mayer

Die Vermittlung in Konflikten wird oftmals von den Menschen, die sich in Konflikten befinden, als schwierig erlebt. Dies ist verstärkt der Fall, wenn es sich um Konflikte handelt, die zwischen Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft stattfinden. Denn hier sind die Konfliktparteien gefordert, unterschiedliche Werte, Interessen, kulturelle Einstellungen und Haltungen der Menschen nachzuvollziehen, die sie gegebenenfalls selbst nicht vertreten, vorher nicht kennen oder aufgrund eigener kultureller Prägungen eventuell noch nicht einmal erkennen können.

In der interkulturellen Mediation ist es eine besondere Herausforderung, wenn zwischen den Personen, zwischen denen Mediation stattfindet, nicht nur kulturelle Differenzen bestehen, sondern diese sich zudem auch noch in unterschiedlichen Ländern mit unterschiedlichen Rechtssystemen und situationalen und kontextualen Bedingungen aufhalten (Bart u. a., 2018). Entsprechend ist die Vermittlung in interkulturellen Konflikten mit strafrechtlicher Relevanz auch für Konfliktmediator:innen eine besondere methodische und inhaltliche Herausforderung, da sich sowohl Restorative Justice-Ansätze als auch Ansichten zu strafrechtlichen Konsequenzen kulturell voneinander unterscheiden.

Kurz gesagt, interkulturelle Mediationen gelten für alle Beteiligten als besonders herausfordernd, da sie über kulturelle Grenzen hinweg geschehen und Herausforderungen auf individuellen, organisationalen, technischen und internationalen Ebenen einbinden.

Der Einfluss von Covid-19 auf interkulturelle, länderübergreifende Mediationen

Covid-19 hat zusätzlich seit Beginn des Jahres 2020 einen starken Einfluss auf die Lösung von interkulturellen Konfliktsituationen und Mediationen genommen. Da das Reisen und die globale Mobilität in vielen Ländern eingeschränkt worden ist, müssen auch Konfliktlösungen in individuellen, aber auch in organisationalen und politischen Kontexten auf neue Art und Weise nun gelöst werden – anders als dies eventuell vor Covid-19 der Fall war (Gounden, 2021). So können Konfliktparteien sich nicht mehr unbedingt zu einem direkten Gespräch oder Mediationsverfahren treffen, da es Flugbeschränkungen gibt oder Ländergrenzen nicht mehr überschritten werden. Eine Alternative zu direkten Mediationsgesprächen ist die Remote-Mediation (Beck & de Courcy, 2021), die durch den Einsatz technischer Mittel, wie beispielsweise Zoom oder Skype-Konferenzen ermöglicht wird. Hier kann Mediation in unterschiedlichen Settings stattfinden, in denen entweder alle oder nur einige der Beteiligten online zugeschaltet werden – je nach Absprache und örtlicher Teilnahme-Möglichkeit.

Interkulturelle Mediation in globalen Zusammenhängen

In der interkulturellen Mediation geht es vor allem darum, kulturspezifische Sichtweisen und Realitäten der Konfliktparteien zu erörtern, ihren Einfluss auf die Situation des Konfliktes zu ergründen und potenzielle Win-win-Lösungen zu erarbeiten (Mayer, 2019). Mediation ist ein Verfahren zur Konfliktlösung, das einerseits global in Konflikten eingesetzt wird, andererseits jedoch kulturspezifische Variationen ausgebildet hat und entsprechend kulturspezifisch gehandhabt wird, wenn es um die Definition von Verfahren, Rollen von Konfliktparteien und Mediator*innen, Erwartungen, Wertorientierungen, Zielen und Vereinbarungen kommt (Mayer, 2018). Es zeigt sich, dass interkulturelle Mediationen von einer hohen Diversität in verschiedensten Aspekten, beispielsweise Alter, Geschlecht, Nationalität, Erstsprache, Rechtsrahmen und Rechtssystem geprägt ist.

Oftmals ist in der Literatur vor allem diskutiert worden, wie individuelle Differenzen in der interkulturellen Mediation verhandelt werden können (Busch & Mayer, 2017). Dabei handelt es sich meistens um Konfliktsituationen, die Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft erleben, die sich in einem gemeinsamen kulturellen Kontext aufhalten. Was häufig nicht diskutiert wird, ist die Situation, in der es

zu Konflikten kommt zwischen Menschen, die unterschiedlicher kultureller Herkunft sind und die gleichzeitig zudem in unterschiedlichen kulturellen bzw. Länderkontexten leben. Interkulturelle Mediationen, die in einem gemeinsamen Land der Konfliktparteien stattfinden, können oftmals zwar aufgrund der individuellen Werteorientierungen und Kulturen herausfordernd sein, finden jedoch dann zumeist in einem gemeinsamen Rechtsrahmen statt. Besonders schwierig scheint es zu werden, wenn sich die Parteien zudem auch noch in zwei unterschiedlichen Rechtssystemen befinden.

Gerade, wenn es zu Familien-, Trennungs- und Scheidungsfragen kommt, gibt es extrem starke kulturelle Unterschiede. Und somit ergeben sich in kulturübergreifenden Familienkonflikten, oftmals dramatische Situationen, insbesondere wenn Kinder involviert sind (Euronews, 2012). Die Zahl der internationalen Eheschließungen und somit auch die der Trennungen bzw. Scheidungen steigt immer weiter und somit auch die Herausforderungen, die Konflikte, die während Trennung und Scheidung auftreten, friedvoll interkulturell zu lösen.

Nach Euronews sind einvernehmliche Lösungen im Bereich der interkulturellen Familien- und Scheidungskonflikte oftmals langfristig tragfähiger als der Einsatz gerichtlicher Mittel. Im Kontext europäischer Scheidungen gibt es mittlerweile Annäherungen aufseiten von 17 Ländern, die Scheidungen internationaler Paare zu erleichtern, indem einheitliche Vorschriften festlegen, welches Recht bei länderübergreifender Scheidung gilt (Europa, 2021). Schaut man jedoch in die Absprachen und Vorschriften zwischen Staatsbürger:innen europäischer und außereuropäischer Länder, stellt sich die Lage weiterhin als extrem schwierig dar, da Mediationsrichtlinien nicht unbedingt klar sind und es unterschiedlichste Mediationsstandards und Fortschritte gibt (Internationales Mediationsinstitut, 2021). Restorative Justice und, zum Beispiel, Täter-Opfer-Ausgleich, können gerade in interkulturellen Ehen und Scheidungen eine wichtige Rolle spielen, vor allem wenn es um Gewalt und strafrechtlich zu verfolgende Handlungen und Taten geht (Haller & Hofinger, 2015).

Im Folgenden soll kurz ein Fall skizziert werden, der in den Bereich der internationalen Scheidungsangelegenheiten fällt und in dem es zum Einsatz mehrerer interkultureller Mediationsversuche kam, um die Scheidungsangelegenheiten friedvoll beizulegen – ein gescheiterter Versuch. Mit dem Beispiel sollen Herausforderungen und Chancen interkultureller Konfliktvermittlung aufgezeigt werden.

Eine interkulturelle Fallbeschreibung

In diesem Fall handelt es sich um eine Reihe von interkulturellen Mediationsversuchen im Zuge einer Scheidung zwi-

schen einem deutsch-südafrikanischen Ehepaar. Frau May, südafrikanische Staatsbürgerin, war zehn Jahre mit Herrn April, deutscher Staatsbürger, verheiratet. Beide haben gemeinsam eine Tochter, die bei der Scheidung bereits 18 Jahre alt ist. Zudem gibt es noch zwei weitere Söhne. Der zweite Sohn ist der Sohn des neuen Partners von Frau May, mit dem sie seit Jahren zusammenlebt. Beschrieben ist der Fall aus Perspektive der Beobachterin, die teilweise zu Beginn der Auseinandersetzungen als Beraterin tätig war.

Zusammen gelebt hat das Ehepaar im Prinzip nie, denn Herr April ist auch nach erfolgter Eheschließung in Südafrika seinem Job in Deutschland nachgegangen, während Frau May weiterhin mit den Kindern in Südafrika gearbeitet und gelebt hat. Alle drei Kinder lebten die gesamte Zeit bei der Mutter; Herr April kümmert sich in dieser Zeit nicht um die Kinder, zahlt auch keinen Unterhalt. Als Frau May einen Entschluss fasst und die Scheidung einreicht, ist Herr April extrem überrascht. Er weiß, dass Frau May seit Jahren in einer neuen Beziehung lebt und aus dieser Beziehung einen Sohn hat. Gleichzeitig geht er davon aus, dass Frau May mit ihm „offiziell“ verheiratet bleibt, um den Schein des Familienlebens nach außen hin – zumindest in seinem Familien- und Freundeskreis in Deutschland – zu wahren. Zudem ist es ihm wichtig, die finanzielle Kontrolle über Frau May zu behalten. Als Frau May die Scheidung einreicht, beginnt Herr April, Geld von ihr zu fordern und will die beiden minderjährigen Kinder zu sich nach Deutschland holen und das Sorgerecht einklagen.

Das deutsche Gericht schlägt im Zuge des Scheidungsverfahrens, bei dem es mittlerweile 14 anhängige Verfahren – durch Herrn April initiiert – gibt, vor, eine Mediation durchzuführen. Frau May reist kurz vor Ausbruch von Covid-19 nach Deutschland mit den Kindern, um die Mediation persönlich wahrzunehmen. Da es sich um einen kurzfristig anberaumten Termin handelt, der unter Zeitdruck am Gericht durchgeführt wird, werden die Kinder an der Mediation nicht beteiligt. Herr April möchte, dass die Kinder zu ihm nach Deutschland kommen und fordert das alleinige Sorgerecht. Frau May wird durch die Dynamik in der Mediation und den Zeitdruck so stark unter Druck gesetzt, dass sie auf all ihre finanziellen Ansprüche gegenüber Herrn April verzichtet, die ihr rechtlich zustehen würden.

Nach Abschluss der Mediation strebt Herr April weitere Rechtsverfahren in Südafrika und Deutschland an, um Frau May weiterhin unter Druck zu setzen und ihr und den Kindern, die mittlerweile den Kontakt zu Herrn April vollständig verweigern, das Leben schwer zu machen. Ein wichtiger Punkt ist dabei, dass Herr April behauptet, Frau May würde ihm die Kinder entziehen, obwohl diese bereits seit ihrer Geburt bei der Mutter vollständig gelebt haben.

Remote Mediation als interkultureller Lösungsversuch:

Dann kommt die Covid-Pandemie. Weitere Treffen in Präsenz zur Klärung des Konflikts sind nur online möglich. Es werden Remote-Mediationsverfahren als Alternative durchgeführt, die von den deutschen Anwält:innen organisiert werden. Inhaltlich sollen Sorge- und Umgangsrecht besprochen werden, aber auch Vermögensfragen, die nicht endgültig in der Scheidungsmediationssitzung geklärt werden konnten. In den „Remote Mediation“-Sitzungen sitzen Herr April, seine Anwältin und Frau Mays deutsche Anwältin mit einem Mediator in einem Raum, während Frau May online zugeschaltet wird. Technisch sind die Sitzungen gut zu meistern, es kommt zu keinerlei Schwierigkeiten. Alle Beteiligten handhaben das Verfahren pragmatisch. Vorteil ist sicherlich, dass so der Konflikt weiter geklärt werden kann. Die Parteien erleben das Verfahren als relativ sachlich orientierten Prozess, der durch die Distanz auch emotional als deeskaliert empfunden wird. Ein mögliches Ungleichgewicht aufgrund der Lage, dass Frau May alleinig nicht direkt vor Ort ist, wird von Frau May nicht empfunden. Herr April ist zufrieden mit der technologisierten Sitzung und sieht keine Schwierigkeiten in der Form der Auseinandersetzung – er ist selbst Ingenieur und hat eine pragmatische, technikbasierte Einstellung. Die Sitzungen, die in der Regel 90 Minuten dauern, werden von dem Mediator geleitet. Alle kommen gleichberechtigt zu Wort. Die Anwält:innen schalten sich ein, wenn es um rechtliche Fragen und Unterstützung geht. Letztendlich scheitert die Mediation jedoch daran, dass Herr April nicht von seinen Standpunkten abweichen und alleinig seine eigenen Interessen durchsetzen möchte. Frau May ist nicht bereit, darauf einzugehen und hält an ihren Standpunkten fest. Die letzte Sitzung endet mit einer Eskalation, in der Herr April und seine Anwältin die Sitzung abbrechen und den Mediationsraum verlassen. Beide Parteien sind der Einschätzung, dass der virtuelle Mediationsprozess zur weiteren Klärung der Standpunkte beigetragen hat, es jedoch aufgrund der Lage nicht zur Einigung kommen kann, da die Interessen zu weit auseinander liegen. Sie sind beide der Meinung, dass es in einem Face-to-Face-Mediationsprozess sicherlich wesentlich eher eskaliert wäre und meinen, dass diese technologisierte Form der Mediation Vorteile hat, da sich die Konfliktparteien nicht direkt begegnen müssen und gleichzeitig doch im selben virtuellen Raum sind.

Gleichzeitige Belastung zweier Rechtssysteme:

Nachdem die letzte Mediationssitzung abgebrochen wurde, beginnt Herr April nun über seine Rechtsanwält:innen in Südafrika Mediationssitzungen bezüglich des Sorgerechts bei Gericht einzufordern und Rechtsschreiben aufzusetzen, die Frau May in Südafrika anklagen, sie würde die Kinder negativ ihm gegenüber beeinflussen. Er fordert das, was er bereits am deutschen Gericht gefordert hat, nun in

Südafrika und versucht auf einer zweiten Länderebene Frau May und die Kinder unter Druck zu setzen. Frau May muss sich mittlerweile verschulden, um den gerichtlichen Angriffen entgegenzuwirken. Die Mediationen und Rechtsstreite laufen nun bereits über vier Jahre, ohne dass ein Ende der Angriffe des Exmannes absehbar ist. Rechtsanwält:innen auf deutscher und auch auf südafrikanischer Seite sehen sich nicht im Stande, den Rechtsstreit endgültig beizulegen, da immer wieder neue Angriffe vom Exmann ausgehen, die doppelzünftig in beiden Ländern angestrebt werden. Deutsche und südafrikanische Rechtsanwält:innen schlagen jeweils vor, den Rechtsstreit in ein Land zu verlegen. Da jedoch Herr April scheinbar kein Interesse an einer friedvollen Beilegung hat, kommt es letztlich zu keiner Lösung, sondern zu weiteren rechtlichen Verfahren.

Scheitern der interkulturellen Remote Mediation:

Schließlich muss eingestanden werden, dass die interkulturelle Mediation gescheitert ist, da keine endgültige Lösung erzielt werden konnte und weiterhin in zwei Ländern immer wieder neue Rechtsverfahren eröffnet werden. Bis zum Zeitpunkt dieses Artikels ist es Frau May bisher nicht gelungen, den Rechtsstreit auf ein Land zu begrenzen und die Angelegenheit über „Remote Mediation“ zu klären. Herr April ist nicht mehr bereit, weitere Gespräche auf sich zu nehmen, klagt aber in mehreren Rechtsstreiten in zwei Ländern gegen seine Exfrau, die, da sie alleinig für die Kinder aufkommen muss und auf ihre Anteile aus der Ehe verzichtet hat, keine finanziellen Mittel mehr zu Verfügung hat, um die Rechtsstreite und Angriffe des Exmannes abzuwenden.

Chancen, Herausforderungen und Grenzen interkultureller Remote-Mediation

Interkulturelle Mediation, insbesondere in Form einer *Remote-Mediation* kann, trotz aller Herausforderungen, die Chancen aufzeigen, die internationale Gerichtsverfahren nicht bereithalten. So können Kosten gespart werden, Mediationen flexibel von allen möglichen Orten mit Internetzugang organisiert werden und bei Rechtsstreitigkeiten über Ländergrenzen hinweg eventuell Lösungen gefunden werden, die außerhalb landeseigener Rechtsbereiche liegen würden.

Gerade in interkulturellen Streitigkeiten und Konflikten mit strafrechtlicher Relevanz und im Kontext von Restorative Justice können interkulturelle Mediationen eine wichtige Rolle spielen, da besonders international viele Uneinigkeiten darüber herrschen, wie mit internationalen, rechtlichen Fragestellungen umgegangen werden kann. Interkulturelle Mediationen bieten eine Chance, dass Konfliktparteien sich austauschen und zu friedlichen Lösungen finden, ohne Gerichte in zwei Ländern zu beschäftigen. Hier können

Ressourcen und Kosten gespart werden und interkulturelle Missverständnisse zudem gegebenenfalls besprochen und ausgeräumt werden.

Herausforderungen entstehen sicherlich dort, wo Mediand:innen nicht bereit sind, von ihren eigenen Positionen abzuweichen und/oder die Mediation als Verfahren wählen, um Informationen zu sammeln, die im Anschluss strategisch gegen die andere Konfliktpartei eingesetzt werden. Zudem sollte in interkulturellen Mediationen auch immer darauf geachtet werden, dass keine Ungleichgewichte verstärkt werden, die dann dazu führen, dass eine Partei unter starken Druck gerät und letztlich auf Ressourcen verzichtet, die ihr rechtlich zugestanden hätten.

Bei Remote-Mediation entstehen Herausforderungen, wenn Mediand:innen aus Gebieten zugeschaltet werden, in denen es keine guten Netzwerke gibt, die Internetverbindungen nicht stabil sind, eine Art „screen fatigue“ entsteht oder Ungleichgewichte durch Sprache entstehen. Auch können Nachteile entstehen, wenn nur eine Person online zugeschaltet wird und alle anderen Parteien zusammen in einem Mediationsraum sitzen. In dem geschilderten Fall war dies nicht gegeben und auch entstanden keine Nachteile durch Übersetzungen, da diese nicht notwendig waren. Jedoch kann es Probleme bereiten, wenn in der Remote-Mediation zusätzlich Übersetzer:innen eingesetzt werden müssen oder auch wenn Personen, die in Zweit- oder Drittsprache an den Gesprächen teilnehmen, dadurch Nachteile erfahren, dass sie nicht das gleiche Level an Sprachkompetenz teilen. Interkulturelle Missverständnisse oder Sprachbarrieren, die bereits in Face-to-Face-Kontakten schwer zu überbrücken sind, brauchen sicherlich mehr Zeit, online besprochen, vermieden, ausgeräumt oder überwunden zu werden. Sicherlich erfordern Remote-Mediation-Sitzungen bestimmte Vorbereitungen auf technischer Seite, die Organisation der Treffen unter Berücksichtigung bestimmter Zeitzonen und die Verständigung darüber, wie gegebenenfalls mit Eskalationen und emotionalen Zusammenbrüchen (Herausrennen aus Sitzungen oder Abschalten) umgegangen werden kann.

In der Remote-Mediation braucht es aufgrund der Herausforderungen sicherlich viel interkulturelles Einfühlungsvermögen, Feedback von allen Seiten und eine gute Beziehung, die durch die Mediator:innen hergestellt werden sollte.

Fazit

Das vorgestellte Fallbeispiel zeigt, dass Herausforderungen interkultureller Mediationen komplexer Natur sind, besonders wenn sie über Landesgrenzen hinweg durchgeführt werden und unterschiedlichen Rechtssystemen unterlie-

gen bzw. mit diesen in Verbindung gebracht werden. Der Ausbau interkultureller Restorative Justice-Ansätze ist dringend notwendig, um internationale Konflikte zu klären und Rechtssysteme in Zukunft nicht doppelzügig zu belasten. Das Beispiel zeigt, dass der Einsatz von *Restorative Justice* im Kontext der Remote-Mediation jedoch nicht einfach zu meistern ist und zudem nicht immer gelingt. Daher ist es in Zukunft sicherlich erstrebenswert, auf die Best Practices von Restorative Justice zu blicken und diese empirisch weiter zu erforschen. Gerade wenn es darum geht, interkulturelle Rechtsstreitigkeiten beizulegen, in denen es zu psychischer, finanzieller, sozialer und persönlicher Gewalt kommt, können Restorative Justice-Ansätze, wie der Täter-Opfer-Ausgleich, helfen, die prekäre Konfliktlage in den Blick zu nehmen und bestenfalls zu lösen. Der vorliegende Text hat potenzielle Herausforderungen und Chancen der Remote-Mediation aufgezeigt und verdeutlicht, wie komplex die Zusammenhänge in der interkulturellen und internationalen Remote Mediation auf persönlicher, aber auch gesellschaftlicher Ebene sind. Sicherlich brauchen interkulturelle, virtuelle Mediator:innen hier Kompetenzen interkultureller, kommunikativer, aber auch virtueller und sprachlicher Art, um mit den Herausforderungen und Chancen solcher Settings kompetent umzugehen. Parallel zu den individuellen und gesellschaftlichen Grenzen, die verhandelt werden müssen, brauchen Mediator:innen auch Wissen über internationales Recht und landestypische Rechtssysteme und deren Verfahrensmöglichkeiten.

Im Kontext der Post-Covid-19-Anpassungen kann zukünftig erwartet werden, dass es in den internationalen, interkulturellen, länderübergreifenden Mediationsverfahren vermehrt zu Remote-Mediationen kommt. Diese neu erschlossenen virtuellen Verhandlungsmöglichkeiten werden sicher langfristig auch Veränderungen und Anpassungen hinsichtlich strafrechtlich zu verfolgender Konflikte, internationaler Mediationen und Mediationsgesetze nach sich ziehen.

Literaturverzeichnis:

- Barth, G., Barth, J., Böhm, B., & Pfützenreuter, J. (2018). Mediation in cross-border succession conflicts and the effects of the Succession Regulation. <http://www.fomentonet.eu/resources-type/project-outputs/>
- Beck, P. & de Courcy, Z. (2021). Further evolution of remote mediation expected post-pandemic. *Out-Law Analysis*, 24. May 2021. <https://www.pinsentmasons.com/out-law/analysis/remote-mediation-post-pandemic>
- Busch, D. & Mayer, C.-H. (2017). Interkulturelle Mediation. Forschungsstand und offene Fragestellungen innerhalb einer Mediationswissenschaft. In: Kriegel-Schmidt, K. (Hrsg.). *Mediation als Wissenschaftszweig. Im Spannungsfeld von Fachexpertise und Interdisziplinarität*. Wiesbaden: Springer, pp. 179-190.
- Euronews (2012). Scheidung über Grenzen hinweg. <https://de.euronews.com/2012/07/23/scheidung-ueber-grenzen-hinweg>
- Gounden, V. (2021). Mediating in a time of Covid-19. *Accord*. 1. April 2021. <https://www.accord.org.za/analysis/mediating-in-a-time-of-covid-19/>
- Haller, B. & Hofinger, V. (2015). *Restorative Justice und Partnergewalt: Ein Leitfaden*. Bundesministerium für Bildung und Frauen. http://www.RJ_Leitfaden_Partnergewalt.pdf
- Internationales Mediationsinstitut (2021). Was kommt als Nächstes in der internationalen Mediation in Europa? <https://imimediation.org/de/2021/02/01/whats-next-for-international-mediation-in-europe/>
- Mayer, C.-H. (2018). Methodological challenges in intercultural mediation. *European Forum for Restorative Justice*, 19(2), 1-3. http://www.euforumrj.org/wp-content/uploads/2018/06/Vol_19_2_Mayer.pdf
- Mayer, C.-H. (2019). *Trainingshandbuch interkulturelle Mediation und Konfliktlösung*. 3. Auflage. Münster: Waxmann.

Autorin



Bild: Claude-Hélène Mayer

Prof. Dr. habil. Claude-Hélène Mayer
PhD, PhD ist Professorin am Department of Industrial Psychology and People Management, University of Johannesburg, Südafrika und Privatdozentin an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa Universität Viadrina, Frankfurt (Oder), Deutschland.

Kontakt

claudemayer@gmx.net

Wo ein Zusammentreffen kontraindiziert ist:

Möglichkeiten der Restorative Justice im Bremer Kriseninterventionsteam Stalking (Stalking-KIT)

Von Frank Winter

Vorbemerkung: Klassische Mediation ist bei Nachstellungskonflikten kontraindiziert, weil sie nur wiederholen würde, was die Stalker:innen beständig anstreben: Kontakt und Beschäftigung mit ihnen. Ziel der Interventionen ist daher, sowohl in der „inneren Welt“ wie auch in der Realität, die Klient:innen zu trennen; also (Ver-)Bindungen zu kappen, statt diese – wie bei der Mediation – herzustellen. Zudem ist die Arbeit in diesem Feld nicht ungefährlich, weil schwere Gewaltdurchbrüche in etlichen Fällen nicht auszuschließen sind.

Geschichte

Unter dem Eindruck des sogenannten „Maritim-Mordes“ in Bremen im Jahr 2005, dem Nachstellungshandlungen durch den Familienvater und Expartner der Getöteten vorausgegangen waren, konzipierte ich 2005/2006, in engem Austausch mit der Bremer Polizei und dem Sonderdezernat der Staatsanwaltschaft Bremen, einen Ansatz niedrigschwelliger und zeitnah intervenierender Beratung, um in einem genau definierten Setting psychologische Beratungen für Geschädigte und Beschuldigte von Nachstellungshandlungen abzuhalten. In der Entwicklung dieses Angebotes sollten Restorative Justice-Anteile eine zentrale Rolle spielen.

Im Dezember 2006 nahm das Stalking-KIT als federführendes EU-Projekt mit Partnern aus Schweden, Italien, Großbritannien und Polen seine zunächst auf zwei Jahr befristete Tätigkeit auf. Damals gab es die Rechtsnorm des § 238 StGB noch nicht. Der Straftatbestand der „beharrlichen Nachstellung“ wurde aber bereits in Form des Hessischen Gesetzentwurfes diskutiert. Seit März 2007 ist die Rechtsnorm Gesetz, zunächst als Privatklage- und Antragsdelikt. Im März 2017 wurde die Norm bereits verschärft und eine weitere Strafverschärfung wird aktuell diskutiert. Die von der Strafnorm erhoffte präventive oder das Nachstellungs-

verhalten beendende Wirkung bleibt allerdings aus. Warum das so ist, soll sich im weiteren Verlauf dieses Kurzbeitrags erschließen¹.

Das Internet und seine Eigenschaften, vor allem die sozialen Netzwerke erweitern und verschärfen Stalking-Angriffe durch „leichte Zugänglichkeit, die weitgehende Freiheit von üblichen Formen der sozialen Kontrolle, [...] zumindest vermeintliche Anonymität und [...] Virtualität. Diese Merkmale senken die Schwelle zur Annäherung an ungewöhnliche sexuelle Praktiken und aggressive Akte. Im Internet wagen viele Menschen mit Downloads und in Chatrooms, ihren bisher verborgen gehaltenen sexuellen Wünschen und Begierden nachzugehen. Dort manifestieren sich sexuelle Perversionen, die, in der realen Welt zu verwirklichen, viele nie wagen würden. Die Abspaltung der Sexualität wird fast zum Kinderspiel. Das Internet und andere Medien senken auch die Schwelle für aggressive Akte, weil sie ebenfalls anonym, unbeobachtet und nicht im Angesicht des Opfers ausgeübt werden müssen. Vielleicht erfolgt über die zunehmende Nutzung der neuen Medien eine partielle Preisgabe mühsam errungener Zivilisierungserfolge. Die neuen Medien führen so auch zu einer neuen Psychoökonomie der wieder desintegrierten Begierden. Cyberstalking gehört in manchen Spielarten dazu“ (Bruns/Winter 2014, S. 12).

Bis Mitte 2021 wurden beim Stalking-KIT nahezu 1.500 Fal-lakten komplett abgeschlossen. Mit weit mehr als 3.000 Beteiligten wurden Beratungsgespräche geführt und aus dem Modellprojekt, das 2006 von der portugiesischen Präsidentschaft der EU als best-practice ausgezeichnet worden war, ist eine Regelaufgabe im Bundesland Bremen geworden, der eine routinierte und sehr tragfähige Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten, sozialen Diensten der Justiz, niedergelassenen Fachärzt:innen und Psychotherapeut:innen, Kliniken, (Jugend-)Ämtern, Schulen und anderen Einrichtungen zugrunde liegt und die durch eine Verwaltungsvorschrift abgesichert und bundesweit

¹ Fundiert und ausführlicher in Bruns/Winter 2014.

noch immer einzigartig ist. Einige wissenschaftliche Arbeiten, Evaluationen und Fachveröffentlichungen sind über das Stalking-KIT erschienen (in Bruns/Winter 2014; Ortiz-Müller 2017).

Nachstellungsdelikte: Stalking-Syndrome in der strafrechtlichen Erfassung

Eine Erfassung von Stalking-Handlungen über die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ist in der Praxis schwierig und wird auch nach Umsetzung der Istanbul Konvention, die dies den europäischen Staaten zur Aufgabe macht, nicht einfach sein. Die beim Stalking-KIT abgeschlossenen Fallakten ergeben ein sehr diffuses Gesamtbild der zur Anzeige gebrachten Straftaten bzw. Tatvorwürfe bei Selbstmelder:innen: Nachstellungsdelikte werden polizeilich zumeist nicht als Straftaten gemäß § 238 StGB erfasst, sondern als Einzeltaten nach sehr unterschiedlichen Strafnormen wie Hausfriedensbruch, Beleidigung [auch auf sexueller Grundlage], Verleumdung, Bedrohung, [sexuelle] Nötigung, [gefährliche/schwere] Körperverletzung, Erpressung, [Einbruchs-]Diebstahl, Sachbeschädigung (vor allem gegen Pkw, Haustüren, Briefkästen, Klingelschilder), Verletzung des höchst persönlichen Lebensbereichs (Veröffentlichung von privaten Daten, Fotos, Videos der Geschädigten im Internet, § 201a StGB), Missbrauch von Notrufen u. v. a. m.

Daneben gibt es die Verstöße nach dem Gewaltschutzgesetz (§ 4 GewSchG) und Strafanzeigen wegen der eigentlichen Strafnorm der beharrlichen Nachstellung. Zumeist jedoch ergibt sich erst aus einer Zusammenfassung der erstatteten und in Einzelfällen mehr als einhundert Strafanzeigen pro Akte das Bild eines Stalking-Syndroms.

In Bremen gibt es ein Sonderdezernat der Staatsanwaltschaft, in dem im günstigsten Falle diese Einzelanzeigen zu Akten mit Beiakten zusammengefasst werden. Fast ein Drittel dieser Akten des Sonderdezernats werden dem Stalking-KIT zur Fallbearbeitung zugewiesen.

Warum ein Restorative Justice-Ansatz bei Nachstellungsdelikten? Über Triangulierung

Stalking-Vorwürfe subsumieren eine Vielfalt unterschiedlicher Beziehungskonflikte. Es sind zumeist Expartnerkonflikte (76 %, n = 1.270), aber auch Nachstellungen durch Bekannte (9 %), berufliche Kontakte (6 %), Nachbarn (4 %), Familienangehörige (4 %) und Fremde (1 %) kommen vor. Durch Polizei-, Straf- und/oder Zivilrecht ist Nachstellungskonflikten nur selten adäquat beizukommen, schon gar nicht zeitnah. Auch nochmalige Strafrechtsverschärfungen werden daran nichts ändern.

Stalking-Geschädigte wünschen vordringlich ihre ‚Ruhe‘ zu haben, bisweilen materiellen Schadensausgleich oder bestimmte Verhaltensregelungen (z. B. gemeinsame Kinder betreffend). Sie haben nur in wenigen Fällen strafrechtliche Interessen oder einen ausgesprochenen Strafwunsch. Es gibt also gute Gründe, neben straf- und zivilrechtlichen Interventionen auch Versuche der Lösung der Konflikte durch interpersonellen Austausch mit fachlich versierten neutralen Dritten möglichst zeitnah zur Anzeigeerstattung einzuleiten. Gleichzeitig sind einzelne dieser Beziehungs- und besonders Expartnerkonflikte brisant. Die Vermeidung möglicher Tötungsdelikte, die in den Medien zumeist als „Dramen“ bezeichnet werden², erfordert ein Risiko-Assessment.

Im Bundesland Bremen ist eine Fallanregung beim Stalking-KIT schon durch die spezialisierten Stalking-Beamten:innen der Polizei durch eine Verwaltungsvorschrift³ und eine Handlungsanleitung der Polizei Bremen vorgesehen.

Die Psychoanalyse bezeichnet solche Formen hilfreicher Beziehungen als Triangulierung (Grieser 2015). Dreieckskonstellationen durchziehen unseren gesamten Lebenslauf und sind von frühester Kindheit an, aber auch in Schule und Psychotherapie allgegenwärtig. Die in jeder Lebensgeschichte erste Dreieckskonstellation, hatte Freud mit dem ödipalen Dreieck Mutter-Vater-Kind beschrieben. Triangulierungen werden pädagogisch/therapeutisch genutzt und fokussieren unter anderem auf den Pädagogen oder die Pädagogin oder den oder die Therapeut:in als hilfreiche Dritte und sehen therapeutische Beziehungen als »intersubjektives Drittes«. In Stalking-Konflikten ist eine gute, gelingende tragfähige Triangulierung in aller Regel der wichtigste Schritt zur Beendigung des Konfliktes. Zwar befinden sich auch Polizei und Justiz mit Geschädigten und Beschuldigten in einem Triangulierungsdreieck, aber diese Triangulierungen haben nicht die Qualität einer festen Beziehung in der Realität, sondern bilden ihr Dreieck interpersonell in der inneren Welt der an den Stalking-Konflikten Beteiligten. Dies bezieht die inneren Welten der StA-Dezernent:innen und Polizeibeamten:innen ein, die ebenso in Stalking-Geschehnisse verstrickt sind – und sei es nur, dass sie eine gefährliche Eskalation befürchten, die sie verhindern sollten, könnten, müssten: Aber Supervision und Fallbesprechungen sind leider für Stalking-Beamten:innen der Polizei und -Dezernent:innen der StA kein Regelangebot.

Supervision und Intervision bilden ebenfalls eine Triangulierung: Der „Fall“, mein [unbewusstes] Agieren und die hilfreiche externe Kontrolle durch den oder die Supervisor:in.

² „Tödliches Drama – Drei Menschen sterben durch Schüsse – Polizei vermutet Beziehungstat. WESER-KURIER vom 21.05.2021.

³ Richtlinie zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Land Bremen <http://toa-bremen.de/TOA-RichtlinieNov2010.pdf> [letzter Aufruf 15.0.2021].

Meine Kollegin und ich haben im Bremer Stalking-KIT regelmäßig monatlich eine 90-minütige Fallsupervision durch eine:n Lehranalytiker:in⁴ eines Bremer psychoanalytischen Instituts, denn die zugewiesenen Fälle haben es in sich: „Oft bewegen sich Verliebtheit und Liebe in einem widerspruchsvollen Feld, im Dickicht von Ge- und Verbotenem, von Ersehntem und Abgewehrtem, Erhofftem und Gefürchtetem, im Geflecht ambivalenter Wünsche und Affekte und unter dem Zwang unbewusster Wiederholung bei der Partnerwahl. Sehnsucht, Lust und Begehren halten sich nicht an soziale Regeln und Grenzen, die ja einst zu ihrer Beherrschung und Kontrolle erfunden worden sind. Die Übertretung des Gesetzes verspricht daher nicht nur der Erfüllung stärkster Wünsche, sondern auch einer Selbstverwirklichung im befreienden Akt der Verneinung des Gesetzes. Darin liegt der doppelte Reiz verbotener Liebe“ (Bruns/Winter 2014, S. 8).

Beratung und Unterstützung für die Betroffenen in getrennten Einzelgesprächen

„Die Dynamik der (missratenen) Liebe erinnert uns, auch in Nachstellungskonflikten nicht einseitig Partei zu ergreifen, sondern ebenso das abgespaltene Andere in uns selbst im Blick zu haben. Liebe macht uns verletzbar, weil wir dem geliebten Menschen näher kommen als jedem anderen und weil wir für ihn die Mechanismen, mit denen wir uns in unseren sonstigen sozialen Beziehungen schützen, durchlässiger machen oder gar aufheben. Wir vertrauen darauf, dass unsere Offenheit und Zugänglichkeit nicht missbraucht werden. Bewusste oder unbewusste Angst vor solchem Missbrauch existiert dennoch. Sie bestätigt sich, wenn die Liebe verraten, die Passion vom anderen kühl ausgenutzt, die Zweisamkeit einseitig beendet wird. Weil die Verletzungen dann bitterer und brennender sind als in anderen Beziehungen, entstehen Vergeltungswünsche. Sie zeigen sich schlimmstenfalls in destruktiven Durchbrüchen, fast immer in Verleumdungen und üblen Nachreden und in anhaltenden juristischen und finanziellen Scharmützeln. Hass aus Enttäuschung und Kränkung sowie Schuldgefühle, Selbstverurteilung und -entwertung wegen des Scheiterns und des Unglücks erleben beide Seiten. Der Hass sucht ein Ziel. Eigene Schuldgefühle werden abgewehrt, indem der oder die Andere für schuldig erklärt wird“ (ebd.).

Das Bremer Stalking-KIT bietet Geschädigten und Beschuldigten von Nachstellungshandlungen psychologische Beratung in streng getrennten Einzelgesprächen in einem besonderen Setting an (dazu Winter/Dziomba 2014, 151 ff.) und vermittelt ggf. in andere Hilfeangebote oder psychiatrische/therapeutische Behandlung.

Unterstützung und psychologische Beratung für die Geschädigten

Aus der fast 15-jährigen Erfahrung der Bremer Einrichtung lassen sich die folgenden Auswirkungen von Nachstellungsdelikten auf Geschädigte belegen:

- Geschädigte ändern ihr Sozialverhalten und auch das ihrer Kinder gravierend;
- selbst sogenannte falsche bzw. strategische Opfer ändern ihr Sozialverhalten.
- Geschädigte von Cyberstalking meiden bisweilen die Nutzung sozialer Medien.
- Etwa 75 Prozent der Opfer zeigen deutlich ausgeprägtes Angstverhalten, das sie [unbewusst] auch an ihre Kinder weitergeben.
- Mehr als 70 Prozent der Opfer ändern ihr Privatleben [und das ihrer Kinder] und schränken es z. T. gravierend ein.
- Etwa zehn Prozent der Geschädigten wechseln ihren Wohnsitz, einzelne sogar Stadt oder (Bundes-)Land.
- Fast ein Viertel der Geschädigten wurden wegen Anzeichen posttraumatischer Belastungsstörungen vom Stalking-KIT in eine ambulante Psycho- oder Traumatherapie vermittelt oder in sogenannte stützende Psychotherapie. Auch betroffene Kinder können durch Auswirkungen von Nachstellungshandlungen stark in ihrer Entwicklung beeinträchtigt oder gar traumatisiert werden.⁵
- Etwa ein Prozent der Opfer wird in stationäre Behandlungen in Kliniken vermittelt. Bei betroffenen Kindern sind möglichst ‚Mutter-Kind-Kuren‘ indiziert.

Weil Stalking-Konflikte immer ein Beziehungsgeschehen sind, ist es hilfreich, Geschädigte und Stalker:innen nicht getrennt zu betrachten. Spaltungsmechanismen, also Parteinahmen oder vereinfachende Schuldzuschreibungen verschärfen innere Konflikte und die den Fällen innewohnenden Risiken.

Beratung und Begrenzung, aber auch Unterstützung für die Beschuldigten

„Der Stalker betrachtet seine Aktionen als legitime Bemühung, den geliebten Menschen, der ihn zurückgewiesen oder verlassen hat, zurückzuholen oder überhaupt erst zu erobern – sei es mit Drohung, Einschüchterung, Zwang oder Gewalt. Er fühlt sich dazu berechtigt, weil er glaubt, seine Liebe gebe ihm das Recht der Verfügung über die geliebte Person. Diese Form der Liebe, die die Eigenständigkeit und das Recht auf Selbstbestimmung des Anderen nicht anerkennt, beruht auf einer im tiefsten Inneren des Stalkers schlummernden Überzeugung, mit dem geliebten Menschen eine unauflösbare fusionäre Einheit zu bilden.

⁴ Alle zwei bis drei Jahre wird gendergerecht gewechselt; ab und zu selbst das Psychoanalytische Institut, denn davon gibt es in Bremen zwei.

⁵ Das Stalking-KIT ist Teil des Bremer Trauma-Ambulanz-Netzwerkes.

Die Seelenfusion gleicht der Kernfusion, sie kann wie jene Segen und Beglückung bringen oder ungeheure Destruktivität entfalten“ (Bruns/Winter 2014, S. 7). In der Praxis zeigen Beschuldigte von Nachstellungshandlungen folgende Besonderheiten, die sie von den aus dem herkömmlichen Täter-Opfer-Ausgleich bekannten Beschuldigten im Einzelfall sehr deutlich unterscheidet:

- Stalker:innen betrachten sich selbst als die eigentlichen ‚Opfer‘ des gesamten Geschehens, denn auch
- Stalker:innen erleben subjektiv einen bisweilen existenziellen, aber immer [unbewusst] sehr bedrohlichen Verlust durch das Scheitern der von ihnen angestrebten Beziehung.
- Dieser Verlust verschärft sich, sobald Strafanzeigen und Ermittlungsverfahren auch im Kampf um Sorgerecht, finanziellen Ausgleich, Umgang mit gemeinsamen Kindern u. a. m. eingesetzt werden.
- Auch Stalker:innen ändern ihr Sozialverhalten und
- sie agieren höchst irrational und ambivalent.

Der erste Schritt in der psychologischen Beratung im Rahmen des Stalking-KIT ist eine umfassende Begrenzung der Stalker:innen, also das Beenden oder vielleicht im Einzelfall zunächst eine deutliche Verminderung der Stalking-Handlungen. Diese Begrenzung gelingt fast niemals schnell, sondern benötigt vor allem das [alternative] Beziehungsangebot zu den Beschuldigten. Einiges ist erreicht, wenn die Stalker:innen die Professionellen des Stalking-KIT als alternative Objekte ihres Tuns nutzen!

Zwischenziel der Beratung ist eine sogenannte Schutzzerklärung, die Stalker:innen gegenüber Geschädigten abgeben. Diese Schutzzerklärung wird individuell an die Fallgegebenheiten angepasst und ähnelt in ihrem Inhalt in manchen Teilen fast einer Einstweiligen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz (EAGS). Sie wird natürlich freiwillig abgegeben, ist freundlich formuliert und ein Verstoß dagegen führt nicht automatisch zur Strafverfolgung.

Ziel der Beratung ist die komplette Beruhigung der Situation, das Ende der Stalking-Handlungen. Gegebenenfalls wird, wo dies indiziert ist und die Bereitschaft dazu besteht, in ambulante/stationäre psychiatrisch/psychotherapeutische Behandlung vermittelt.

Abschluss der Beratungen, Erledigung anhängiger Straf- und/oder Ermittlungsverfahren

Die Beratungen der Beschuldigten und der Geschädigten im Stalking-KIT sollen Stalker:innen in ihren Nachstellungshandlungen zwar begrenzen, sind aber zugleich ein Beziehungsangebot und bieten entlastende Gespräche, Stabilität und einen ‚haltenden Rahmen‘, in dem gravierende Tren-

nungs- und Verlusterfahrungen thematisiert und verarbeitet werden konnten.

Geschädigte werden unterstützt, gestärkt und entlastet sowie im Bedarfsfall auch geschützt und/oder in Behandlungsangebote vermittelt.

Eine sich über den Beratungsprozess erstreckende Risiko einschätzung soll im Einzelfall spezialpräventiv nützlich sein und geschieht in enger Abstimmung mit der Polizei Bremen.

Bei optimalem Verlauf führen die Beratungen zur nachhaltigen Konfliktbeilegung und einer schriftlichen Vereinbarung über das Ende der Konflikte inklusive möglicher Wiedergutmachungsleistungen.

Anhängige Ermittlungs- oder Strafverfahren werden analog zum Prozedere bei TOA-Versuchen außergerichtlich nach den einschlägigen Normen des JGG, StGB oder der StPO erledigt.

Literaturverzeichnis:

- Bruns, Georg/Winter, Frank (Hrsg.) (2014): Stalking – zwischen Liebeswahn und Strafrecht. Gießen: Psychosozial.
- Grieser, Jürgen (2015): Triangulierung. Gießen: Psychosozial.
- Ortiz-Müller, Wolf (Hrsg.) (2017): Stalking – das Praxishandbuch. Opferhilfe, Täterintervention, Strafverfolgung. Stuttgart: Kohlhammer.
- Winter, Frank/Dziomba, Frauke (2014): Alternativen zur strafrechtlichen Sanktion im Bremer Kriseninterventionsteam Stalking. Konzept, Setting, Fallbeispiele. In Bruns, Georg/Winter, Frank (Hrsg.) (2014): Stalking – zwischen Liebeswahn und Strafrecht. Gießen: Psychosozial (S. 151–176).
- Winter, Frank (2009): Das Bremer Kriseninterventions-Team Stalking und häusliche Gewalt (Stalking-KIT). In Schröder, D. (Hrsg.), Gewalt im sozialen Nahraum III (S. 15–44). Frankfurt a. M.: Verlag für Polizeiwissenschaften

Autor



Bild: Frank Winter

Frank Winter

Dipl.-Psych., ist Leiter des TOA Bremen e.V. und des Kriseninterventionsteams Stalking und häusliche Gewalt. Er war stellvertretender Leiter des Dietrich-Langen-Instituts in Monheim/Rheinland, ehe er 1989 den TOA in Bremen konzipierte. In den Folgejahren war er Lehrbeauftragter der Gottfried-Wilhelm-Leib-

niz-Universität Hannover und hat mittlerweile zahlreiche Fachveröffentlichungen im In- und Ausland u.a. zu Themen wie Gewaltprävention, Restorative Justice, psychoanalytisch orientierte Konfliktbearbeitung und psychoanalytische Sozialarbeit herausgegeben.

Konfliktregulierung in Deutschlands pluraler Gesellschaft

Vorstellung eines Forschungsprojektes des Max-Planck-Institutes für ethnologische Forschung in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht

Von Freya Guddas und Clara Rigoni

Das Zusammenleben von Menschen aus verschiedenen gesellschaftlichen Milieus und die Interaktion verschiedener normativer und rechtlicher Ordnungen im Kontext pluraler Gesellschaften ist bereits seit Beginn des 20. Jahrhunderts Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzung (Moore 1973; Griffiths 1986; Merry 1988). In Deutschland ist die Debatte um Rechtspluralismus im Zusammenhang mit dem Phänomen der sogenannten Paralleljustiz mit der 2011 veröffentlichten populärwissenschaftlichen Studie „Richter ohne Gesetz“ von Richard Wagner erneut aufgeblüht. Begriffe wie ‚Friedensrichter‘ und ‚Scharia Gerichte‘ prägten zunächst den medialen und wissenschaftlichen Diskurs und resultierten in rechtspolitischen Reaktionen der Bundesregierung und Landesregierungen (Foblets, Elliesie, Sadyrbek, et al. 2019).

So richtete Bayern bereits 2011 den „Runden Tisch Paralleljustiz“ unter Beteiligung von Richter:innen, Staatsanwält:innen und Polizist:innen ein. Im Anschluss wurden unter Beteiligung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz Arbeitsgruppen erstellt, die Erfahrungswerte und Lösungsansätze der Länder bündeln und auswerten sollten. Studien zur ‚Paralleljustiz‘ wurden 2015 von Mathias Rohe und Mahmoud Jaraba im Auftrag des Landes Berlin und von Mathias Rohe 2019 in Bayern und Baden-Württemberg angefertigt (Rohe, Jaraba 2015; Rohe 2018; Rohe 2019). Dabei wurde vor allem der Einfluss des Islam auf außergerichtliche Konfliktregulierungsmechanismen untersucht. Aber auch andere weitestgehend segregierte Milieus, teilweise mit Nähe zur Organisierten Kriminalität, waren Gegenstand der Forschung (Rohe, Jaraba 2015).

Abgrenzung der Begriffe ‚Paralleljustiz‘ und außergerichtliche Konfliktregulierung

In diesen Kontext ordnet sich auch das Forschungsprojekt „Konfliktregulierung in Deutschlands pluraler Gesellschaft“ ein.¹

Das Projekt untersuchte zwar den Begriff ‚Paralleljustiz‘, es geht jedoch davon aus, dass der Begriff nicht der empirischen Realität in Deutschland entspricht (Elliesie, Heller 2020: 100). Dies würde nämlich eine ‚parallele‘ justizförmige Struktur voraussetzen, die ohne Überschneidungspunkte, neben der staatlichen Justiz existieren müsste (Elliesie, Heller 2020: 101). Basierend auf der Ausgestaltung des deutschen Rechtssystems und auf Grundlage bisheriger empirischer Erkenntnisse ist davon jedoch nicht auszugehen (Elliesie, Heller 2020: 102). Stattdessen wird ein sogenanntes ‚forum shopping‘ vermutet, bei dem nur bestimmte Konflikte von der staatlichen Justiz gelöst werden. Wonach sich dieses ‚forum shopping‘ orientiert, ist Teil der Fragestellungen, die im Rahmen des Projekts untersucht werden (Elliesie 2021).

Hervorzuheben ist zudem, dass der Begriff „Paralleljustiz“ in seiner Alltagssprachlichen Verwendung negativ belastet ist. Er lässt Konfliktregulierung abseits der staatlichen Justiz als pauschal unerwünscht erscheinen. Im Hinblick auf staatlich anerkannte Konfliktregulierungsmechanismen im Zivil- und Strafrecht und das im Zivilrecht jedenfalls geltende Prinzip der Privatautonomie wäre dies zu kurz gegriffen. Durch seine Verwendung werden außerdem diskriminierende Vorurteile gegenüber Migrationsgemeinschaften bestärkt und somit gesellschaftlicher Pluralität in Deutschland entgegengewirkt (Elliesie 2021; Heller 2016: 37).

Aus diesen Gründen verwendet das Forschungsprojekt den Begriff der außergerichtlichen Konfliktregulierung. Darunter werden alle Mechanismen der Regulierung von Konflikten

¹ <https://www.eth.mpg.de/4405333/conflictregulation>.

verstanden, die außerhalb von staatlichen Gerichtsverfahren stattfinden (Elliesie, Rigoni 2021: 2). Der Begriff wurde zum einen gewählt, da er den Fokus auf den Prozess der Beilegung legt und nicht auf das Endergebnis der Schlichtung. Zum anderen soll er eine Neutralität gegenüber den Mechanismen und ihren zugrunde liegenden Werte- und Normensystemen zum Ausdruck bringen (Stieber 2016: 12). Dies soll dazu dienen, ohne normative Einordnungen die Konfliktregulierungsmechanismen zu untersuchen.

Forschungsrahmen und Fragestellungen

Das Projekt „Konfliktregulierung in Deutschlands pluraler Gesellschaft“ des Max-Planck-Institutes für ethnologische Forschung und des Max-Planck-Institutes zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht untersucht, inwieweit und auf welche Weise bestimmte ethnische, kulturelle und religiöse Gemeinschaften in Deutschland Konflikte regulieren, welche Gemeinsamkeiten und welche Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinschaften bestehen und das Verhältnis des vorherrschenden Rechtsverständnisses sowie der daraus resultierenden Konfliktregulierungsmechanismen zum staatlichen Rechts- und Justizsystem (Elliesie, Rigoni 2021). Neben der Forschung in den einzelnen Gemeinschaften in Deutschland (Fokusgruppenforschung)² beauftragte das Landesjustizministerium Nordrhein-Westfalen unter Einbindung des Zentrums für Interkulturelle Kompetenz der Justiz die zwei Max-Planck-Institute, ein Lagebild zur ‚Paralleljustiz‘ in Nordrhein-Westfalen anzufertigen. Dieses Lagebild entsteht unter dem Titel „Organisationsforschung“ als Teil des Forschungsprojekts.

Ziel der Grundlagenforschung des Projektes war es, einen möglichst multiperspektivischen Blick auf die Gesamtsituation der Pluralität der deutschen Gesellschaft herauszuarbeiten. Dazu wurden Fallstudienuntersuchungen mittels Interviews und Aktenanalysen angefertigt. Hierbei wurden auch die aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen von Migrationsgemeinschaften in Deutschland als entscheidender Faktor einbezogen (Foblets, Elliesie, Sadyrbek, et al. 2019: 12). Der übergreifende Fragenkatalog des Gesamtprojekts unterteilte sich in drei Komplexe:

Im Rahmen des ersten Fragenkomplexes wurden die informellen Mechanismen untersucht. Der Fokus lag auf den Akteur:innen und ihren Handlungsspielräumen, den Abläufen und Mechanismen sowie den zugrunde liegenden Normen- und Werteordnungen. Auch auf die mediale Debatte um Schlichter:innen oder sogenannte Friedensrichter:innen wurde eingegangen (Foblets, Elliesie, Sadyrbek, et al.

2019: 9). Im Hinblick auf den medial wie wissenschaftlich übergreifenden Diskurs über den Umgang mit gesellschaftlicher Pluralität in Deutschland war auch die Prägung des Rechtsbewusstseins der untersuchten Gruppierung durch die Herkunftsländer von Relevanz. Zudem wurden Integrations- beziehungsweise Exklusionserfahrungen im Kontext von Migrationsprozessen betrachtet.

In einem zweiten Fragenkomplex wurden potenzielle Konflikte zwischen dem ‚eigenen Rechtsbewusstsein‘ der jeweiligen Gruppe und der staatlichen Rechtsordnung untersucht.

Die Frage danach, inwieweit es wünschenswert und möglich wäre, informelle außergerichtliche Konfliktregulierungsmechanismen durch rechtsstaatliche Rahmenbedingungen zu begleiten war Gegenstand des dritten Fragenkomplexes. (Foblets, Elliesie, Sadyrbek, et al. 2019: 10).

Im Rahmen des Lagebilds „Paralleljustiz in Nordrhein-Westfalen“, dessen Ergebnisse in den nächsten Absätzen präsentiert werden, wurde besonders nach dem Umgang der Justiz- und Ermittlungsbehörden mit dem Phänomen ‚Paralleljustiz‘ in strafrechtlich relevanten Konflikten gefragt. Es ergaben sich zwei, sich in Teilen überschneidende Bereiche. Es wurden großteils segregierte Großfamilienverbände mit starken Binnenloyalitäten und patriarchalischen Strukturen und starkem Ehr- und Schamverständnis sowie Gruppierungen mit Nähe zur Organisierten Kriminalität, einschließlich sogenannter Clankriminalität betrachtet. (Elliesie, Heller 2020: 103; Elliesie, Rigoni 2021). Orientiert an der Leitfrage wurden neben strafprozessualen Herausforderungen, rechtsstaatlichen und gesellschaftlichen Aspekten auch Typologisierungsversuche zum Phänomen (Elliesie, Rigoni 2021: 6) unternommen. Dies geschah anhand von Expert:inneninterviews mit Vertreter:innen der Justiz- und Ermittlungsbehörden mit einschlägigen (oft indirekten) Erfahrungswerten in außergerichtlicher Konfliktregulierung. In diesem Zusammenhang wurde auch die Anwendung restaurativer Praktiken abgefragt (Elliesie, Rigoni 2021; Foblets, Elliesie, Sadyrbek, et al. 2019: 9). Dies wurde durch Analyse staatsanwaltlicher Akten, Umfragen unter Richter:innen und Staatsanwält:innen sowie Auswertung der Ergebnisse Runder Tische ergänzt (Elliesie, Rigoni 2021: 8).

Vorläufige Ergebnisse³

1. Hauptkonflikte

Laut der befragten Justiz- und Ermittlungsbehörden spielen außergerichtliche Konfliktschlichtungsmechanismen bei

² Russischsprachige, jesidische, syrische, afghanische und türkisch-libanesishe Gemeinschaften.

³ Die hier dargestellten vorläufigen Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die Forschungslinie „Organisationsforschung“.

einer Vielfalt von Straftaten eine Rolle. Zum einen werden im Bereich der Organisierten Kriminalität Konflikte im Zusammenhang mit Drogenhandel, Vermögensdelikten, Körperverletzungen oder Tötungsdelikten häufig durch eine außergerichtliche Vereinbarung (und oft eine Geldauszahlung) beigelegt. Zum anderen ist die Beteiligung einer dritten Person als Mediator:in besonders häufig anzutreffen in Fällen von häuslicher Gewalt (einschließlich Körperverletzungen und Zwangsheirat) sowie bei inner- und intrafamiliären Konflikten innerhalb und zwischen großfamiliären Verbänden, mit starker innerer Loyalitätserwartung und patriarchalischen Strukturmerkmalen.

Gerade Fälle häuslicher Gewalt, die oftmals nur durch eine Anzeige oder im Rahmen von Familienrechtsstreitigkeiten bekannt werden, entziehen sich weitgehend der staatlichen Gerichtsbarkeit. Trotz der Einführung des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2002 bleibt nach bisherigen Forschungsergebnissen die Umsetzung staatlicher Opferschutzmechanismen in Teilen problematisch (Guddas 2021; Stieber 2016: 13; Rohe 2015: 14). Im Rahmen des Forschungsprojektes wurde zudem der Erforschung von außergerichtlicher Konfliktregulierung bei häuslicher Gewalt in Familien nah- und mittelöstlicher Provenienz gesonderte Beachtung geschenkt (Guddas 2021). Auffallend waren auch hier die geringe Anzeigebereitschaft der Betroffenen sowie die Schwierigkeiten in der Beweissicherung durch die Ermittlungsbehörden. Dadurch wurden die allgemeinen Grenzen des staatlichen Handlungsspielraumes und des Prozessrechts bei Delikten, die meist im Privatbereich stattfinden, besonders deutlich (Guddas 2021).

Diesen Schwierigkeiten könnte zwar durch restorative Praktiken entgegengewirkt werden. Insbesondere ist der Versöhnungsgedanke dem deutschen Strafrecht im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 46a StGB nicht unbekannt. Jedoch kann dies nur als Ergänzung zum staatlichen Strafverfahren wahrgenommen werden (Rohe 2016: 31).⁴

4 Hier ist zu beachten, dass der Täter-Opfer Ausgleich gerade in Fällen häuslicher Gewalt oftmals von den Befragten als ungeeignet eingestuft wurde (Guddas 2021: 45). Dem liegen tief verankerte Macht- und Gewaltdynamiken zwischen Täter:in und Opfer zugrunde (Bals 2010: 60). Es wurde daran gezweifelt, dass die Freiwilligkeit der Teilnehmer:innen garantiert werden kann. Somit sei das Risiko der Reproduktion von Machtgefällen und eine weitere Viktimisierung der Betroffenen zu groß (Guddas 2021). Die Befragten erkannten an, dass restorative Ansätze auf nachhaltige und integrative Lösungsvorschläge abzielen, die eine Wiedereingliederung des Täters oder der Täterin und des Opfers in die Gesellschaft verfolgen. Doch obwohl die punitive Ausrichtung des Strafrechts – im Rahmen einer Gefängnisstrafe zum Beispiel – auch den Interessen der geschädigten Personen oftmals zuwiderlaufe, wurde ein derartiger Einschnitt gerade in Fällen intensiver und struktureller Gewaltanwendung als notwendig angesehen. Mittel und Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs wurden an dieser Stelle vermehrt als nicht ausreichend zum Durchbrechen dieser Strukturen befunden.

II. Einsatz von Druck, Gewalt oder Zwang und andere Gründe der Anwendung alternativer Konfliktregulierungsmechanismen

Auf zivilrechtlicher Ebene dürfen die Konfliktparteien frei entscheiden, ob sie auf staatliche Gerichte, Mediator:innen oder Schlichter:innen zurückgreifen oder die Konflikte schlicht untereinander lösen. Auf strafrechtlicher Ebene ist die Privatautonomie der Parteien durch den Strafanspruch und das Gewaltmonopol des Staates beschränkt. Gleichzeitig gibt es in Deutschland keine allgemeine Anzeigepflicht für bereits begangene Straftaten.

Um die Rechte der Opfer (und der Täter:innen) zu schützen und einen freien Zugang zur Justiz zu erlauben, ist es sinnvoll, die Freiheit der Entscheidung, an einem alternativen Konfliktregulierungsmechanismus teilzunehmen, zu überprüfen. Die Ergebnisse der empirischen Forschung zeigen nämlich, dass häufig auf die schwächeren Parteien direkter (durch Drohung oder Gewalt) oder indirekter (durch kollektivistisch geprägte Sozialnormen) Druck ausgeübt wird. Je nach Gruppierung und Konflikt spielen auch andere Gründe eine Rolle, die durch die Kultur oder Migrationserfahrungen der Gruppen beeinflusst werden. In der Mehrheit der Fälle ist die Auszahlung von Geld (auch Blutgeld) zwischen den Parteien entscheidend. Diskriminierungserfahrungen und Mangel an Vertrauen in das deutsche Rechtssystem sowie die Loyalität innerhalb und der Schutz der Gruppe oder Familie scheinen ebenfalls wichtige Entscheidungsfaktoren zu sein.

III. Mechanismen, Normen und Autoritäten

Eine vollständige Kategorisierung der existierenden Mechanismen ist mit den vorhandenen Daten und Kenntnissen bisher nicht möglich. Das Projekt hat aber Aufschluss gegeben über allgemeine Charakteristika und Unterschiede zwischen den in den verschiedenen Gruppierungen angewendeten Konfliktregulierungsmethoden. Die Institutionalisierung von solchen Mechanismen (in quasi-gerichtlichen Formen) ist in der Regel nicht vorhanden. Ausnahmen sind Rockergruppierungen, die oft interne Mechanismen mit einschlägigen schriftlich festgelegten Regeln haben und, in einigen Fällen, Sinti- und Roma-Gemeinschaften, die ihre internen Konflikte durch traditionelle nicht-staatliche Gerichte lösen. In der Mehrheit der Fälle (z. B. in italienischer organisierter Kriminalität, arabischen Clans und Großfamilien) werden nicht institutionalisierte Formen der Konfliktregulierung bevorzugt. Diese können eine oder mehrere Autoritäten miteinbeziehen, wie beispielsweise Friedensrichter:innen, Schlichter:innen, Mediator:innen oder Familienoberhäupter. Die Entscheidungsbefugnis dieser Autoritäten variiert so, wie auch die Normen auf deren Grundlage die Entscheidungen getroffen werden (traditionelle oder religiöse, schriftliche oder orale, etc.).

IV. Einfluss über staatliche Justiz und weitere Empfehlungen

Neben dem obengenannten Schutz der schwächeren Konfliktparteien fokussiert sich die Debatte über eine sogenannte Paralleljustiz auf die Gefährdung des Gewaltmonopols und des Strafanspruchs des Staates. Die Hauptschwierigkeiten, denen Justiz- und Ermittlungsbehörden in Verbindung mit nicht-staatlichen Formen der außergerichtlichen Konfliktregulierung begegnen, stehen mit der Beweissicherung und der (fehlenden) Kooperationsbereitschaft in Verbindung. Eine erschwerte Beweissicherung führt oftmals zur Einstellung des Strafverfahrens oder zum Freispruch der/des Angeklagten.

Die Ergebnisse der empirischen Forschung zeigen zwei Hauptbereiche, in denen Verbesserungen sinnvoll sein könnten. Einerseits könnte die frühzeitige Videovernehmung der Geschädigten (beispielsweise durch eine mobile Videovernehmung) weiterentwickelt werden. Andererseits müssten auch Zeugen- und Opferschutzprogramme verbessert und dem Kontext entsprechend angepasst werden. Zudem wäre die Entwicklung einer integrativen Migrationspolitik, die gegen die Stigmatisierung und Gettoisierung besagter Communitys kämpft,⁵ erforderlich, damit so eine Grundlage für eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen staatlichen Institutionen (Staatsanwaltschaften, Polizei und Gerichte) und zwischen Institutionen und Communitys (vor allem in der zweiten und dritten Generation) geschaffen werden kann. Eine derartige Zusammenarbeit ist essenziell für die Einschränkung der negativen Wirkungen der außergerichtlichen Konfliktregulierung.

Eine echte und transparente Zusammenarbeit könnte neue Möglichkeiten eröffnen, wie beispielsweise die Anwendung von existierenden Normen und Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs, um freiwillige Formen der außergerichtlichen Konfliktregulierung, die in diesen Communitys stattfindet, anzuregen.

Literaturverzeichnis

- Bals, N. 2010. Der Täter-Opfer-Ausgleich bei häuslicher Gewalt: Vermittlung und Wiedergutmachung auf dem Prüfstand. 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos.
- Elliesie, H., Foblets, M.C., Sadyrbek, M./Jaraba, M. 2019. Konfliktregulierung in Deutschlands pluraler Gesellschaft: „Paralleljustiz“? – Konzeptieller Rahmen eines Forschungsprojektes.
- Elliesie, H., Heller, F. M. 2020. Der „Paralleljustiz“ in Deutschland begegnen. In: Deutsche Richterzeitung, 100–103.
- Elliesie, H., Rigoni, C. 2021. "Paralleljustiz" in Nordrhein-Westfalen aus strafrechtlicher Sicht. (Studie in Kooperation mit dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zur Aufstellung eines "Lagebildes Paralleljustiz").
- Elliesie, H. 2021. Interview der Uni Leipzig mit Dr. Hatem Elliesie über „Parallelgesellschaften“, den Islam und die Herausforderungen für die Gesellschaft. Unter: <https://magazin.uni-leipzig.de/das-leipziger-uni-versitaetsmagazin/artikel/dr-hatem-elliesie-ueber-parallelgesellschaften-den-islam-und-die-herausforderungen-fuer-die-gesell/> (zuletzt abgerufen 27.08.2021).
- Gailhofer, P. 2016. Rechtspluralismus und Rechtsgeltung. Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, Band 66. Baden-Baden: Nomos.
- Griffiths, J. 1986. What is legal pluralism? Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law 24: 1–55.
- Guddas, F. 2021. Außergerichtliche Konfliktregulierung von häuslicher Gewalt in Familien nah- und mittelöstlicher Provenienz in Deutschland (nicht veröffentlicht).
- Heller, F. 2016. Paralleljustiz im Strafverfahren. Politische Studien 469, im Fokus „Paralleljustiz – Sprengstoff für den Rechtsstaat“: 33–41.
- Merry, S.E. (1988): Legal Pluralism. Law and Society Review 22/5, pp. 869–896.
- Moore, S.F. 1973. Law and social change: the semi-autonomous field as an appropriate subject of study. Law & Society Review 7(4): 719–746.
- Rohe, M. und Jaraba, M. 2015. Paralleljustiz. Eine Studie im Auftrag des Landes Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Berlin: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz.
- Rohe, M. 2016. ADR und „Paralleljustiz“. Politische Studien 469, im Fokus „Paralleljustiz – Sprengstoff für den Rechtsstaat“: 24–32.
- Rohe, M. 2019. Paralleljustiz: Eine Studie im Auftrag des Ministeriums der Justiz und für Migration Baden-Württemberg. Stuttgart: Ministerium der Justiz und für Migration des Landes Baden-Württemberg.
- Rohe, M. 2019. Islam in Bayern. Policy Paper für die Bayerische Staatsregierung im Auftrag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.
- Stieber, K.-S. 2016. Paralleljustiz – ein Fall für Deutschland. Politische Studien 469, im Fokus „Paralleljustiz – Sprengstoff für den Rechtsstaat“: 12–15.
- Wagner, J. 2011. Richter ohne Gesetz. Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat. Berlin: Econ.

Autorinnen

Dr. Clara Rigoni



Bild: Clara Rigoni

ist Juristin und Kriminologin und arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Gewalt im Namen der Ehre, Restorative Justice und Organisierte Kriminalität.

Freya Guddas



Bild: Freya Guddas

absolvierte ihren LL.B. in Rechts- und Politikwissenschaften an der Leuphana Universität in Lüneburg. Sie arbeitete für das Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg und schrieb im Rahmen des Forschungsprojektes „Konfliktregulierung in Deutschlands pluraler Gesellschaft“ ihre Qualifikationsarbeit über „Außergerichtliche Konfliktregulierung von häuslicher Gewalt in Familien nah- und mittelöstlicher Provenienz“. Ab 2022 wird sie einen LL.M. in International Human Rights an der National University of Ireland, Galway absolvieren.

⁵ Wie beispielsweise die Reformierung der sogenannten Duldung, die für die Betroffenen den Zugang zum Arbeitsmarkt erschwert und somit die Abhängigkeit von der Gruppe erhöht.

TOA Gedicht

*Ein erfolgreiches Ergebnis der Ausgleichsdynamik,
ist der **Täter-Opfer-Ausgleich**, trotz der Kritik.*

Von Stefan in der Beeck

Auszug aus einer Sammlung an Gedichten über die vielseitigen Bestrebungen von Mensch & Natur, Gleichgewichte, Balancen, Harmonien zu erreichen und zu halten.

„Wie du mir – so ich dir“ hat als Ursache
das steinzeitliche Prinzip der Rache.
„Auge um Auge – Zahn um Zahn“
ist bekanntlich ein stupider Plan.

Im Rechtsstreit erwartet man – Gerechtigkeit,
da mangelt es oft an Ausgeglichenheit.
Beschworen wird die Suche nach Wahrheit,
doch wie gehen wir um, mit der Ehrlichkeit?

Das geltende Recht dominiert z. Z. die Welt
Strafjustiz versucht über Knast oder Geld
das Rechtsempfinden fair zu regulieren.
Sieh genau hin – wer dabei wird verlieren?

Die Anwälte verfolgen ihre Vorteile,
um zu erzielen, die besten Urteile.
Sieger und Verlierer bleiben zurück.
Das ist nicht wirklich gerecht – kein Stück.

„Streithähne“ kämpfen gegeneinander
und vergessen, dass sie miteinander
leben – in der gleichen Gesellschaft,
die funktionieren soll als Gemeinschaft.

Was durch die Tat alles kaputt gemacht,
wird durch Strafe nicht wieder gut gemacht.
Es wird kein Übel aus der Welt geschafft,
mindestens eins kommt hinzu: Die Haft.

Statt des Strafrechts gibt's jedoch eine bessere Möglichkeit,
Wiedergutmachung und Ausgleich erzeugen eher Gerechtigkeit.
Täter, Opfer und Schlichter suchen den **Ausgleich**
Wiedergutmachung als Lösung ist der Geniestreich.

Entgegen der Strafjustiz und ihren Institutionen
erzeugt Palaver 4-fache win-win-Situationen
mit dem Geschehenen weiterzuleben.
Das ist es, was hinterher alle zugeben.
Keiner droht mehr mit dem Messer.
Allen geht es danach besser.

Für diesen hochsensiblen Lebensbereich
entstand daraus der „**Täter-Opfer-Ausgleich**“.
Ein System zur Versöhnung aller Beteiligten,
mit Schadensausgleich für die Geschädigten.

Schlichtung – erzeugt Eigendynamik zum Ausgleich
was positiv für den öffentlichen, wie privaten Bereich.
So kommt es, dass hierbei nicht nur einer gewinnt,
sondern Täter, Opfer und Staat „fast“ ausgeglichen sind.

Die Ausgleichsdynamik erzielt diese win-win-Situation
und findet im **Täter-Opfer-Ausgleich** die passende Institution.
Nach der Schlichtung gibt es weder Sieger noch Besiegte,
weil bei den Kontrahenten das Gefühl der Rache versiegt.

Ungleichgewichte auszugleichen
damit die Rached Gedanken weichen,
das ist eine nachhaltigere Option.
Ist Strafe nicht eher eine Fehlfunktion?

Sieger und Verlierer produziert die Strafjustiz
danach nehmen beide von sich kaum noch Notiz.

Aus dem Grunde ist siegreich
die Dynamik zum Ausgleich
am nachhaltigsten durch Kooperation,
aber das wissen wir inzwischen schon.

Beim **Täter-Opfer-Ausgleich** wird nur interessieren
dem Opfer bestmöglich den Ausgleich zu garantieren,
den Täter durch Wiedergutmachung zu resozialisieren,
und damit das Geschehene nachhaltig auszubalancieren.

Als erstes steht des Täters Bereitschaft Reue gegenüber Opfer und Gemeinschaft und ehrlicher Wille zur Wiedergutmachung, dann führt dieses Verfahren zur Befriedung.

Zweitens müssten Opfer Vergeben, psychisch verbessert sich ihr Leben. Verstehen – erleichtert die Kompensation und beim Täter die Rehabilitation.

Alles wird miteinander verhandelt egal wer wen wie hat behandelt. Die Aufklärung durch Diskussion erteilt der Strafrecht eine Lektion.

Unausgesprochenes über die Gefühlslagen können aufgeklärt werden durch Befragen, um unterbewusste Verletzungen zu heilen. Das wird sehr nutzen und zählt zu den Vorteilen.

Drittens muss der Täter nicht im Knast büßen, finanziell liegt er keinem auf den Füßen. Obwohl die Tat das normale Leben zerschlug verhindert der **TOA** meistens den Strafvollzug.

Die vierte Win-win-Situation hat die Gesellschaft, obschon, viele glauben noch an das Straf-Argument. Sie lernen's schon noch – TOA ist besser und effizient.

„Palavertechnik“ wurde zur Institution Südafrika und Rwanda praktizieren's schon. Man spart teure Prozesse und Richter mit einem Juristen als Schlichter.

Dies ist eine der Erfolgsgeschichten des Lebens; bei der Domestikation des Homo sapiens. Die „Restaurative Justiz“ wird's mit der Zeit hinkriegen. „Palavertechnik“ führt nachhaltig zu sozialem Frieden.

Ich vermute, auch bei dieser Problematik regelt aus dem Hintergrund, die Ausgleichsdynamik.

© Stefan in der Beeck 2021

Autor



Bild: Stefan in der Beeck

Stefan in der Beeck

geboren 1948, sammelte erste Erfahrungen mit Ausgleichsgesprächen bei einem Tierzuchtprojekt in Benin (1973-75), durch sogenannte ‚Palaver-Techniken‘ und beschäftigte sich in den Folgejahren als Autor zahlreicher Gedichte mit der Entstehung und dem Ursprung von Ausgleichsdynamiken in Gesellschaften. Dabei transferiert er physikalische Grundsätze des energetischen Ausgleichs auf zwischenmenschliche Beziehungen. Das Gedicht stammt aus einer bisher unveröffentlichten Sammlung.

Kontakt

inderbeeck@t-online.de

Abolitionismus als radikale Perspektive von unten

Nachruf auf Thomas Mathiesen (5. Oktober 1933 bis 29. Mai 2021)

Von Johannes Feest

Mit Thomas Mathiesen ist, nach Herman Bianchi, Nils Christie und Louk Hulsman, der letzte der Gründungsväter des kriminologischen Abolitionismus von uns gegangen. Schon im vorigen Jahrhundert verstorben ist die hierzulande nach wie vor kaum bekannte Gründungsmutter, die amerikanische Quäkerin Fay Honey Knopp.

Mathiesen war der Erste, der die Perspektive des „Abolitionismus“ auf das Gefängniswesen angewandt hat.¹ Bis dahin

¹ Thomas Mathiesen: *The Politics of Abolition*. London 1974. Für eine erheblich erweiterte Fassung vgl. Thomas Mathiesen: *The Politics of Abolition Revisited*. Milton Park & New York 2015.

wurde der Begriff international nur im Hinblick auf die Sklaverei, Folter und die Todesstrafe gebraucht. Für die Gefängnisse wurde diese Terminologie und Sichtweise zwei Jahre später in den USA von Fay Honey Knopp übernommen, als sie ein Handbuch für Abolitionist:innen² veröffentlichte. Abolitionismus ist seither wieder zum Kampfbegriff und Markenzeichen für eine weltweite Bewegung geworden.³

Mathiesen, der ursprünglich Musiker werden wollte, wandte sich der Soziologie und letztlich der Kriminologie zu. Allerdings verstand er die Soziologie als eine Oppositions-Wissenschaft. Dem entspricht es, dass er ausdrücklich einen ‚Blick von unten‘ für sich beansprucht: „es ist die Perspektive der Gefangenen, nicht der Wächter; die Perspektive der Rebellen, nicht der Polizei; die Perspektive der Kinder, nicht der Erwachsenen; die Perspektive der Studierenden, nicht der Lehrenden; die Perspektive der Angeklagten nicht der Richtenden“.⁴

Für Mathiesen ist Abolitionismus in erster Linie eine Haltung, eine „ständige und zutiefst kritische Einstellung gegenüber Gefängnissen und Strafsystemen als menschliche (und unmenschliche) Lösungen“.⁵ Er hat daher zwischen positiven und negativen Reformen unterschieden. Nur Letztere, welche die langfristige Beseitigung der Grundstruktur inhumaner Institutionen im Auge behalten, können als abolitionistische Reformen gelten. Diese Politik der Abschaffung ist daher für Mathiesen ein permanentes Projekt. Abolitionismus impliziert für ihn, „dass es stets noch mehr abzuschaffen gibt, dass man vorausschauend zu neuen langfristigen Zielen der Abschaffung, dass man sich ständig, in immer weiteren Kreisen, neuen Feldern der Abschaffung zuwendet“.⁶

Es ist auffällig, dass Mathiesen sich nirgends mit Restorative Justice beschäftigt hat. Das ist bedauerlich, weil mindestens Teile der RJ als abolitionistisch gelten können. Es entspricht aber seiner generellen Skepsis gegenüber allen fertigen Alternativen, seiner Philosophie des ‚Unfertigen‘: „Ich bin allmählich nach allen Erfahrungen zu der Überzeu-

gung gekommen, dass die Alternative im Unfertigen liegt, in dem, was noch nicht endgültig ist. Die ‚fertige Alternative‘ ist ‚fertig‘ in einem doppelten Sinne.“⁷

In Deutschland wurde Mathiesen bekannt und einflussreich durch die Übersetzungen von Knut Papendorf und die Verdeutlichung seines Ansatzes durch Karl F. Schumann.⁸ Im Jahre 1988 war er Gastprofessor an der Universität Bremen. Seine hochinteressante, auf Englisch erschienene, Autobiographie⁹ wartet noch auf eine deutsche Übersetzung.



Bild: Johannes Feest

Johannes Feest

(* 1939), studierte Jura in München und Soziologie in Berkeley, Kalifornien. Er war Kriminologe am MPI in Freiburg, Professor für Strafverfolgung, Strafvollzug und Strafrecht an der Universität Bremen, Direktor des International Institute for the Sociology of Law in Onati, Spanien. Er hat zu Polizei und Strafvollzug geforscht und veröffentlicht, zuletzt: „Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus. Texte rund um das Strafvollzugsarchiv“. Wiesbaden 2020.

2 Fay Honey Knopp: *Instead of prisons. A Handbook for Abolitionists*. Syracuse 1976. Online: https://www.prisonpolicy.org/scans/instead_of_prisons/ (abgerufen: 1.9.2021).

3 Michael J. Coyle/David Scott (Hrsg.) *The Routledge Handbook of Penal Abolition*. Milton Park & New York 2021.

4 Thomas Mathiesen: *Cadenza. A professional autobiography*. London 2017, 13.

5 Thomas Mathiesen, *The Abolitionist Stance*. In: *Journal of Prisoners on Prisons*, 2/17, 2008, 58-63. Online: <https://doi.org/10.18192/jpp.v17i2> (abgerufen: 1.9.2021).

6 Thomas Mathiesen: *The Politics of Abolition*. In: *Contemporary Crises* 1986, 81-94.

7 Thomas Mathiesen: *Überwindet die Mauern! Die skandinavische Gefangenenbewegung als Modell politischer Randgruppenarbeit*. Neuwied 1979, 168; ausführlicher in Thomas Mathiesen: *The Politics of Abolition Revisited*. Milton Park & New York 2015, 21 ff.

8 Thomas Mathiesen: *Überwindet die Mauern! Die skandinavische Gefangenenbewegung als Modell politischer Randgruppenarbeit*. Neuwied 1979 (mit einer Einleitung von Karl F. Schumann).

9 Thomas Mathiesen: *Cadenza. A professional autobiography*. London 2017.

Impressum

**Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und
Konfliktschlichtung des DBH e. V. – Fachverband für
Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik**

Aachener Straße 1064, 50858 Köln
Telefon: 0221 94 86 51 22
E-Mail: redaktion@toa-servicebuero.de

Präsidentin: Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn,
Vizepräsident: Johannes Sandmann
Eingetragen beim Amtsgericht Köln, VR 20041
USt-IdNR. DE171445920

Redaktion

Christoph Willms, Marianne Ruhnau, Theresa M. Bullmann,
Elaine Holzinger, Elisa Costadura
V. i. S. d. P.: Christoph Willms

Erscheinungsweise: Zweimal in 2021 · ISSN 2197-5965

Texte: Die veröffentlichten Artikel sind namentlich gekennzeichnet und geben ausschließlich die Meinung der Autor:innen wieder.

Korrekturat: korrektorat-lektorat-koeln.de

Gestaltung: bik-kreativ.de

Druck: saxoprint GmbH, Dresden

Informationen

zur Fachzeitschrift

Rückmeldungen oder Hinweise zu aktuellen Inhalten sowie eigene Artikel, Debattenbeiträge und Leser:innenbriefe oder auch eigene Themenideen senden Sie bitte an:
redaktion@toa-servicebuero.de

Wir freuen uns über Ihr Feedback und ihre Beteiligung!

Unsere Fachzeitschrift erhalten Sie auch im Abonnement für 15,- Euro pro Jahr.
Infos unter: info@toa-servicebuero.de
Anmeldung unter:
toa-servicebuero.de/toa/magazin/abonnement

im Web



Erhalten Sie regelmäßig aktuelle Meldungen rund um TOA und Restorative Justice als kostenlosen Newsletter per E-Mail:
toa-servicebuero.de/civirm/mailling/subscribe



Sehen Sie sich Informationsvideos und Videostatements zum TOA auf dem YouTube-Kanal des TOA-Servicebüros an:
youtube.com/channel/UCxp2bN95oNGL4tSWhmZgYA/about



Verfolgen Sie die Aktivitäten des TOA-Servicebüros auf Twitter:
twitter.com/TOAServicebuero



**Servicebüro
für Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung**

Eine Einrichtung des DBH e.V.
Fachverband für Soziale Arbeit,
Strafrecht und Kriminalpolitik

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Kontakt

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung des DBH e.V.
Redaktion TOA-Magazin

Aachener Straße 1064
50858 Köln

Telefon: 0221 94 86 51 22

E-Mail: redaktion@toa-servicebuero.de

www.toa-servicebuero.de